



2025/259

11.2.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/259 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 2025

zur Änderung des Anhangs XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich des Eintrags für Japan in den Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang von Sendungen mit frischem Fleisch von Huftieren in die Union zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment desselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ⁽²⁾ sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten oder aus Zonen derselben bzw. – im Fall von Tieren aus Aquakultur – Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union zulässig ist. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften in Bezug auf diese Listen sind in den Anhängen II bis XXII bzw. in Anhang I der genannten Durchführungsverordnung enthalten.
- (4) In Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer, Gebiete und Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von frischem Fleisch von Huftieren, einschließlich Rindern, in die Union zulässig ist. Gemäß Artikel 2 Nummer 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallen Nebenprodukte der Schlachtung unter die Begriffsbestimmung für frisches Fleisch. Laut internationalen Standards wie dem Gesundheitskodex für Landtiere ⁽⁴⁾ der Weltorganisation für Tiergesundheit sind Nebenprodukte der Schlachtung im Falle einer Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit (LSK) nicht als sichere Ware zu betrachten. Darüber hinaus sind in Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽⁵⁾ risikomindernde Behandlungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus der Sperrzone aufgeführt, und in Bezug auf Fleisch ist im Falle eines Ausbruchs der LSK die Entfernung von Nebenprodukten der Schlachtung vorgesehen.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj).

⁽⁴⁾ WOA-Healthcode für Landtiere, 31. Ausgabe, 2023. Bände I und II, ISBN 978-92-95121-74-4; <https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/terrestrial-code-online-access/>.

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

- (5) Japan hat der Kommission bestätigte Ausbrüche von LSK bei Rindern in seinem Hoheitsgebiet gemeldet. Folglich sollte die spezifische Bedingung „Keine Nebenprodukte der Schlachtung“ in den Eintrag für Japan in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgenommen werden, um den Eingang in die Union von Nebenprodukten der Schlachtung von Rindern mit Ursprung in diesem Drittland auszusetzen. Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 erhält der Eintrag für Japan folgende Fassung:

„JP Japan	JP-0	Rinder	BOV, RUM-MSM	Keine Nebenprodukte der Schlachtung			28.3.2013“
--------------	------	--------	--------------	---	--	--	------------



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/260 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 2025

zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von geschmolzenem Aluminiumoxid mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 21. November 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von geschmolzenem Aluminiumoxid mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) in die Union ⁽²⁾.
- (2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 9. Oktober 2024 von Imerys S.A. im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von geschmolzenem Aluminiumoxid entfallen.

1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE

- (3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware (im Folgenden „betroffene Ware“) handelt es sich um künstlichen Korund, auch chemisch nicht einheitlich, auch bekannt als geschmolzenes Aluminiumoxid, mit Ursprung in der VR China, der derzeit unter den KN-Codes 2818 10 11, 2818 10 19, ex 2818 10 91 und 2818 10 99 (TARIC-Codes 2818 10 91 20, 2818 10 91 90) eingereiht wird. Die HS-, KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.
- (4) Künstlicher Korund, der derzeit unter dem TARIC-Code 2818 10 91 30 eingereiht wird (d. h. Sinterkorund mit mikrokristalliner Struktur, bestehend aus Aluminiumoxid (CAS RN 1344-28-1) und Magnesiumaluminat (CAS RN 12068-51-8) mit einem Gehalt (berechnet als Oxid) an Aluminiumoxid von 92 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 94 GHT, und Magnesiumoxid von 7 GHT (± 1 GHT)), gehört jedoch nicht zur betroffenen Ware. Mechanische Mischungen aus künstlichem Korund und anderen Stoffen, die derzeit unter der Position 3824 eingereiht werden, gehören ebenfalls nicht zur betroffenen Ware.

2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (5) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.
- (6) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.
- (7) Eine etwaige künftige Zollschuld ergäbe sich aus den Feststellungen der Antidumpinguntersuchung.
- (8) Im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung werden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 die Dumpingspanne auf 97 % bis 215 % und die Schadensbeseitigungsschwelle auf 100 % bis 200 % geschätzt. Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt.

⁽¹⁾ ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

⁽²⁾ ABL C, C/2024/7049, 21.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/7049/oj>.

- (9) Sollte die Kommission bei der Untersuchung Beweise für Verzerrungen des Rohstoffangebots nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung finden, würde der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt, wenn der Schluss gezogen wird, dass ein Zoll unterhalb der Dumpingspanne nicht ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.
- (10) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Kommission nicht in der Lage, den Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld zu schätzen. Die im Antrag genannten Beträge dienen somit nur Informationszwecken und können keine Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Zollschuld begründen, die sich aus der Untersuchung ergeben wird.

3. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (11) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die in die Union getätigten Einfuhren von geschmolzenem Aluminiumoxid, der derzeit unter den KN-Codes 2818 10 11, 2818 10 19, ex 2818 10 91 und 2818 10 99 (TARIC-Codes 2818 10 91 20, 2818 10 91 90) eingereiht wird und seinen Ursprung in der Volksrepublik China hat, zollamtlich zu erfassen.
- (2) Einfuhren von künstlichem Korund, der derzeit unter dem TARIC-Code 2818 10 91 30 eingereiht wird (d. h. Sinterkorund mit mikrokristalliner Struktur, bestehend aus Aluminiumoxid (CAS RN 1344-28-1) und Magnesiumaluminat (CAS RN 12068-51-8) mit einem Gehalt (berechnet als Oxid) an Aluminiumoxid von 92 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 94 GHT, und Magnesiumoxid von 7 GHT (± 1 GHT)), unterliegen nicht der zollamtlichen Erfassung. Einfuhren mechanischer Mischungen aus künstlichem Korund und anderen Stoffen, die derzeit unter der Position 3824 eingereiht werden, unterliegen ebenfalls nicht der zollamtlichen Erfassung.
- (3) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/261 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 2025

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

- (1) Am 20. Dezember 2023 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“, „VR China“ oder „China“) ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).
- (2) Die Kommission leitete die Untersuchung infolge eines Antrags ein, den der Europäische Biodieselerverband (European Biodiesel Board, im Folgenden „Antragsteller“ oder „EBB“) am 7. November 2023 eingereicht hatte. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Biodiesel gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.
- (3) Die Einfuhren von Biodiesel unterliegen derzeit Antidumpingmaßnahmen, wenn sie ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „USA“) ⁽³⁾ haben, und Ausgleichsmaßnahmen, wenn sie ihren Ursprung in Argentinien ⁽⁴⁾, Indonesien ⁽⁵⁾ oder den USA ⁽⁶⁾ haben.

1.2. Vorläufige Maßnahmen

- (4) Nach Artikel 19a der Grundverordnung übermittelte die Kommission den Parteien am 19. Juli 2024 eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Zölle sowie Einzelheiten zur Berechnung der Dumpingspannen und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union geeigneten Spannen. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, innerhalb von drei Arbeitstagen zur Richtigkeit dieser Berechnungen Stellung zu nehmen. Alle in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller übermittelten Stellungnahmen zur Richtigkeit der Berechnungen der Dumpingspanne. Diese Stellungnahmen betrafen jedoch eher die von der Kommission angewandte Methode als sachliche Fehler. Daher teilte die Kommission den Parteien mit, dass ihre Stellungnahmen im Rahmen der endgültigen Untersuchung behandelt würden. Ein ausführender Hersteller wies auf einen Fehler bei der Formel zur Berechnung der nach der Einfuhr angefallenen Kosten hin. Die Kommission stellte klar, dass der Fehler nicht in der Formel, sondern in einer erläuternden Überschrift liegt.
- (5) Am 16. August 2024 wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2163 der Kommission ⁽⁷⁾ (im Folgenden „vorläufige Verordnung“) vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt.

⁽¹⁾ ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/2020-08-11>.

⁽²⁾ ABL C, C/2023/1574, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1574/oj>.

⁽³⁾ ABL L 277 vom 2.8.2021, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1266/oj.

⁽⁴⁾ ABL L 40 vom 12.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/244/oj. Die laufende Auslaufüberprüfung wurde im Februar 2024 eingeleitet (ABL C, C/2024/1355, 9.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1355/oj>).

⁽⁵⁾ ABL L 317 vom 9.12.2019, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2092/oj.

⁽⁶⁾ ABL L 277 vom 2.8.2021, S. 62, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1267/oj.

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2163 der Kommission vom 14. August 2024 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABL L, 2024/2163, 16.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2163/oj).

1.3. Weiteres Verfahren

- (6) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt wurde (im Folgenden „vorläufige Unterrichtung“), reichten der Antragsteller, der Unionshersteller Neste, der europäische Anbieter von Biokraftstofflagern Chane, der europäische Sammler von gebrauchtem Speiseöl (Used Cooking Oil — im Folgenden „UCO“) Quatra N.V., die chinesische Handelskammer für Einfuhren und Ausfuhren von Metallen, Mineralien und Chemikalien (China Chamber of Commerce of Metals, Minerals & Chemicals Importers & Exporters — im Folgenden „CCCMC“) ⁽⁸⁾ und die drei in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller innerhalb der in Artikel 2 Absatz 1 der vorläufigen Verordnung gesetzten Frist schriftliche Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen ein.
- (7) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit zur Anhörung. Es fanden Anhörungen ⁽⁹⁾ mit dem Antragsteller, dem Unionshersteller Neste, dem in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller EcoCeres, der CCCMC, einem verbundenen Einführer (Excellence New Energy B.V.) und dem europäischen Anbieter von Biokraftstofflagern Chane statt.
- (8) Nach der vorläufigen Unterrichtung wurde die Kommission von zwei nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern über geringfügige Fehler bei ihren in Anhang 1 aufgeführten Namen informiert. Die Kommission prüfte die Vorbringen und berichtigte die Namen der Unternehmen entsprechend.
- (9) Die Kommission holte weiterhin alle Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachtete, und prüfte sie. Bei ihren endgültigen Feststellungen berücksichtigte die Kommission die Stellungnahmen der interessierten Parteien und passte ihre vorläufigen Schlussfolgerungen gegebenenfalls an.
- (10) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in China einzuführen beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung“). Nach der endgültigen Unterrichtung wurde allen Parteien eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (11) Keine der interessierten Parteien beantragte eine Anhörung durch die Kommissionsdienststellen oder die Anhörungsbeauftragte.
- (12) Die Analyse einiger Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung führte zu Änderungen bei den Dumpingberechnungen und den Dumpingspannen. Am 16. Dezember 2024 unterrichtete die Kommission alle interessierten Parteien darüber in einer zusätzlichen Unterrichtung, die sich auf die vorgenommenen Änderungen beschränkte. Allen Parteien wurde eine Frist gewährt, in der sie zu der weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen Stellung nehmen konnten.

1.4. Stichprobenverfahren

- (13) Da keine Stellungnahmen in Bezug auf das Stichprobenverfahren eingingen, wurden die Erwägungsgründe 7 bis 24 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

1.5. Individuelle Ermittlung

- (14) In Erwägungsgrund 25 der vorläufigen Verordnung wies die Kommission darauf hin, dass sie in der endgültigen Phase der Untersuchung entscheiden würde, ob sie die von einem ausführenden Hersteller beantragte individuelle Ermittlung durchführt.
- (15) In Anbetracht der Komplexität der Untersuchung, der Struktur des ausführenden Herstellers, der die individuelle Ermittlung beantragte, sowie der für die Untersuchung geltenden gesetzlichen Fristen kam die Kommission zu dem Schluss, dass eine individuelle Ermittlung eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde, und beschloss, den Antrag der Partei auf individuelle Ermittlung abzulehnen.

1.6. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (16) Da keine Stellungnahmen zum Untersuchungszeitraum und zum Bezugszeitraum eingingen, wurde Erwägungsgrund 29 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

⁽⁸⁾ Die Liste der ausführenden Hersteller, die CCCMC in diesem Verfahren vertritt, ist in Fußnote 12 der vorläufigen Verordnung enthalten.

⁽⁹⁾ Einige Anhörungen fanden als gemeinsame Anhörungen statt.

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Nachhaltige flugkraftstoffe ⁽¹⁰⁾

- (17) Im vorläufigen Stadium akzeptierte die Kommission, wie in Erwägungsgrund 41 der vorläufigen Verordnung dargelegt, die Ausklammerung nachhaltiger Flugkraftstoffe (sustainable aviation fuel — im Folgenden „SAF“) aus der Untersuchung.
- (18) Nach der vorläufigen Unterrichtung wiesen Quatra N.V. und der EBB darauf hin, dass die Ausklammerung von SAF aus der Untersuchung bestimmten Nachhaltigkeitszielen der EU zuwiderlaufen würde. Dem EBB zufolge würde die Ausklammerung dazu führen, dass die Kapazitäten für SAF in China künftig weiter ausgebaut werden (auf mehr als 200 % der Nachfrage in der Union im Jahr 2025), und Investitionen in die Herstellung nachhaltiger Flugkraftstoffe in der Union würden behindert. Für die chinesischen Hersteller sei es leicht, ihre Produktionskapazität für hydriertes Pflanzenöl (hydrotreated vegetable oil — im Folgenden „HVO“) auf die Herstellung von SAF umzustellen, da die Herstellungsverfahren ähnlich seien. Zudem könne die Ausklammerung von SAF dazu führen, dass die Wirtschaftsbeteiligten die Dekarbonisierungsziele im Straßenverkehrssektor mithilfe chinesischer SAF verwirklichen, die doppelt auf die EU-Ziele angerechnet würden, anstatt mit in der Union hergestelltem HVO/FAME ⁽¹¹⁾, wodurch der Wirtschaftszweig der Union zusätzlich geschädigt würde. In seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung beharrte der EBB auf seinen Stellungnahmen zum Ausbau der Kapazitäten für SAF in China, zur Ersetzung von HVO mit SAF durch den chinesischen Wirtschaftszweig und zu geringeren Investitionen in die Herstellung von SAF in der Union.
- (19) Neste erhob Einwände gegen die Ausklammerung von SAF aus dem Anwendungsbereich der Maßnahmen mit der Begründung, dass SAF mit HVO austauschbar sei und mit diesem im Wettbewerb stehe. Sowohl HVO als auch SAF seien kohlenwasserstoffbasierte Biodiesel ohne Sauerstoffanteil, und HVO-Anlagen könnten leicht auf die Herstellung von HEFA-SPK ⁽¹²⁾ umgestellt werden. Auf übergeordneter Ebene handle es sich bei beidem — HVO und SAF — um Arten von Biodiesel mit dem gleichen grundlegenden Zweck: im Verkehrssektor von Endverwendern erneuerbarer Kraftstoffe als eigenständiger Kraftstoff verwendet zu werden oder gemischt mit fossilem Dieseldieselkraftstoff entsprechend den Normen EN 590 und EN 15940, die (HEFA-⁽¹³⁾)SAF in Gemischen zulassen. Aus theoretischer und technischer Sicht sei es möglich, HEFA-SAF dem Straßenkraftstoff beizumischen und als Ersatz für HVO in B7- oder B30-Kraftstoffen usw. zu verwenden, ohne dass technische Inkompatibilitäten bestehen. Außerdem enthalte das WTO-Recht keine Bestimmung, wonach Produkte vollkommen substituierbar sein müssen, um „gleichartige Waren“ zu sein.
- (20) HVO und HEFA-SAF stünden Neste zufolge insofern im Wettbewerb, als die Erneuerbare-Energien-Richtlinien der EU (Renewable Energy Directives — im Folgenden „RED“ ⁽¹⁴⁾) den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumten, HEFA-SAF/beigemischten SAF zu verwenden, um die Beimischungsvorgaben für den Straßenverkehr zu erfüllen.
- (21) Die genannten Gründe würden zusammen mit der Ausklammerung von SAF aus den Maßnahmen und der für chinesische Hersteller bestehenden Option, 100 % ihrer Produktionskapazität zur Herstellung von HEFA-SAF zu nutzen, angeblich dazu führen, dass große Mengen an chinesischem SAF das zur Erfüllung der Beimischungsvorgaben im Straßenverkehr verwendete HVO in der Opt-in-Kategorie ersetzen und sich in der Folge die Herstellung von FAME, HVO und HEFA-SAF/beigemischtem SAF in der Union verringert. Neste wies nachdrücklich auf Chinas massive Investitionspläne in diesem Bereich hin und brachte vor, dass die chinesischen Hersteller von HEFA-SAF ihre SAF-Produktionsmengen leicht hochfahren und sogar ihre Produktion auf SAF umstellen könnten, da beide Waren in derselben Anlage hergestellt würden.
- (22) In Erwägungsgrund 40 der vorläufigen Verordnung räumte die Kommission in Bezug auf das Herstellungsverfahren und die grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften von (HEFA-)SAF die begrenzten Unterschiede gegenüber HVO ein. Aus den von Neste und dem EBB vorgebrachten Argumenten lässt sich jedoch nicht ableiten, dass SAF realistisch gesehen mit dem im Straßenverkehr verwendeten preisgünstigeren Biodiesel austauschbar ist oder mit HVO/FAME im Wettbewerb steht. Neste selbst räumte ein, dass „die kommerziellen Vertriebskanäle derzeit aufgrund der unterschiedlichen Endverwender unterschiedlich sind“, dass „HEFA-SAF/beigemischter SAF gegenwärtig zur Verwendung als Flugkraftstoff und HVO zur Verwendung im Straßenverkehr hergestellt werden“ und dass die Verwendung von HEFA-SAF als Kraftstoff im Straßenverkehr derzeit aus kommerziellen Gründen nicht aktiv verfolgt werde. Daher bestätigte die Kommission ihre Schlussfolgerung, dass SAF derzeit eine andere Verwendung hat und nicht als mit HVO/FAME austauschbar oder im Wettbewerb stehend angesehen und somit aus dieser Untersuchung ausgeklammert werden kann.

⁽¹⁰⁾ Dieser Abschnitt betrifft relevante Kraftstoffe für die Luftfahrt im Sinne der Definition in Erwägungsgrund 39 der vorläufigen Verordnung.

⁽¹¹⁾ Fettsäuremethylester.

⁽¹²⁾ Hydroprocessed Esters and Fatty Acids Synthetic Paraffinic Kerosene (synthetisches paraffinisches Kerosin aus hydrierten Estern und Fettsäuren).

⁽¹³⁾ Hydroprocessed Esters and Fatty Acids (durch Hydrierung aufbereitete Ester und Fettsäuren).

⁽¹⁴⁾ Die zum Zeitpunkt der Untersuchung geltende RED war die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>).

- (23) In seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung widersprach Neste der vorstehenden Schlussfolgerung der Kommission. Neste brachte ferner vor, dass die in Erwägungsgrund 22 zitierten Elemente seiner Stellungnahme so aneinandergereiht worden seien, dass sie nicht der Gesamtaussage dieser Partei entsprechen. Was diesen Punkt betrifft, wiederholte die Kommission ihren Standpunkt, dass die Partei selbst eingeräumt hatte, dass die Verwendung von HEFA-SAF als Kraftstoff im Straßenverkehr derzeit aus kommerziellen Gründen nicht aktiv verfolgt werde; dies geht aus der schriftlichen Aussage von Neste hervor, die wie folgt lautete: „während die Verwendung von HEFA-SAF als Kraftstoff im Straßenverkehr derzeit aus kommerziellen Gründen nicht aktiv verfolgt wird, ist dies für die Zwecke dieser Analyse nicht relevant, da eine solche vom technischen Standpunkt aus möglich wäre.“ Die Kommission war der Auffassung, dass die Stellungnahme von Neste geeignet war, zu bestätigen, dass SAF derzeit eine andere Verwendung als HVO/FAME hat; dies stützt die Gesamtschlussfolgerung der Kommission in Erwägungsgrund 22. Der Kommission zufolge sind die unterschiedlichen Ansichten zu der Frage, ob die technischen Eigenschaften von HVO und FAME sie (nicht) für die Verwendung in der Luftfahrt⁽¹⁵⁾ geeignet machen, nicht geeignet, ihre Schlussfolgerung zu ändern.
- (24) In seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte Neste, dass HVO und SAF gleichartige Waren seien und für die Zwecke der Verpflichtungen aus den den Straßenverkehr betreffenden Vorgaben austauschbar seien, und wiederholte die in den Erwägungsgründen 19 bis 21 zusammengefassten Stellungnahmen; Neste wies jedoch auch darauf hin, dass die Herstellung von SAF in der Union geschützt werden müsse. Neste fügte hinzu, dass durch den in Erwägungsgrund 20 erwähnten Opt-in-Mechanismus die Endverwendungen von HVO/FAME und SAF de facto dieselbe sei, insofern als nur Parteien, die an die den Straßenverkehr betreffenden Vorgaben gebunden sind, Emissionsreduktionen für die Zwecke der Verpflichtungen aus den den Straßenverkehr betreffenden Vorgaben für die Verwendung von SAF geltend machen können. Neste zufolge könne eine Fluggesellschaft, die SAF verwende, ein Emissionsreduktionszertifikat beantragen und Gutschriften erhalten, die sie dann an Parteien, die an die den Straßenverkehr betreffenden Vorgaben gebunden sind, verkaufen würde. Diese Parteien würden die Gutschriften nutzen, um nachzuweisen, dass sie ihre Verpflichtungen aus den den Straßenverkehr betreffenden Vorgaben erfüllt haben. Die Kommission widersprach der Auffassung, dass HVO und SAF durch diese Praxis austauschbar werden, da physische SAF derzeit nicht als Kraftstoff im Straßenverkehr verwendet werden und daher nicht als austauschbar oder im Wettbewerb mit HVO/FAME stehend betrachtet werden können. SAF werden getrennt von HVO/FAME an verschiedene Endnutzer vermarktet; dieser Umstand bestätigt abermals, dass sie unterschiedliche Anwendungen haben.
- (25) In seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung brachte Neste vor, dass HVO und SAF gleichartige Waren seien, da beide unter demselben KN-Code angemeldet werden könnten, nämlich unter dem neuen KN-Code 2710 19 42 für erneuerbare Kraftstoffe. Die Kommission wies die Stellungnahme von Neste zurück, da die spezifische Verwendung von SAF durch die Einreihung unter den KN-Codes nicht beeinträchtigt wird.

2.2. Antrag auf Ausklammerung von HVO

- (26) Im vorläufigen Stadium wies die Kommission Forderungen zurück, dass HVO aus der Untersuchung ausgeklammert werden sollte.
- (27) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte EcoCeres erneut vor, dass HVO aus der Untersuchung ausgeklammert werden sollte, und führte dabei Argumente an, die in der vorläufigen Verordnung widerlegt worden waren.
- (28) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte die CCCMC erneut vor, dass HVO aus der Untersuchung ausgeklammert werden sollte. Die Partei wies darauf hin, dass HVO ein hochwertiger Dieselerersatz sei und eine neue technologische Entwicklung (im Vergleich zu FAME) darstelle, und wiederholte anschließend das in Erwägungsgrund 48 der vorläufigen Verordnung angeführte Vorbringen, dass die materiellen und chemischen Eigenschaften von HVO denjenigen von herkömmlichem Dieselmotorkraftstoff eher gleichkämen als denen von FAME, und das in Erwägungsgrund 53 der vorläufigen Verordnung angeführte Vorbringen, dass nur HVO in reiner Form in Motoren verwendet werden könne. FAME werde nur theoretisch als Dieselerersatz verwendet, und B100⁽¹⁶⁾ werde selten anstelle von Diesel verwendet, was auf seinen niedrigeren Heizwert (Energiegehalt) sowie darauf zurückzuführen sei, dass die Verwendung von B100 (und sogar von Gemischen mit Biodiesel über B7⁽¹⁷⁾) in der Regel Motormodifikationen erfordere. Die Verwendung von B100 stelle eine Ausnahme dar und könne daher die Aussage, dass FAME und HVO austauschbar seien, nicht stützen. Für die Nichtaustauschbarkeit spreche auch die Tatsache, dass die Ausgangsstoffe die Filtrierbarkeitsgrenze von FAME, nicht aber von HVO beeinflussen würden. Außerdem könnte FAME nicht in allen Mitgliedstaaten zu jeder Jahreszeit verwendet werden und HVO sollte nicht (ausschließlich) mit RME⁽¹⁸⁾ verglichen werden, wie es in der vorläufigen Verordnung erfolgt sei, sondern auch mit anderen Arten von Biokraftstoffen. Die Kommission habe keine Nachweise für ihre Feststellung vorgelegt, dass FAME und HVO auf

⁽¹⁵⁾ Anders als Neste brachte Valero Energy (Irland) Limited in seiner Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung (t24.010863) vor, dass SAF und HVO/FAME unter dem technischen Gesichtspunkt nicht austauschbar seien.

⁽¹⁶⁾ Dieselmotorkraftstoff, der zu 100 % aus Fettsäuremethylestern besteht.

⁽¹⁷⁾ Dieselmotorkraftstoff, der zu 7 % aus Fettsäuremethylestern besteht.

⁽¹⁸⁾ Rapsölmethylester.

dem Markt als nachhaltige alternative Kraftstoffe für Dieselmotoren im Verkehrssektor wahrgenommen werden. Die CCCMC verwies auf den von der Kommission in einer Streitsache zu Palmöl aus Malaysia (DS600⁽¹⁹⁾) vertretenen Standpunkt, dass die Hersteller von Mischungen darauf achten, welche Biokraftstoffe sie beimischen, und leitete daraus den Schluss ab, dass die Endverbraucher auf die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendeten Ausgangsstoffe und auch auf die Filtrierbarkeitsgrenze achten würden.

- (29) Die Kommission wies die Vorbringen der CCCMC zurück. Die Tatsache, dass HVO die Märkte später als FAME erreicht hat, ist unerheblich. Die in den Erwägungsgründen 48 und 53 der vorläufigen Verordnung dargelegten Vorbringen wurden im selben Dokument behandelt und zurückgewiesen. Die Behauptung, FAME werde häufig in Mischungen verwendet, entkräftet nicht die Tatsache, dass B100 eine reale Alternative im Verkehrssektor darstellt, die mit den meisten Euro6-Motoren⁽²⁰⁾ kompatibel ist, was von Fachleuten des Verkehrssektors bestätigt wurde. Entgegen den Ausführungen der CCCMC sind Modifikationen des Motors nicht immer erforderlich, damit Fahrzeuge mit Mischungen oberhalb von B7 kompatibel sind, wie beispielsweise eine lange Liste von Fahrzeugen in Frankreich zeigt, die mit B10⁽²¹⁾ betrieben werden können. FAME ist mit HVO austauschbar, da FAME in seiner reinen Form und in Mischungen zu jeder Jahreszeit verwendet werden kann, nachdem seine Filtrierbarkeitsgrenze durch Zusatzstoffe und/oder andere Bestandteile, wenn und soweit erforderlich, korrigiert wurde. Auch wenn die Kommission der Aussage zustimmt, dass Hersteller von Mischungen auf die Eigenschaften des verarbeiteten Biodiesels achten, steht dies der Austauschbarkeit von FAME und HVO nicht entgegen. Die Hersteller von Mischungen müssen sicherstellen, dass das an der Zapfsäule bereitgestellte Produkt den Normen und anderen Anforderungen entspricht, betrachten FAME und HVO jeden Ursprungs aber dennoch (hinsichtlich der materiellen Eigenschaften/Spezifikationen) als generische Produkte⁽²²⁾. Die Kommission stellte fest, dass dem Panelbericht in der Streitsache DS600 zufolge PME⁽²³⁾, RME und SBME (d. h. FAME aus Palmöl, Rapsöl bzw. Sojabohnenöl) ähnliche oder dieselben Eigenschaften und Endverwendungen aufweisen wie HVO aus Palmöl, Rapsöl und Sojabohnenöl und von den betreffenden Verbrauchern in hohem Maße als substituierbar angesehen werden⁽²⁴⁾. Der Behauptung, Endverbraucher würden auf die Ausgangsstoffe und die Filtrierbarkeitsgrenze achten, stimmte die Kommission insofern nicht zu, als die betreffenden Angaben an Tankstellen nicht allgemein verfügbar sind.

2.3. Schlussfolgerungen

- (30) Da keine weiteren Sachäußerungen übermittelt wurden, wurden die Schlussfolgerungen aus den Erwägungsgründen 30 bis 57 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. DUMPING

3.1. Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung

- (31) Am 14. August 2024 unterrichtete die Kommission Jiaao über ihre Absicht, die verfügbaren Informationen nach Artikel 18 der Grundverordnung anzuwenden.
- (32) In ihrem Schreiben über die Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung wies die Kommission darauf hin, dass sie ihre Berichte über die Kontrollbesuche an Jiaao übermittelt hatte, in denen unter anderem die bei den Kontrollbesuchen vor Ort festgestellten Probleme beschrieben wurden. Die Gruppe äußerte keine Einwände gegen die Darstellung der Kontrollbesuche vor Ort in den zugehörigen Berichten.
- (33) Darüber hinaus wies die Kommission darauf hin, dass Jiaao zusätzlich zu der ursprünglichen Antwort auf den Fragebogen und der Antwort auf das Schreiben zur Anforderung noch fehlender Informationen eine beträchtliche Anzahl von Anpassungen an verschiedenen Tabellen des Fragebogens sowohl kurz vor Beginn als auch während des Kontrollbesuchs vor Ort eingereicht hatte.

⁽¹⁹⁾ Erste schriftliche Stellungnahme der EU in der Streitsache „EU and Certain Member States — Palm Oil (Malaysia) (DS600)“, Rn. 664, abrufbar unter <https://circabc.europa.eu/ui/group/cd37f0ff-d492-4181-91a2-89f1da140e2f/library/8958b1a0-dcb6-4915-83e0-71c4221a6ff6/details>.

⁽²⁰⁾ Einige Beispiele finden sich auf <https://votresoleilvotreenergie.com/biocarburants-le-b100-une-alternative-ecologique-qui-seduit-les-fottes-de-transport/> und <https://www.transportinfo.fr/biocarburants-le-b100-fait-le-plein/>.

⁽²¹⁾ <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/jo/2018/09/22/0219> (Décision du 11 septembre 2018 fixant la liste des véhicules et engins à motorisation Diesel compatibles avec le gazole B10).

⁽²²⁾ t24.001865.

⁽²³⁾ Palmölmethylester.

⁽²⁴⁾ Panelbericht in der Streitsache „European Union and certain Member States — Certain measures concerning palm oil and oil palm crop-based biofuels“, WT/DS600/R, 5. März 2024, Rn. 7.1024.

- (34) Vor allem führte die Kommission die Unstimmigkeiten auf, die sie in Bezug auf die in den Buchführungsunterlagen der Gruppe erfassten Ausgangsstoffe zwischen den Unterlagen über die Beschaffung dieser Ausgangsstoffe und den Angaben im Fragebogen, insbesondere in den Tabellen zu Rohstoffkauf, Herstellkosten und Verkäufen der fertigen Ware, festgestellt hatte.
- (35) Die verspätete Übermittlung angepasster Informationen und die widersprüchlichen Angaben über Ausgangsstoffe behinderten die Untersuchung erheblich. Die Übermittlung angepasster Informationen in einem späten Stadium der Untersuchung hinderte die Kommission daran, die übermittelten Daten ordnungsgemäß zu prüfen, einschließlich einer Analyse der internen Kohärenz der übermittelten Informationen in verschiedenen Teilen der Fragebogenantwort. Der Umstand, dass sich die Angaben der Gruppe nicht auf die tatsächlich für die Biodieselherstellung verwendeten Ausgangsstoffe, sondern zum großen Teil offenbar auf Halbfertigwaren aus dieser Produktion bezogen, machte es der Kommission unmöglich, festzustellen, ob die Codes für Warentypen in den Tabellen zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts einerseits und in der Tabelle zu den Verkäufen andererseits korrekt und kohärent erstellt wurden. Darüber hinaus konnte nicht festgestellt werden, ob der Verbrauch von Ausgangsstoffen den einzelnen Warentypen korrekt und kohärent zugeordnet wurde. Schließlich wurde dadurch auch die Verwendung unverzerrter Kosten zunehmend erschwert, da sich die von Jiaao angegebenen Inputkosten aus den Kosten für den Ausgangsstoff und den Kosten der teilweisen Verarbeitung zu einer Halbfertigware zusammensetzten.
- (36) Schließlich ergab die Untersuchung, dass eines der Unternehmen der Gruppe irreführende Angaben zu den verschiedenen von dem Unternehmen hergestellten Warentypen gemacht hatte. Bestimmte Waren wurden ursprünglich als untersuchte Ware gemeldet. Während des Kontrollbesuchs vor Ort machte das Unternehmen jedoch geltend, dass einige der Waren nicht als Biodiesel angesehen werden könnten. Erst zu diesem Zeitpunkt erhielt die Kommission ein vollständiges Bild von den Tätigkeiten des Unternehmens.
- (37) Das Unternehmen hatte Gelegenheit, zu der Absicht der Kommission, Artikel 18 der Grundverordnung anzuwenden, Stellung zu nehmen.
- (38) In ihrer Stellungnahme zu dem Schreiben über die Anwendung von Artikel 18 bestätigte die Jiaao Group, dass der Kontrollbesuch in dem zugehörigen Bericht wahrheitsgetreu dokumentiert wurde. Allerdings habe sie die Gründe für die Unstimmigkeiten bei den Angaben zu den Ausgangsstoffen während des Kontrollbesuchs vor Ort angemessen erläutert, und diese Gründe seien von dem mit dem Fall betrauten Team auch akzeptiert worden. Ohnehin seien die Mängel nicht so gravierend gewesen, dass sie die Ermittlung angemessen genauer Dumping- und Schadensspannen übermäßig erschwert hätten.
- (39) Außerdem seien bei den Anpassungen, die unmittelbar vor Beginn des Kontrollbesuchs vor Ort vorgelegt wurden, die Anweisungen in der Ankündigung des Kontrollbesuchs eingehalten worden. Die tatsächliche Situation der Unternehmen gehe auch aus weiteren Anpassungen hervor und sei für die Kommission, die diese Anpassungen verlangt habe, auch nachvollziehbar gewesen.
- (40) Daher solle die Kommission die kurz vor bzw. während des Kontrollbesuchs vor Ort vorgelegten Anpassungen nicht als erhebliche Behinderung der Untersuchung betrachten.
- (41) Die Kommission teilte die in Erwägungsgrund 38 dargelegte Ansicht von Jiaao nicht. Es ist zutreffend, dass die Gruppe ihre Vorgehensweise erläutert hat. Jedoch konnten dadurch die in Erwägungsgrund 35 beschriebenen Unstimmigkeiten nicht ausgeräumt werden.
- (42) In Bezug auf die Bereitstellung angepasster Informationen wies die Kommission darauf hin, dass Jiaao unmittelbar vor Beginn des Kontrollbesuchs 15 berichtigte Tabellen vorlegte. Darüber hinaus war die Kommission gezwungen, nach Eingang der überarbeiteten Tabellen weitere Anpassungen anzufordern, da die übermittelten Informationen immer noch nicht korrekt waren. Dass die Kommission die überarbeiteten Informationen entgegennahm und die Erläuterungen der Gruppe nachvollziehen konnte, bedeutet daher nicht, dass das mit dem Fall betraute Team die übermittelten Informationen als richtig oder ausreichend akzeptierte, und ändert auch nichts an der Tatsache, dass die berichtigten Informationen im Verlauf der Kontrolle so spät vorgelegt wurden, dass sie nicht mehr überprüft und mit den Aufzeichnungen der Gruppe und mit den in anderen Teilen der Fragebogenantwort angegebenen Daten abgeglichen werden konnten.

- (43) Des Weiteren ist es zutreffend, dass die Schadensspanne berechnet werden konnte, da die Angaben zu den in die Union verkauften Warentypen mit den vorgelegten Verkaufsunterlagen übereinstimmten. Diese Angaben stimmten jedoch teilweise nicht mit den Angaben zu den hergestellten Warentypen überein. Eine Dumpingspanne wurde für die Gruppe ebenfalls ermittelt. Unter Rückgriff auf Artikel 18 der Grundverordnung berichtigte die Kommission die unverzerrten Kosten, die anstelle der Kosten der Gruppe für die einzelnen Ausgangsstoffe verwendet wurden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass statt der ursprünglichen Ausgangsstoffe Halbfertigwaren angegeben wurden, und um eine Unterbewertung des Normalwerts zu vermeiden.
- (44) Daher vertrat die Kommission die Auffassung, dass von Jiaao keine zusätzlichen Informationen oder Klarstellungen vorgelegt wurden, die die ursprünglichen Schlussfolgerungen der Kommission zur Verwendung der verfügbaren Informationen nach Artikel 18 der Grundverordnung geändert hätten. Die Kommission bestätigte die Verwendung der verfügbaren Informationen in Bezug auf die von Jiaao angegebenen Ausgangsstoffe und die Ermittlung angemessener unverzerrter Kosten.

3.2. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung

- (45) Bei der Kommission gingen Stellungnahmen zur Vorunterrichtung und zur vorläufigen Unterrichtung ein, die von allen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern und vom Antragsteller entweder zu den Quellen und der Methode zur Ermittlung unverzerrter Kosten und Gewinne oder zu den unternehmensspezifischen Berechnungen der Dumpingspanne eingereicht wurden. EcoCeres und der EBB trugen ihre Stellungnahmen auch in Anhörungen vor. Darüber hinaus übermittelte der EBB eine verspätete Stellungnahme, nachdem alle Fristen für Stellungnahmen zur vorläufigen Unterrichtung bereits abgelaufen waren.
- (46) Auf diese Stellungnahmen interessierter Parteien, einschließlich der verspäteten Stellungnahme des Antragstellers, wird in den folgenden Abschnitten gebührend eingegangen. Soweit bestimmte Vorbringen unternehmensspezifische Daten betrafen und für eine nichtvertrauliche Zusammenfassung nicht infrage kamen, wurden diese Vorbringen in den unternehmensspezifischen endgültigen Unterrichtungen behandelt.

3.2.1. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

- (47) Da keine Stellungnahmen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung im Biodieselsektor eingingen, bestätigt die Kommission ihre diesbezüglichen Feststellungen in Abschnitt 3.2.1 der vorläufigen Verordnung.

3.2.2. Repräsentatives Land und Quellen unverzerrter Kosten und Gewinne

3.2.2.1. Repräsentatives Land

- (48) In seiner Stellungnahme brachte der EBB erneut vor, Brasilien sei als repräsentatives Land vorzuziehen, da sein Markt nicht von Marktverzerrungen betroffen sei. Nach seinen Marktkenntnissen sei die Marktdynamik in Malaysia mit der in Indonesien vergleichbar, mit Ausfuhrsteuern entlang der Biodiesel-Wertschöpfungskette, Festpreisen für inländischen Biodiesel und einem über ein Lizenzsystem aufgeteilten Inlandsmarkt⁽²⁵⁾. Der EBB beschuldigte EcoCeres ferner, der Kommission trotz fundierter Kenntnis des malaysischen Marktes — da der ausführende Hersteller über eine Produktionsstätte in Malaysia verfüge — irreführende Informationen bereitgestellt zu haben.
- (49) Sollte die Kommission auf Malaysia als repräsentativem Land bestehen, müssten die Vergleichswerte für UCO, Abwässer aus Palmölmühlen (palm oil mill effluent — im Folgenden „POME“), Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne angepasst werden.

⁽²⁵⁾ Ministerium für Plantagen und Rohstoffe. Lizenzen für Biokraftstoffe. Abrufbar unter <https://www.kpk.gov.my/kpk/en/agricommodity/osc-biofuel> (abgerufen am 27. Oktober 2024).

- (50) Die Kommission erkannte an, dass der Antragsteller Brasilien als repräsentatives Land bevorzugte. Erstens befasste sich die Kommission bereits in den Erwägungsgründen 209 bis 214 der vorläufigen Verordnung mit der Tatsache, dass die Biodieselmärkte weltweit durch staatliche Maßnahmen reguliert werden, sowie mit spezifischen Behauptungen in Bezug auf Malaysia. Zu der angeblichen Aufteilung des Inlandsmarktes auf inländische Hersteller über ein Lizenzsystem legte die Partei keine Nachweise vor. Aus den der Kommission vorliegenden Informationen ging nicht hervor, dass diese Lizenzen dazu dienen, den Markt auf eine begrenzte Zahl von Unternehmen aufzuteilen. Vielmehr werden diese Lizenzen von den malaysischen Behörden erteilt, um Unternehmen Tätigkeiten im Bereich der Biodieselherstellung zu erlauben — ein System, das sich nicht von den Genehmigungen unterscheidet, die in Brasilien von der Agência Nacional do Petróleo, Gás Natural e Biocombustíveis (im Folgenden „ANP“) erteilt werden ⁽²⁶⁾.
- (51) Zweitens legte der Antragsteller keine Nachweise dafür vor, dass die Verwendung von Informationen aus Brasilien zu erheblich unterschiedlichen Vergleichswerten für diejenigen Elemente des rechnerisch ermittelten Normalwerts führen würde, die vom EBB in seinen verschiedenen Stellungnahmen ausführlich erörtert wurden. So ist beispielsweise die Höhe der VVG-Kosten und Gewinne der brasilianischen Biodieselhersteller ausgehend von den im Dossier enthaltenen Finanzinformationen mit denen der malaysischen Biodieselhersteller vergleichbar. Ebenso deuten öffentlich zugängliche Informationen ⁽²⁷⁾ darauf hin, dass die UCO-Preise in Brasilien im Untersuchungszeitraum ähnlich waren wie der von der Kommission im vorläufigen Stadium zugrunde gelegte Vergleichswert.
- (52) Die Kommission stellte fest, dass es keinen Grund gab, Malaysia als repräsentatives Land abzulehnen. Die Behauptungen des EBB in Bezug auf einzelne Vergleichswerte werden in den folgenden Abschnitten behandelt.

3.2.2.2. Produktionsfaktoren

a) UCO und POME

- (53) Nach der vorläufigen Unterrichtung übermittelten EcoCeres und Zhuoyue Stellungnahmen in Bezug auf die Ermittlung der unverzerrten Kosten von UCO und POME. Insbesondere brachten die Parteien vor, dass der Ausschluss von Einfuhren mit Ursprung in Indonesien nicht gerechtfertigt sei.
- (54) In diesem Zusammenhang machte Zhuoyue geltend, dass das bloße Bestehen einer Ausfuhrsteuer nicht automatisch zu einem verzerrten Preis führe und die Kommission eine solche Verzerrung nicht nachgewiesen habe. Zur Stützung ihres Vorbringens legte die Gruppe Beispiele dafür vor, dass die Einfuhrpreise von UCO und POME mit Ursprung in Indonesien ähnlich hoch sind wie die Einfuhrpreise der beiden Ausgangsstoffe mit Ursprung in einigen anderen Ländern. Die Gruppe trug dieses Vorbringen in seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung erneut vor.
- (55) Auch EcoCeres wies darauf hin, das bloße Bestehen einer Ausfuhrsteuer reiche nicht für die Schlussfolgerung aus, dass der indonesische Ausfuhrpreis von UCO und POME verzerrt sei. Zudem sei in früheren Untersuchungen ⁽²⁸⁾ der Ausfuhrpreis von rohem Palmöl (crude palm oil — im Folgenden „CPO“) und rohem Palmkernöl (crude palm kernel oil — im Folgenden „CPKO“), die beide in Indonesien einer Ausfuhrsteuer unterlägen, als geeigneter Vergleichswert angesehen worden, der den Marktpreis widerspiegelt.
- (56) Die Kommission stellte fest, dass sich das Bestehen einer Ausfuhrsteuer in der Regel in erster Linie auf den Inlandspreis der jeweiligen Waren auswirkt, d. h. auf den Preis von UCO und POME auf dem indonesischen Inlandsmarkt. Jedoch hat sich nach dem Untersuchungszeitraum der beiden genannten Untersuchungen (Oktober 2017 bis September 2018 im Fall der Antisubventionsuntersuchung betreffend Biodiesel mit Ursprung in Indonesien, Oktober 2020 bis September 2021 im Fall der Antidumpinguntersuchung betreffend Fettsäuren mit

⁽²⁶⁾ Ministério de Minas e Energia. Autorização para produção de biocombustíveis. Abrufbar unter <https://www.gov.br/anp/pt-br/assuntos/producao-e-fornecimento-de-biocombustiveis/autorizacao-para-producao-de-biocombustiveis> (abgerufen am 27. Oktober 2024).

⁽²⁷⁾ Óleo de cozinha usado avança com demanda por biocombustíveis. Abrufbar unter <https://www.biodieselbr.com/noticias/materia-prima/ogr/oleo-de-cozinha-usado-avanca-com-demanda-por-biocombustiveis-280923> (abgerufen am 27. Oktober 2024). In dem Artikel wird für UCO ein Preis von 4 825 BRL/Tonne genannt, was ca. 7 130 CNY/Tonne entspricht.

⁽²⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1344 der Kommission vom 12. August 2019 zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Indonesien (ABl. L 212 vom 13.8.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1344/oj); Durchführungsverordnung (EU) 2019/2092 der Kommission vom 28. November 2019 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Indonesien (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2092/oj); Durchführungsverordnung (EU) 2023/111 der Kommission vom 18. Januar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fettsäure mit Ursprung in Indonesien (ABl. L 18 vom 19.1.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/111/oj).

Ursprung in Indonesien) das rechtliche Umfeld für Palmöl und seine Derivate in Indonesien geändert. Konkret führte die indonesische Regierung in dem Zeitraum, der dem Untersuchungszeitraum des vorliegenden Falls unmittelbar vorausging und sich teilweise mit ihm überschneidet, eine Reihe legislativer Änderungen ein (z. B. Ausfuhrverbot im April und Mai 2022 ⁽²⁹⁾ ⁽³⁰⁾, Aussetzung der Ausfuhrsteuer bis Oktober 2022 ⁽³¹⁾ ⁽³²⁾, Einführung eines Mechanismus, durch den die Ausfuhrsteuer basierend auf der Entwicklung der globalen Rohpalmölpreise angepasst werden soll, im August 2022 ⁽³³⁾, Senkung des Schwellenwerts, ab dem eine Erhöhung der Ausfuhrsteuer erfolgen kann ⁽³⁴⁾), die sich in diesem spezifischen Zeitraum auf den Markt für Palmöl und seine Derivate, einschließlich POME und UCO, ausgewirkt haben könnten ⁽³⁵⁾. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass diese häufigen legislativen Änderungen zumindest vorübergehende Schwankungen und/oder Verzerrungen verursachten, die sich sowohl auf die Inlandspreise als auch auf die Preise der Ausfuhren aus Indonesien auswirkten, sodass diese Preise unter diesen besonderen Umständen und für die Zwecke der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung ungeeignet waren, für diese Zeiträume als Vergleichswert herangezogen zu werden.

- (57) Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die in den beiden von EcoCeres genannten Untersuchungen verwendeten Vergleichswerte und die in dieser Untersuchung verwendeten Vergleichswerte unterschiedlichen wirtschaftlichen Zwecken dienen und unter verschiedene Rechtsrahmen mit unterschiedlichem Kontext und Zweck fallen. In der Antisubventionsuntersuchung betreffend die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Indonesien bestand der Kontext darin, einen Vergleichswert für die Quantifizierung des den Herstellern erwachsenden Vorteils zu bestimmen. Der Zweck des Vergleichswerts bestand darin, den Preis zu ermitteln, der in Indonesien ohne die im Untersuchungszeitraum dieser Untersuchung, d. h. von Oktober 2017 bis September 2018, geltenden Subventionsregelungen bestanden hätte. Die unterschiedliche Art des Verfahrens (das erstgenannte betraf Subventionen), der unterschiedliche Rechtsrahmen und Kontext sowie die unterschiedlichen maßgeblichen Zeiträume entkräften daher das Argument der Partei. Was die Antidumpinguntersuchung zu Fettsäuren mit Ursprung in Indonesien betrifft, so prüfte die Kommission, ob die einer Ausfuhrsteuer unterliegenden Rohstoffe die in Artikel 7 Absatz 2a der

⁽²⁹⁾ Verordnung Nr. 22 des Handelsministers von 2022 über das vorübergehende Verbot der Ausfuhr von rohem Palmöl, raffiniertem, gebleichtem und desodoriertem Palmöl, raffiniertem, gebleichtem und desodoriertem Palmolein und gebrauchtem Speiseöl. Abrufbar unter <https://jdih.kemendag.go.id/peraturan/peraturan-menteri-perdagangan-nomor-22-tahun-2022-tentang-larangan-sementara-ekspor-crude-palm-oil-refined-bleached-and-deodorized-palm-oil-refined-bleached-and-deodorized-palm-olein-dan-used-cooking-oil> (abgerufen am 4. November 2024).

⁽³⁰⁾ Verordnung Nr. 30 des Handelsministers von 2022 über Bestimmungen betreffend die Ausfuhr von rohem Palmöl, raffiniertem, gebleichtem und desodoriertem Palmöl, raffiniertem, gebleichtem und desodoriertem Palmolein und gebrauchtem Speiseöl. Abrufbar unter <https://jdih.kemendag.go.id/peraturan/peraturan-menteri-perdagangan-nomor-30-tahun-2022-tentang-ketentuan-ekspor-crude-palm-oil-refined-bleached-and-deodorized-palm-oil-refined-bleached-and-deodorized-palm-oil-and-used-cooking-oil> (abgerufen am 4. November 2024).

⁽³¹⁾ Verordnung des Finanzministers der Republik Indonesien Nr. 115/PMK.05/2022 über Änderungen der Verordnung des Finanzministers Nr. 103/PMK.05/2022 über die Dienstleistungsentgelte der Agenturen für öffentliche Dienstleistungen, Allgemeine Dienststelle der Behörde für die Verwaltung des Fonds für Palmölplantagen im Finanzministerium. Abrufbar unter <https://jdih.kemenkeu.go.id/download/b86320c2-ab2e-4d84-a3ac-a868ca6def3d/115~PMK.05~2022Per.pdf> (abgerufen am 4. November 2024).

⁽³²⁾ Verordnung des Finanzministers der Republik Indonesien Nr. 130/PMK.05/2022 über Änderungen der Verordnung des Finanzministers Nr. 103/PMK.05/2022 über die Dienstleistungsentgelte der Agenturen für öffentliche Dienstleistungen, Allgemeine Dienststelle der Behörde für die Verwaltung des Fonds für Palmölplantagen im Finanzministerium. Abrufbar unter <https://jdih.kemenkeu.go.id/download/f641efc1-cbd7-4a27-af6f-40d60c3d304c/130~PMK.05~2022.pdf> (abgerufen am 4. November 2024).

⁽³³⁾ Verordnung des Handelsministers Nr. 46 von 2022 über Verfahren zur Bestimmung der Referenzpreise für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, die Ausfuhrsteuern unterliegen, Referenzpreise für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und Liste der Marken von raffiniertem, gebleichtem und desodoriertem Palmöl, die Ausfuhrzöllen und Dienstleistungsentgelten der Agentur für öffentliche Dienstleistungen der Behörde für die Verwaltung des Fonds für Palmölplantagen unterliegen. Abrufbar unter <https://jdih.kemendag.go.id/peraturan/peraturan-menteri-perdagangan-nomor-46-tahun-2022-tentang-tata-cara-penetapan-harga-patokan-ekspor-atas-produk-pertanian-dan-kehutanan-yang-dikenakan-bea-keluar-harga-referensi-atas-produk-pertanian-dan-kehutanan-dan-daftar-merek-refined-bleached-and-deodorized-palm-olein-yang-dikenakan-bea-keluar-dan-tarif-layanan-badan-layanan-umum-badan-pengelola-dana-perkebunan-kelapa-sawit#> (abgerufen am 4. November 2024).

⁽³⁴⁾ Verordnung des Finanzministers der Republik Indonesien Nr. 123/PMK.010/2022 über die zweite Änderung der Verordnung des Finanzministers Nr. 39/PMK.010/2022 über die Bestimmung von Ausfuhrwaren, die Ausfuhrzöllen und Ausfuhrzollsätzen unterliegen. Abrufbar unter <https://jdih.kemenkeu.go.id/download/65c2b2c0-c50e-432c-b71b-9c624af4fcd0/123~PMK.010~2022.pdf> (abgerufen am 4. November 2024).

⁽³⁵⁾ Edelman Global Advisory. Indonesia's shifting export policies in an effort to boost Crude Palm Oil exports. Abrufbar unter <https://www.edelmanglobaladvisory.com/insights/Indonesias-shifting-export-policies> (abgerufen am 27. Oktober 2024).

Grundverordnung festgelegten Kriterien in Bezug auf ihren Anteil an den Herstellkosten erfüllten. Auch in diesem Fall war der Untersuchungszeitraum ein anderer (Oktober 2020 bis September 2021). Darüber hinaus stützte sich die Kommission in dieser spezifischen Untersuchung noch auf mehrere andere Vergleichswerte bei ihrer Prüfung, ob die einschlägigen Kriterien erfüllt waren, die das Vorliegen von Verzerrungen des Rohstoffangebots nach dieser anderen Bestimmung der Grundverordnung bestätigen würden. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung soll nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ein unverzerrter Preis von POME und UCO ermittelt werden, der in einem anderen Land als Indonesien, nämlich Malaysia, als geeignetem repräsentativem Land, bestand. Die Kommission stellte fest, dass EcoCeres keine Nachweise vorlegte, dass die indonesischen Preise durch die verschiedenen von der indonesischen Regierung eingeführten legislativen Änderungen nicht beeinflusst wurden, und die Preise daher mit Sicherheit geeignet waren, als angemessener Vergleichswert im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung herangezogen zu werden.

- (58) Schließlich ist ein Vergleich des Einfuhrpreises von POME und UCO indonesischen Ursprungs mit den Preisen von POME und UCO mit Ursprung in anderen Drittländern gegebenenfalls nicht schlüssig, da die Preise von vielen Faktoren beeinflusst werden, darunter die Entfernung zum Ursprungsland, die Menge der Einzelsendungen/Verträge und der Zeitraum, in dem die Waren geliefert werden.
- (59) Folglich wies die Kommission die in den Erwägungsgründen 53 bis 55 dargelegten Vorbringen der Parteien zurück und bestätigte die Ausklammerung von Waren indonesischen Ursprungs bei der Ermittlung der unverzerrten Kosten von UCO und POME.
- (60) Darüber hinaus wies EcoCeres erneut darauf hin, der Kommission die von Argus Biofuels erhobenen internationalen Preise für UCO und POME übermittelt zu haben. Es habe diese Informationen vorgelegt, weil die Einfuhrmengen dieser beiden wichtigen Ausgangsstoffe in die analysierten potenziellen repräsentativen Länder (mit Ausnahme Malaysias) eher begrenzt gewesen seien und weil es im Fall der meisten potenziellen repräsentativen Länder (mit Ausnahme Malaysias) nicht möglich sei, anhand der Zollnomenklaturen Waren zu identifizieren, die den Ausgangsstoffen ähnlich seien, da eine Vielzahl von Waren unter die jeweiligen HS-Codes falle. Die Tatsache, dass der Ursprung der von Argus Biofuels in den internationalen Preisen berücksichtigten UCO und POME nicht ermittelt werden könne, sei kein ausreichender Grund dafür, die Vergleichswerte als Quelle für unverzerrte Kosten abzulehnen. Die Partei verwies auf mehrere frühere Untersuchungen⁽³⁶⁾, in denen die Kommission internationale Vergleichswerte zugrunde gelegt habe, bei denen der Preis eines Inputs in dem an einen Hafen in China gelieferten Zustand herangezogen worden sei, oder in denen die Kommission keinerlei Analyse durchgeführt habe, um sicherzustellen, dass der internationale Vergleichswert keine Inputs chinesischen Ursprungs umfasst.
- (61) Erstens wies die Kommission darauf hin, dass der Hauptgrund, weswegen die internationalen Vergleichswerte von Argus Biofuels nicht herangezogen wurden, darin bestand, dass sie urheberrechtlich geschützt waren und die Partei vom Inhaber des Urheberrechts keine Genehmigung für die Nutzung der Daten in der Untersuchung eingeholt hatte. Zweitens stellte die Kommission im vorliegenden Fall fest, dass die VR China weltweit der Hauptlieferant von UCO ist und Indonesien einer der Hauptlieferanten von POME ist. Daher kann bei der Auswahl der am besten geeigneten Quelle für unverzerrte Kosten nicht außer Acht gelassen werden, dass bei den Preisen der betreffenden Ausgangsstoffe in diesen Herkunftsländern Verzerrungen festgestellt wurden. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (62) Nach der vorläufigen Unterrichtung und in seiner Stellungnahme befürwortete der EBB die Entscheidung der Kommission, UCO und POME mit Ursprung in Indonesien von der Ermittlung unverzerrter Kosten auf der Grundlage malaysischer Einfuhrdaten auszunehmen, und wiederholte gleichzeitig seinen Vorschlag, anstelle der malaysischen Einfuhrdaten die Preise der Einfuhren in die USA als Quelle für unverzerrte Kosten von UCO und POME heranzuziehen. Zur Stützung seines Vorbringens führte der EBB Folgendes an:
- a) Nach der Ausklammerung der Einfuhren indonesischen Ursprungs seien die nach Malaysia eingeführten Mengen an UCO (ca. 44 000 Tonnen) und POME (ca. 19 000 Tonnen) keine zuverlässige Quelle für unverzerrte Kosten mehr. Insbesondere sei die Menge an UCO, die ein einzelner chinesischer Biodieselhersteller als Hauptaustausgustoff verbrauche, größer als die verbleibende malaysische Einfuhrmenge.

⁽³⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2120 der Kommission vom 12. Oktober 2023 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren elektrolytischer Mangandioxide mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2023/2120, 13.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2120/oj); Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444 der Kommission vom 11. Juli 2023 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Türkei (ABl. L 177 vom 12.7.2023, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1444/oj); Durchführungsverordnung (EU) 2022/802 der Kommission vom 20. Mai 2022 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Erzeugnissen aus elektrolytisch verchromtem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Brasilien (ABl. L 143 vom 23.5.2022, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/802/oj).

- b) Die Einfuhrmengen in die USA unter den Warencodes für UCO und POME seien wesentlich repräsentativer (ca. 630 000 Tonnen bei UCO und ca. 45 000 Tonnen bei POME). Die Kommission habe nicht erläutert, warum dieser alternative Vergleichswert keine zuverlässigere Quelle für unverzerrte Preise wäre als die malaysischen Einfuhrdaten, als sie den Vorschlag der Partei im vorläufigen Stadium ablehnte (siehe Erwägungsgründe 233 und 234 der vorläufigen Verordnung). Auch die Tatsache, dass sich die USA nicht auf einem ähnlichen Entwicklungsstand wie die VR China befänden, stelle kein Hindernis dar, da die Kommission bei der Bestimmung eines relevanten Vergleichswerts über einen großen Ermessensspielraum verfüge. In diesem Fall sei die USA nicht als repräsentatives Land zu betrachten, sondern werde als Quelle für unverzerrte internationale Preise, Kosten und Vergleichswerte herangezogen. Der EBB habe auch in seiner Stellungnahme zur Auswahl des repräsentativen Landes internationale Vergleichswerte vorgeschlagen, die von Argus Biofuels außerhalb des repräsentativen Landes erhoben worden seien, und zwar auch an geografischen Standorten in Ländern/Regionen, die sich nicht auf einem ähnlichen Entwicklungsstand wie die VR China befänden.
- c) Der EBB stellte infrage, ob die Zollnomenklatur des repräsentativen Landes eine Unterscheidung zwischen essbaren und ungenießbaren Fetten und Ölen erlauben müsse. UCO sei als Abfall per Definition ungenießbar. Die Auswahl eines repräsentativen Landes von diesem Kriterium abhängig zu machen, sei fragwürdig, da die meisten Zollnomenklaturen (als Beispiele wurden die Union, die USA und die VR China genannt) keine solche Differenzierung erforderten. In seiner Stellungnahme brachte der EBB erneut vor, dass der Unterschied zwischen den Ausfuhrmengen an UCO aus Malaysia und den Einfuhrmengen an UCO nach Malaysia verdächtig sei, weil dafür UCO in Mengen gesammelt werden müsste, die pro Kopf sieben- bis zehnmal höher als die typischen Sammelmengen in der Union wären.
- d) Schließlich behauptete der EBB, die Kommission habe die unverzerrten Kosten von UCO falsch berechnet. Die Partei verglich die Einfuhrmengen und Stückpreise, die im ersten Aktenvermerk zu den Quellen für die Ermittlung des Normalwerts angegeben waren, mit den Angaben im zweiten Aktenvermerk und in der Vorabunterrichtung ⁽³⁷⁾. Die unverzerrten Kosten von UCO seien infolge eines Fehlers der Kommission deflationiert.
- (63) Die Kommission erläuterte, dass es bezüglich der Menge keinen genauen Schwellenwert gibt, ab dem die Einfuhren bestimmter Inputs als unzuverlässige Quelle für unverzerrte Kosten zu betrachten sind. Der Verbrauch der ausführenden Hersteller kann tatsächlich als Indikator dafür angesehen werden, welche Menge als nicht ausreichend repräsentativ betrachtet werden könnte. Im vorliegenden Fall zeigten die Gesamtmengen der malaysischen Einfuhren an UCO und POME, dass diese beiden Ausgangsstoffe auf dem malaysischen Markt in großem Umfang zur Herstellung von Biodiesel verwendet wurden. Die absoluten Mengen nach der Ausklammerung der Waren indonesischen Ursprungs wurden nicht als so gering angesehen, dass sie zu verzerrten Einfuhrstückpreisen führen würden. Da der Anteil der aus Indonesien nach Malaysia eingeführten POME beträchtlich war, führte die Kommission einen Preisvergleich durch, um sicherzustellen, dass diese Menge keinen Einfluss auf die Preise der übrigen Einfuhren hatte. Der Preisvergleich ergab, dass die Preise der übrigen Einfuhren nicht an die Preise der Einfuhren aus Indonesien angeglichen waren. Ein ähnlicher Vergleich wurde für Einfuhren von POME durchgeführt, bei denen der Anteil der Einfuhren aus Indonesien deutlich niedriger war. Der Preisvergleich zwischen den Einfuhren aus Indonesien und anderen Einfuhren ergab, dass auch die Preise der Einfuhren aus anderen Ländern nicht von den Preisen der indonesischen Einfuhren beeinflusst wurden.
- (64) Daher war kein alternativer Vergleichswert erforderlich. In jedem Fall wären die Einfuhren in die USA keine geeignete Quelle für internationale Preise, Kosten und Vergleichswerte, was auf UCO besonders zutrifft. Erstens bezogen sich die vom EBB bereitgestellten Einfuhrwerte und -mengen auf den gesamten HS-Code 1518 00. Zwar gab die Partei die Daten als Einfuhren unter zwei achtstelligen Warencodes an, aber die Kommission stellte fest, dass in der US-Zollnomenklatur unter HS-Code 1518 00 keine weiteren Codes aufgeführt sind. Somit schlug der EBB erneut die Einfuhren einer ganzen Palette verschiedener tierischer und pflanzlicher Fette und Öle, einschließlich möglicher Einfuhren von Biodiesel, als geeignete Quelle für unverzerrte Kosten vor. Die Kommission hatte bereits erläutert (im ersten und zweiten Aktenvermerk zu den Quellen für die Ermittlung des Normalwerts, auf die in den Erwägungsgründen 223, 224, 227, 228, 233 und 234 der vorläufigen Verordnung verwiesen wird), dass ein solcher Ansatz nicht akzeptabel ist, insbesondere bei Inputs, auf die ein erheblicher Teil der Herstellkosten von Biodiesel entfällt, und wenn in einem repräsentativen Land genauere und ohne Weiteres verfügbare geeignete Daten vorliegen.

⁽³⁷⁾ Zum „ersten Aktenvermerk“ und zum „zweiten Aktenvermerk“ siehe Erwägungsgründe 64 bis 68 der vorläufigen Verordnung.

- (65) Zweitens wurde im ersten und zweiten Aktenvermerk zu den Quellen für die Ermittlung des Normalwerts, Erwägungsgründe 223, 224, 227, 228, 233 und 234 der vorläufigen Verordnung, auch darauf eingegangen, warum eine Unterscheidung zwischen essbaren und ungenießbaren Fetten und Ölen erforderlich ist. Wie der EBB zutreffend feststellte, handelt es sich bei UCO um ein Abfallprodukt. Daher wäre es falsch, davon auszugehen, dass der Durchschnittspreis aller Einfuhren tierischer und pflanzlicher Fette und Öle unter dem HS-Code 1518 00 den unverzerrten Preis von UCO wiedergibt. Die Kommission war der Ansicht, dass durch die Einschränkung der Auswahl auf Warencodes, mit denen die Einfuhr ungenießbarer Öle abgedeckt wird, ein Einfuhrpreis ermittelt werden konnte, der dem tatsächlichen Preis von UCO näher kommt. Zu den angeblich verdächtigen Ein- und Ausfuhrmengen an UCO konnte die Kommission nicht Stellung nehmen, da nicht klar war, wie die betreffende Analyse erfolgte.
- (66) Schließlich ergeben sich, wie auch EcoCeres in seiner widerlegenden Stellungnahme richtig feststellte, die Unterschiede bei den Mengen und Preisen der UCO-Einfuhren aus der Tatsache, dass die im ersten Aktenvermerk enthaltenen Einfuhrdaten mehrere potenzielle repräsentative Länder abdeckten, während im zweiten Aktenvermerk und in der Vorunterrichtung nur Malaysia als ausgewähltes repräsentatives Land berücksichtigt wurde.
- (67) Folglich wies die Kommission die in Erwägungsgrund 62 dargelegten Vorbringen des EBB zurück.

b) *Braunfett*

- (68) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte Zhuoyue erneut vor, dass die Kommission bei der Ermittlung der unverzerrten Kosten für Braunfett, Lebensmittelabfälle und Seifenmaterial den Warencode 3823 19 90 nicht hätte einbeziehen dürfen⁽³⁸⁾. Da sich der genannte Warencode unter anderem auf „andere als saure Öle aus der Raffination [...]“ beziehe, dürfe er nicht in die Berechnung des Vergleichswerts einfließen, da es sich bei Braunfett, Lebensmittelabfällen und Seifenmaterial um saure Öle handle, die bei der Raffination von Wertstoffabfall gewonnen würden. Schließlich wies Zhuoyue darauf hin, dass der Einheitswert der Einfuhren unter dem betreffenden Warencode höher sei als die für UCO ermittelten unverzerrten Kosten. Dies beweise, dass der Warencode 3823 19 90 nicht für den Vergleichswert für Braunfett, Lebensmittelabfälle und Seifenmaterial verwendet werden sollte, da es sich bei UCO um einen Ausgangsstoff höherer Qualität (niedrigerer Gehalt an freien Fettsäuren) handle, der daher natürlich teurer sein sollte.
- (69) Die Kommission stellte fest, dass Braunfett, Lebensmittelabfälle und Seifenmaterial nicht zwangsläufig raffinierte saure Öle sind. Vielmehr handelt es sich um Abfallwaren, die, was ihren Gehalt an freien Fettsäuren anbelangt, Waren des HS-Codes 3823 19 am ehesten ähneln. Bei der Bestimmung von Warencodes, die geeignet sind, die unverzerrten Kosten von Braunfett, Lebensmittelabfällen, Seifenmaterial und auch SBEO zu ermitteln, hat die Kommission Warencodes, die unter den HS-Code 3823 19 fallen und Waren auf Palmbasis betreffen, nicht berücksichtigt. Der Warencode 3823 19 90 ist ein Restcode für Waren, die unter den spezifischen HS-Code fallen, aber unter keinem der entsprechenden achtstelligen Warencodes eingereiht werden. Gleichzeitig sind palmbasierte Waren aus diesem Restcode ausgeklammert.
- (70) Darüber hinaus bestreitet die Kommission nicht, dass UCO angesichts seines geringeren Gehalts an freien Fettsäuren ein hochwertigerer Ausgangsstoff ist als Braunfett, Lebensmittelabfälle oder Seifenmaterial. Allerdings verglich die Gruppe den Einfuhrstückpreis eines einzigen Warencodes mit dem durchschnittlichen Einfuhrpreis aller Warencodes, die zur Ermittlung der unverzerrten Kosten von UCO verwendet wurden. Der für UCO verwendete Vergleichswert war jedoch höher als der Vergleichswert für Braunfett, Lebensmittelabfälle und Seifenmaterial. Damit standen die von der Kommission im vorläufigen Stadium herangezogenen Vergleichswerte nicht im Widerspruch zu der Annahme, dass der Preis für UCO üblicherweise höher sein sollte als der Preis für die anderen genannten Ausgangsstoffe.
- (71) Folglich wies die Kommission das in Erwägungsgrund 68 dargelegte Vorbringen von Zhuoyue zurück und bestätigte ihre Feststellungen in Erwägungsgrund 240 der vorläufigen Verordnung.

c) *Wasserstoff*

⁽³⁸⁾ Der Vollständigkeit halber wird derselbe Wert der unverzerrten Kosten für verbrauchtes Bleicherde-Öl (spent bleaching earth oil — im Folgenden „SBEO“) verwendet, da es sich ebenfalls um einen Ausgangsstoff mit höherem Gehalt an freien Fettsäuren handelt.

- (72) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte EcoCeres vor, dass die von der Kommission im vorläufigen Stadium vorgenommene Berichtigung der unverzerrten Wasserstoffkosten unangemessen sei. Die Berichtigung habe zu einem höheren Vergleichswert geführt. Die Quelle der Kosten von Wasserstoff in Malaysia betreffe jedoch grünen Wasserstoff zur Verwendung als Kraftstoff. Daher sollte jede Berichtigung zu (nicht grünem) Wasserstoff für industrielle Zwecke die Höhe des Vergleichswerts verringern. Die Gruppe schlug eine Änderung der Methodik vor, die von der Kommission im vorläufigen Stadium angewandt wurde.
- (73) Die Kommission hat nicht bestritten, dass bei dem Preis von Wasserstoff zur Verwendung als Kraftstoff eine Berichtigung gegenüber dem Preis von Wasserstoff für industrielle Zwecke erfolgen muss. Im vorläufigen Stadium zog die Kommission dazu die von der Partnerschaft für sauberen Wasserstoff erhobenen Statistiken heran. Auf die Stellungnahme von EcoCeres hin passte die Kommission ihre Methodik zur Ermittlung der Berichtigung teilweise an. Die Methodik wurde den interessierten Parteien in dem überarbeiteten Aktenvermerk zu der Methodik für die Ermittlung der unverzerrten Kosten und Gewinne im Rahmen der endgültigen Offenlegung mitgeteilt. Die berichtigten unverzerrten Wasserstoffkosten wurden bei der Berechnung der Dumpingspanne der Gruppe im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung zugrunde gelegt.
- (74) Nach der endgültigen Unterrichtung begrüßte EcoCeres, dass die Kommission ihre Methode teilweise überarbeitet habe, um den Preis für Wasserstoff zur Verwendung als Kraftstoff an das Niveau des Preises von Wasserstoff für industrielle Zwecke anzupassen. Die Berichtigung nach unten sollte jedoch stärker ausfallen. Zur Untermauerung seines Vorbringens verwies EcoCeres auf eine Umfrage der US-Behörde für Energieinformationen (U.S. Energy Information Administration — im Folgenden „EIA“) ⁽³⁹⁾, aus der hervorgehe, dass der Kaufpreis für Wasserstoff, der von den Herstellern von Chemikalien verwendet werde, der niedrigste unter allen untersuchten verarbeitenden Sektoren und deutlich niedriger sei als der höchste Preis, den die Hersteller von elektrischer Ausrüstung, Geräten und Bauteilen zahlten.
- (75) Die Kommission prüfte das Vorbringen und gelangte zu dem Schluss, dass die Feststellungen der EIA für die Ermittlung der unverzerrten Kosten von Wasserstoff für industrielle Zwecke zumindest nicht schlüssig waren. In dem von der EIA auf der Grundlage der erhobenen Daten veröffentlichten Artikel wird nicht zwischen Kraftstoff und Wasserstoff für industrielle Zwecke unterschieden. Außerdem betreffen die zugrunde liegenden Daten ⁽⁴⁰⁾ die Durchschnittspreise erworbener Energiequellen, weshalb sie sich wahrscheinlich auf Wasserstoff zur Verwendung als Kraftstoff beziehen. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (76) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte das EBB vor, die Kommission habe für Wasserstoff deflationierte unverzerrte Kosten verwendet, da sie den durchschnittlichen Einkaufspreis unter Heranziehung der Statistiken der Partnerschaft für sauberen Wasserstoff nicht auf der Grundlage eines gewogenen Durchschnitts berechnet habe.
- (77) Die Kommission teilte diese Auffassung nicht. Die Statistiken der Partnerschaft für sauberen Wasserstoff wurden nicht als einzelne Datensets dargestellt, sondern als eine Reihe von Beobachtungen innerhalb mehrerer Preisintervalle. Die Kommission berechnete einen gewogenen Durchschnittswert der oberen und unteren Intervallgrenzen und ermittelte anschließend einen Mittelwert als einfachen Durchschnitt. Die Kommission war der Auffassung, dass diese Methode vor dem Hintergrund des verfügbaren Datensatzes am besten geeignet war. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

d) *Strom, Erdgas und Dampf*

- (78) Nach der vorläufigen Unterrichtung wies der EBB darauf hin, dass die von der Kommission zugrunde gelegten Strom- und Erdgaspreise in Malaysia aus den Jahren 2014 bzw. 2021 stammen. In einer früheren Untersuchung ⁽⁴¹⁾, in der die Kommission die gleichen Quellen unverzerrter Strom- und Erdgaskosten in Malaysia als repräsentativem Land herangezogen habe, seien die Preise um die Inflation berichtigt worden.
- (79) Die Kommission prüfte das Vorbringen und kam zu dem Schluss, dass die Inflationsanpassung im vorliegenden Fall tatsächlich versehentlich nicht erfolgte. Zur Berechnung der angepassten unverzerrten Strom- und Erdgaskosten legte die Kommission den Erzeugerpreisindex (Producer Price Index — im Folgenden „PPI“) zugrunde. Da die unverzerrten Dampfkosten auf der Grundlage der unverzerrten Erdgaskosten berechnet wurden, wurde der entsprechende Vergleichswert nach der Anpassung bei Erdgas ebenfalls angepasst.

⁽³⁹⁾ U.S. refiners and chemical manufacturers lead hydrogen production and consumption, abrufbar unter <https://www.eia.gov/todayinenergy/detail.php?id=61763> (abgerufen am 14. Dezember 2024).

⁽⁴⁰⁾ Manufacturing Energy Consumption Survey, 2018, Tabelle 7.1, abrufbar unter https://www.eia.gov/consumption/manufacturing/data/2018/xls/Table7_1.xlsx (abgerufen am 14. Dezember 2024).

⁽⁴¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2659 der Kommission vom 27. November 2023 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2023/2659, 28.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2659/oj).

- (80) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte EcoCeres vor, dass die Kommission den PPI für den Inflationsanpassung nicht hätte verwenden dürfen, da dieser angesichts der Verfügbarkeit eines energiespezifischen Preisindex in der von der Kommission herangezogenen Datenbank der Weltbank⁽⁴²⁾ zu allgemein sei. Darüber hinaus sei die Inflationsanpassung nicht speziell für den zwei Jahre abdeckenden Untersuchungszeitraum berechnet worden, da der von der Kommission verwendete PPI volle Kalenderjahre betreffe. EcoCeres zufolge stünden für den Energiepreisindex monatliche Daten zur Verfügung, sodass die Berichtigung speziell für den Untersuchungszeitraum ermittelt werden könne.
- (81) Die Kommission prüfte das Vorbringen und stellte fest, dass die Inflationsdatenbank der Weltbank in der Tat einen Energiepreisindex für Malaysia sowie für den Zeitraum enthielt, der für die Inflationsanpassung relevant ist. Der Energiepreisindex für Malaysia beruhte jedoch auf geschätzten Preisen. Daher war er im vorliegenden Fall nicht unbedingt eine zuverlässigere oder geeignetere Informationsquelle zur Inflation in Malaysia. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (82) Die Kommission berücksichtigte jedoch, dass die in der endgültigen Unterrichtung vorgenommene Inflationsanpassung nicht speziell auf den Untersuchungszeitraum zugeschnitten war, insbesondere da der PPI auch vierteljährlich verfügbar war. Die unverzerrten Kosten für Strom, Erdgas und Dampf wurden im Anschluss an die Stellungnahmen von EcoCeres zur endgültigen Unterrichtung durch eine überarbeitete Inflationsanpassung weiter korrigiert. EcoCeres und interessierte Parteien wurden in einer zusätzlichen Unterrichtung über die geänderte Inflationsanpassung unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (83) Nach der zusätzlichen Unterrichtung brachte EcoCeres abermals vor, dass die Kommission anstelle des PPI den Energiepreisindex hätte verwenden sollen. Darüber hinaus hätte die Kommission bei der Berechnung der Inflationsanpassung für Erdgas anstelle des vollständigen Jahres 2021 das vierte Quartal 2021 als Ausgangspunkt zugrunde legen müssen, da der als Vergleichswert verwendete Erdgaspreis in Malaysia in diesem Quartal gegolten habe.
- (84) Die Kommission wies diese Vorbringen zurück. Erstens legte EcoCeres keine zusätzlichen Begründungen oder Argumente für die Verwendung des Energiepreisindex gegenüber dem PPI vor. Zweitens stellte die Kommission fest, dass die Verwendung des PPI für das gesamte Jahr 2021 angemessener war. Da der Untersuchungszeitraum ein ganzes Jahr abdeckte, wurde die Inflationsanpassung berechnet, indem der Preisindex für einen Zeitraum von vier Quartalen mit einem vorangegangenen Zeitraum gleicher Länge verglichen wurde.

e) *Arbeitskosten*

- (85) In seiner Stellungnahme zur Vorunterrichtung brachte EcoCeres drei Einwände zu den unverzerrten Arbeitskosten vor. Nach der vorläufigen Unterrichtung wiederholte die Gruppe diese Vorbringen:
- a) Es sei nicht angemessen, die Lohnkosten von „Technikern und gleichrangigen nicht technischen Fachkräften“ in Malaysia als Vergleichswert für die unverzerrten Lohnkosten chinesischer Biodieselersteller heranzuziehen.
 - b) Zur Anpassung der malaysischen Lohnkosten hätte die Kommission den malaysischen Lohnindex, der nur für 2016 verfügbar sei, zugrunde legen sollen und nicht den Erzeugerpreisindex. EcoCeres verwies auf die Website des malaysischen Instituts für Arbeitsmarktinformation und -analyse (Institute of Labour Market Information and Analysis — im Folgenden „ILMIA“) als Quelle für den Lohnindex.
 - c) Die Kommission hätte bei der Berechnung der Lohnkosten pro Stunde 52,14 Wochen pro Jahr zugrunde legen müssen, um die Wochenarbeitsstunden in Monatsarbeitsstunden umzurechnen.
- (86) Erstens stellte die Kommission auf der Grundlage der bei den Kontrollbesuchen vor Ort erhobenen Informationen fest, dass der Großteil des in der Herstellung tätigen Personals (z. B. Kontrollräume, Laboratorien) über einen Bildungsstand auf Fachhochschulniveau verfügte, was einem tertiären Bildungsabschluss ohne Hochschulqualifikation, d. h. unterhalb des Bachelor-Abschlusses, entspricht. Nach der malaysischen Standardklassifikation der Berufe⁽⁴³⁾ werden Berufe, die u. a. einen tertiären Bildungsabschluss unterhalb der ersten Stufe (d. h. unterhalb des

⁽⁴²⁾ Weltbankgruppe, A Global Database of Inflation, abrufbar unter <https://www.worldbank.org/en/research/brief/inflation-database> (zuletzt abgerufen am 14. Dezember 2024).

⁽⁴³⁾ Ministry of Human Resource, Malaysia Standard Classification of Occupations 2020, S. 10. Abrufbar unter https://jtksm.mohr.gov.my/sites/default/files/2022-12/MASCO_2020_BI_Edaran.pdf (abgerufen am 27. Oktober 2024).

Bachelor-Abschlusses) erfordern, in die Gruppe „Techniker und gleichrangige nicht technische Fachkräfte“ eingestuft. Daher hielt es die Kommission für angemessen, die Daten zu Technikern und gleichrangigen nicht technischen Fachkräften in Malaysia für die unverzerrten Arbeitskosten heranzuziehen.

- (87) Zweitens sind auf der Website des ILMIA Informationen über den nationalen Lohnindex nur bis September 2018 verfügbar. Die Lohnkosten mussten jedoch für den Zeitraum 2016-2023 um die Inflation bereinigt werden. Daher bestätigte die Kommission, dass es angemessen war, den Erzeugerpreisindex für die Inflationsanpassung heranzuziehen.
- (88) Schließlich war die Kommission der Ansicht, dass die Ermittlung der Lohnkosten pro Stunde in Malaysia hinreichend genau war, da auf Löhne weniger als 1,7 % der Gesamtherstellkosten entfielen, und dass eine Neuberechnung des Vergleichswerts auf der Grundlage des in Erwägungsgrund 85 Buchstabe c dargelegten Vorschlags der Gruppe sich nur geringfügig auf den rechnerisch ermittelten Normalwert ausgewirkt hätte.
- (89) Aus den in den Erwägungsgründen 86 bis 88 dargelegten Gründen wies die Kommission die in Erwägungsgrund 85 dargelegten Vorbringen von EcoCeres zurück und bestätigte die in Erwägungsgrund 270 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen.
- (90) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte EcoCeres abermals vor, dass die bei der Dumpingberechnung zugrunde gelegten unverzerrten Arbeitskosten proportional auf der Grundlage der Ausbildungsniveaus des Personals und/oder des Qualifikationsniveaus angewandt werden sollten, was dem in Erwägungsgrund 85 Buchstabe a beschriebenen Vorbringen entspricht.
- (91) Darüber hinaus wies EcoCeres darauf hin, dass die von der Kommission in der endgültigen Unterrichtung zugrunde gelegten unverzerrten Arbeitskosten in Malaysia unzuverlässig seien, da sie a) auf veralteten Informationen beruhten, weshalb eine Inflationsanpassung notwendig sei, und b) auf einer Quelle beruhten, deren Informationen über die Arbeitskosten zu allgemein gehalten seien, und in der nicht nach Wirtschaftssektor und Wirtschaftstätigkeit unterscheiden werde. Darüber hinaus sei die Inflationsanpassung nicht für einen Zeitraum festgesetzt worden, der genau dem Untersuchungszeitraum entsprechen würde. Schließlich brachte das Unternehmen vor, dass der Vergleichswert weiter an Zuverlässigkeit verloren habe, da für die Arbeitskosten bzw. die Arbeitsstunden zwei verschiedene Quellen — für die Arbeitskosten das malaysische Institut für Arbeitsmarktinformationen und -analyse (Malaysian Institute of Labour Market Information and Analysis — IILMIA), für die Arbeitsstunden die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) — herangezogen worden seien.
- (92) In diesem Zusammenhang wies EcoCeres darauf hin, dass sich die Kommission in Bezug auf Löhne und Arbeitsstunden in einer früheren Untersuchung⁽⁴⁴⁾ auf Daten der Statistikabteilung Malaysias (Department of Statistics Malaysia — im Folgenden „DOSM“) gestützt habe. Das Unternehmen legte auch eine Berechnung der unverzerrten Arbeitskosten vor, die sich a) auf Daten der DOSM betreffend den Stundenlohn und b) auf in verschiedenen öffentlichen Quellen enthaltene Informationen über die zusätzlichen Arbeitskosten, insbesondere die unterschiedlichen Arten von Sozialbeiträgen, stützte.
- (93) Die Kommission prüfte dieses Vorbringen. Angesichts der Tatsache, dass die Daten der DOSM für den Untersuchungszeitraum und insbesondere für den Wirtschaftssektor, zu dem die Biodieselproduktion gehört, verfügbar waren, und der Tatsache, dass auch Informationen über zusätzliche Arbeitskosten verfügbar waren, war es in der Tat angemessener, die von EcoCeres vorgeschlagenen Quellen zur Ermittlung der unverzerrten Arbeitskosten heranzuziehen. Diese zusätzlich vom Unternehmen übermittelten Informationen enthielten alle Elemente, die für die rechnerische Ermittlung der unverzerrten Arbeitskosten pro Stunde erforderlich waren, wie Löhne, Arbeitsstunden, Sozialbeiträge und andere vom Arbeitgeber getragene Arbeitskosten. Folglich passte die Kommission die unverzerrten Arbeitskosten an.
- (94) In Anbetracht der Schlussfolgerungen der Kommission zum in den Erwägungsgründen 91 und 92 dargelegten Vorbringen von EcoCeres wurde das in Erwägungsgrund 90 dargelegte Vorbringen des Unternehmens gegenstandslos. Der überarbeitete Vergleichswert berücksichtigt den Wirtschaftssektor, nicht aber das Bildungs- und Qualifikationsniveau der Beschäftigten. EcoCeres und interessierte Parteien wurden in einer zusätzlichen Unterrichtung über den geänderten Vergleichswert unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁽⁴⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2659.

- (95) Nach der zusätzlichen endgültigen Unterrichtung nahm EcoCeres zur überarbeiteten Berechnung der Arbeitskosten Stellung. Eines der berücksichtigten Elemente war die Abfindung, auf die ein Arbeitnehmer Anspruch hat, wenn er zwölf Monate oder länger beschäftigt war und sein Monatsgehalt bis zu 4 000 MYR betrug. Je nach Beschäftigungsdauer hatte der Arbeitnehmer Anspruch auf 10, 15 oder 20 Tage Abfindungszahlung. Da das berechnete Monatsgehalt etwas über 4 000 MYR lag, argumentierte die Partei, dass die Kommission einen konservativen Ansatz verfolgen und die Kosten der Zahlung von Abfindungen für 10 Tage in die Berechnung des Vergleichswerts einbeziehen sollte.
- (96) Die Kommission bestätigte die nach der endgültigen Unterrichtung angewandte Methode. Die Kommission verfolge einen ausgewogenen Ansatz und bezog eine Abfindungszahlung von 15 Tagen in die Berechnung des Vergleichswerts ein. Beim durchschnittlichen Monatslohn wurde nicht zwischen verschiedenen Beschäftigungsarten (Produktion, Verwaltung, Management) in der chemischen Industrie unterschieden. Nach Auffassung der Kommission war es sehr wahrscheinlich, dass die Mehrheit der Arbeitnehmer einen Lohn von weniger als 4 000 MYR erhielt und somit Anspruch auf eine Abfindung haben würde.

f) *Angepasste unverzerrte Kosten bestimmter Produktionsfaktoren*

- (97) Als Reaktion auf die Stellungnahmen zur vorläufigen und endgültigen Unterrichtung, die in den Erwägungsgründen 48 bis 94 dargelegt und behandelt wurden, passte die Kommission die unverzerrten Kosten bestimmter Produktionsfaktoren wie folgt an:

Tabelle 1

Angepasste unverzerrte Kosten bestimmter Produktionsfaktoren

Produktionsfaktor/ Kategorie	Produktionsfaktor/ Beschreibung	Warencodes der malaysischen Zollnomenklatur	Datenquelle	Einheitswert (CNY)	Maßeinheit
Sonstiger Input	Wasserstoff	Entfällt	Bereinigte malaysische Inlandspreise	3,23	m ³
Energie	Strom	Entfällt	Inflationsberei- nigte malaysische Inlandspreise	0,58-0,76	kWh
Energie	Erdgas	Entfällt	Inflationsberei- nigte malaysische Inlandspreise	2,08-2,11	m ³
Energie	Dampf	Entfällt	Malaysische Inlandspreise auf der Grundlage des bereinigten Erdgaspreises	178,56	Tonnen
Arbeitskosten	Arbeitskosten	Entfällt	Statistikabtei- lung Malaysia	38,15	Stunde

3.2.2.3. VVG-Kosten und Gewinne

a) Quellen für VVG-Kosten und Gewinne

- (98) Nach der vorläufigen Unterrichtung übermittelten EcoCeres und Zhuoyue Stellungnahmen, die sich auf die Ermittlung der unverzerrten VVG-Kosten und Gewinne bezogen, insbesondere auf die Einbeziehung von drei weiteren im Sektor organische Chemikalien tätigen malaysischen Unternehmen in die Gruppe der Unternehmen, die zur Ermittlung der unverzerrten VVG-Kosten und Gewinne herangezogen wurden.
- (99) Beide Parteien wiesen darauf hin, dass die von den drei Herstellern organischer Chemikalien hergestellten Waren zu vielfältig seien, um die Finanzdaten eines Biodieselerstellers widerzuspiegeln. Zudem sei unklar, wie ihre Finanzdaten das fehlende Herstellungsverfahren — d. h. die Herstellung von Biodiesel durch Hydrierung — abbilden würden, da keines der neu einbezogenen Unternehmen Biodiesel herstelle.
- (100) Darüber hinaus brachte EcoCeres vor, die Kommission habe nicht erläutert, inwiefern das Herstellungsverfahren erheblichen Einfluss auf die VVG-Kosten und Gewinne habe.
- (101) Indem die Kommission die Finanzdaten malaysischer Hersteller organischer Chemikalien aus der Orbis-Datenbank heranziehe, widerspreche sie ihrer früheren Argumentation in dieser Untersuchung, als sie Finanzinformationen abgelehnt habe, die nicht detailliert genug waren, um beispielsweise die Finanzergebnisse eines Unternehmens in einem direkt mit der Biodieselerstellung in Verbindung stehenden Segment zu ermitteln. Dabei würden auch die Finanzdaten aus Orbis keine detaillierten Informationen zu Segmenten enthalten.
- (102) In früheren Untersuchungen ⁽⁴⁵⁾ habe die Kommission Finanzinformationen über andere Waren als die untersuchte Ware nur dann herangezogen, wenn keine Finanzdaten von Herstellern der untersuchten Ware vorlagen.
- (103) EcoCeres brachte ferner vor, dass die Kommission, sollte sie bei der Ermittlung der unverzerrten VVG-Kosten und Gewinne auf eine Ausweitung der dafür herangezogenen Gruppe von Unternehmen bestehen, eine der folgenden Optionen wählen sollte (nach Präferenz geordnet):
- a) Es sei nicht angemessen, Finanzdaten von Unternehmen zu verwenden, die unter NACE ⁽⁴⁶⁾-Code 20.14 (Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien ⁽⁴⁷⁾) fallen. Besser geeignet sei NACE-Code 10.41 (Herstellung von Ölen und Fetten ⁽⁴⁸⁾), der ausdrücklich die Verarbeitung pflanzlicher Öle, auch durch Hydrierung, umfasse. Das Werk von EcoCeres in Malaysia werde in der Orbis-Datenbank unter NACE-Code 10.41 eingereiht. Die Gruppe lege zu drei unter NACE-Code 10.41 eingereihten Unternehmen auch Jahresabschlüsse vor, die beim lokalen malaysischen Register angefordert wurden.

⁽⁴⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 der Kommission vom 1. April 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten (ABl. L 108 vom 6.4.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/492/oj); Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336 der Kommission vom 25. September 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 315 vom 29.9.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1336/oj); Durchführungsverordnung (EU) 2021/607 der Kommission vom 14. April 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf Einfuhren von aus Malaysia versandter Zitronensäure, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 129 vom 15.4.2021, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/607/oj); Durchführungsverordnung (EU) 2022/116 der Kommission vom 27. Januar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Acesulfam mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 19 vom 28.1.2022, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/116/oj); Durchführungsverordnung (EU) 2021/983 der Kommission vom 17. Juni 2021 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von zur Weiterverarbeitung bestimmten Folien und dünnen Bändern aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 216 vom 18.6.2021, S. 142, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/983/oj).

⁽⁴⁶⁾ NACE Rev. 2. Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft. Abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5902453/KS-RA-07-015-DE.PDF.pdf/680c5819-8a93-4c18-bea6-2e802379df86?t=1414781445000> (abgerufen am 27. Oktober 2024).

⁽⁴⁷⁾ Ebd., S. 67 und 143.

⁽⁴⁸⁾ Ebd., S. 65 und 118.

- b) Sollte die Kommission beschließen, sich auf die Finanzdaten malaysischer Unternehmen, die als Hersteller sonstiger organischer Grundstoffe und Chemikalien klassifiziert sind, zu stützen, solle sie zumindest Jahresabschlüsse anstelle von Finanzdaten aus der Orbis-Datenbank verwenden. EcoCeres legte Jahresabschlüsse von sechs malaysischen Herstellern sonstiger organischer Grundstoffe und Chemikalien vor, die beim lokalen malaysischen Register angefordert wurden.
 - c) Die Kommission solle die Finanzdaten von IOI ACIDCHEM SDN. BHD. streichen, da eine gründliche Analyse des Unternehmensprofils in der Orbis-Datenbank nicht bestätigt habe, dass das Unternehmen unter NACE-Code 20.14 eingereiht ist.
 - d) Zusätzlich zum vorstehenden Punkt solle die Kommission die Gewichtung der Hersteller organischer Chemikalien bei der Berechnung der gewogenen durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne anpassen. Die Umsatzkosten der Hersteller organischer Chemikalien seien einzeln betrachtet deutlich höher als die Umsatzkosten der Hersteller von Biodiesel. Somit würden erstere die Höhe der durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne erheblich beeinflussen, obwohl die betreffenden Hersteller die untersuchte Ware gar nicht herstellten.
- (104) Schließlich übermittelte EcoCeres nach der Vorunterrichtung aktualisierte Jahresabschlüsse von vier Biodieselherstellern in Malaysia für das Geschäftsjahr 2023 (die zuvor vorgelegten Informationen betrafen das Geschäftsjahr 2022). Die Jahresabschlüsse wurden beim lokalen malaysischen Register angefordert.
- (105) Die Kommission bestätigte, dass die Gruppe der Unternehmen, deren Finanzdaten zur Ermittlung der unverzerrten VVG-Kosten und Gewinne herangezogen wurden, erweitert werden musste, um den Unterschieden zwischen den verschiedenen Herstellungsverfahren, insbesondere in Bezug auf ihre Rentabilität, Rechnung zu tragen. Tatsächlich belief sich die Verkaufspanne von Neste, dem Unionshersteller von durch Hydrotreating von Pflanzenölen gewonnenem Biodiesel, im Untersuchungszeitraum auf 730 bis 880 EUR/Tonne⁽⁴⁹⁾, während die Zielgewinnspanne von durch Umesterung (idealerweise ohne Schädigung der Unionshersteller) hergestelltem Biodiesel nach den Informationen, die im vorläufigen Stadium offengelegt wurden, deutlich niedriger war (etwa 200 EUR/Tonne). Daher bestätigte die Kommission ihre Feststellung in Erwägungsgrund 282 der vorläufigen Verordnung, dass sie unverzerrte und angemessene VVG-Kosten und Gewinne in Malaysia ermitteln muss, die den verschiedenen Herstellungsverfahren Rechnung tragen. Angesichts der Unterschiede bei den Kosten und der Rentabilität der beiden Herstellungsverfahren mussten die zur Ermittlung des Normalwerts zugrunde gelegten Beträge für VVG-Kosten und Gewinne, um als angemessen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung angesehen zu werden, eine Kombination aus i) VVG-Kosten und Gewinnen im Zusammenhang mit durch Umesterung hergestelltem Biodiesel sowie ii) VVG-Kosten und Gewinnen im Zusammenhang mit durch Hydrotreating von Pflanzenölen hergestelltem Biodiesel sein. In Bezug auf Ersteres gelang es der Kommission, wie in Erwägungsgrund 279 der vorläufigen Verordnung erläutert, ohne Weiteres verfügbare Daten zu relevanten Biodieselherstellern, die das Umesterungsverfahren nutzen, zu ermitteln. Für die Herstellung mittels Hydrotreating von Pflanzenölen waren derartige Daten zu Biodieselherstellern in Malaysia nicht ohne Weiteres verfügbar. Aus diesem Grund berücksichtigte die Kommission die VVG-Kosten und Gewinne von malaysischen Herstellern, die in einem ähnlichen Sektor wie die Biodieselhersteller, die Hydrotreating von Pflanzenölen nutzen, tätig sind.
- (106) Die Kommission teilte die Ansicht von EcoCeres in Bezug auf den NACE-Code nicht; dieser eignet sich zur Ermittlung von Unternehmen in einem ähnlichen Sektor, d. h. einem Sektor, in den die Herstellung von Biodiesel einzuordnen ist. NACE-Code 10.41 fällt unter Abteilung 10 — Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln. Daher konnte er nicht als dafür geeignet angesehen werden, die VVG-Kosten und Gewinne des Sektors, der der Bioherstellung ähnlich ist, widerzuspiegeln.
- (107) Folglich bestätigte die Kommission ihren in den Erwägungsgründen 279 bis 284 der vorläufigen Verordnung erläuterten Ansatz, die Finanzdaten der malaysischen Biodieselhersteller durch die Finanzdaten von Herstellern organischer Chemikalien in Malaysia zu ergänzen.
- (108) Die Kommission berücksichtigte jedoch die von EcoCeres vorgelegten zusätzlichen Jahresabschlüsse malaysischer Biodieselhersteller und malaysischer Hersteller organischer Chemikalien.

⁽⁴⁹⁾ Neste's Financial Statements Release for 2022 (S. 2), Neste's Interim Report for January-March 2023 (S. 2), Neste's Half-Year Financial Report for January-June 2023 (S. 2), Neste's Interim Report for January-September 2023 (S. 2). Abrufbar unter <https://www.neste.com/investors/financials#interim-reports> (abgerufen am 27. Oktober 2024).

- (109) In diesem Zusammenhang enthielt die Orbis-Datenbank Finanzdaten zu mehr als 80 Unternehmen in Malaysia, die unter dem NACE-Code 20.14 eingereiht werden. EcoCeres hatte nur für sechs dieser Unternehmen die Jahresabschlüsse vorgelegt. Erstens stellte die Kommission fest, dass die in den Jahresabschlüssen enthaltenen Finanzinformationen mit den Zahlen in der Orbis-Datenbank übereinstimmten. Zweitens ist aufgrund der Tatsache, dass die unter NACE-Code 20.14 eingereihten Unternehmen nicht zwangsläufig Biodiesel herstellen, sondern eher einen Näherungswert für die VVG-Kosten und Gewinne in einem weiter gefassten Sektor liefern, keine weitere detaillierte Analyse erforderlich, um etwa das unmittelbar mit der untersuchten Ware verbundene Segment zu bestimmen. Drittens kann angesichts der großen Zahl von Herstellern organischer Chemikalien in Malaysia nicht ausgeschlossen werden, dass die Partei nur Jahresabschlüsse vorlegte, aus denen sich unverzerrte VVG-Kosten und Gewinne ergeben, die für die Partei günstig sind. Daher beschloss die Kommission, alle vorstehend genannten ohne Weiteres verfügbaren Finanzinformationen zu verwenden: Jahresabschlüsse von Biodieselherstellern, Jahresabschlüsse von Herstellern organischer Chemikalien und aus der Orbis-Datenbank abgerufene Finanzinformationen über Hersteller organischer Chemikalien in Malaysia.
- (110) Darüber hinaus möchte die Kommission klarstellen, dass Finanzinformationen aus der Orbis-Datenbank nicht ungeeignet sind. Bei der Auswahl eines repräsentativen Landes kann die Verfügbarkeit ausführlicherer Jahresabschlüsse ein Grund für die Auswahl eines Landes sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Finanzinformationen aus der Orbis-Datenbank für die Ermittlung unverzerrter VVG-Kosten und Gewinne nicht akzeptabel sind.
- (111) Die Kommission überprüfte ihre Datenabfrage zu Herstellern organischer Chemikalien in Malaysia in der Orbis-Datenbank. Die Kommission stellte fest, dass sie versehentlich nicht nur den NACE-Code 20.14, sondern auch ähnliche Codes aus anderen in Orbis verfügbaren Branchenklassifikationen verwendet hatte.
- (112) Um die Ermittlung der unverzerrten VVG-Kosten und Gewinne, insbesondere in Bezug auf die dafür herangezogene Gruppe der Hersteller organischer Chemikalien in Malaysia, zu vereinfachen, passte die Kommission ihre Suchanfrage in Orbis an. Im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung berücksichtigte die Kommission nur Unternehmen, die den NACE-Code 20.14 als einen ihrer Primärcodes in dieser Branchenklassifikation verwendeten, und wählte außerdem nur Unternehmen aus, für die nicht konsolidierte Jahresabschlüsse für 2022 oder 2023 mit den folgenden Finanzinformationen vorlagen: Umsatz, Umsatzkosten und Gewinn. In Fällen, in denen diese Suchanfrage Daten zu einem Unternehmen lieferte, für das EcoCeres Jahresabschlüsse aus dem lokalen malaysischen Register vorgelegt hatte, wurden die Jahresabschlüsse gegenüber den Daten aus der Orbis-Datenbank vorrangig berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass einer der mutmaßlichen Hersteller organischer Chemikalien, zu denen EcoCeres Jahresabschlüsse vorgelegt hatte (Pazifik Oleochemicals Sdn Bhd) in Orbis nicht unter dem NACE-Code 20.14 eingereiht war. Dieses Unternehmen wurde bei der Ermittlung der unverzerrten VVG-Kosten und Gewinne nicht berücksichtigt.
- (113) Die Kommission wies die Forderung von EcoCeres zurück, die Hersteller organischer Chemikalien bei der Berechnung der gewogenen durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne anders zu gewichten. Es trifft zu, dass der Gesamtwert der Umsatzkosten bei den Herstellern organischer Chemikalien im Vergleich zum Gesamtwert der Umsatzkosten bei den Biodieselherstellern höher war. Die Kommission war jedoch der Auffassung, dass die Biodieselhersteller bei der Berechnung des gewogenen Durchschnitts ausreichend vertreten waren, da sie einzeln viel größere Unternehmen waren als die Hersteller organischer Chemikalien.
- (114) Die Kommission passte jedoch die Gewichtung der einzelnen Unternehmen bei der Berechnung der gewogenen durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne an. Bei Unternehmen, zu denen Finanzinformationen über beide Geschäftsjahre (2022 und 2023) vorlagen, zog die Kommission den Durchschnitt beider Jahre heran, anstatt die Zahlen beider Jahre einfach zu addieren, damit die Finanzdaten eines Unternehmens beim gewogenen Durchschnitt nicht doppelt einfließen.
- (115) Nach der vorläufigen Unterrichtung und in seiner Stellungnahme begrüßte der EBB die Einbeziehung der Hersteller organischer Chemikalien in die Ermittlung unverzerrter VVG-Kosten und Gewinne und brachte vor, dass die Kommission nur deren Finanzdaten heranziehen sollte. In diesem Zusammenhang führte der Antragsteller erneut an, dass die VVG-Kosten und Gewinne von malaysischem Biodiesel dadurch verzerrt würden, dass für im Einzelhandel verkauften Dieselmotorkraftstoff der automatische Preismechanismus (im Folgenden „APM“) gelte und der Biodieselpreis durch die Regierung festgesetzt werde.

- (116) Aus einem Bericht des International Institute for Sustainable Development (im Folgenden „IISD“) ⁽⁵⁰⁾ gehe angeblich hervor, dass sich der APM nicht nur auf den Einzelhandelspreis, sondern auf die gesamte Produktionskette auswirke. EcoCeres habe die Funktionsweise des APM in seinen Stellungnahmen falsch dargestellt, insbesondere mit der Behauptung, der Kraftstoffpreis werde mit dem APM nur auf Einzelhandelsebene festgesetzt und die festen Kraftstoffpreise würden nur für Verbraucher und bestimmte Wirtschaftszweige gelten.
- (117) In Bezug auf den Festpreis für Biodiesel verwies der EBB auf folgende Informationen:
- Dem GAIN-Bericht über Malaysia vom 10. November 2022 ⁽⁵¹⁾ zufolge verende die malaysische Regierung den APM zur Festsetzung der Biodieselpreise. Obwohl die Regierung die Funktionsweise der APM nicht offengelegt habe, seien in einer weithin anerkannten Studie der Technischen Universität Malaysia ⁽⁵²⁾ Vermutungen dazu angestellt worden, wie die Subvention funktioniert.
 - Im GAIN-Bericht über Malaysia vom 3. Dezember 2023 ⁽⁵³⁾ sei erneut festgestellt worden, dass die malaysische Regierung den der finanziellen Unterstützung dienenden Mechanismus, der durch einen prozentualen Anteil der Zolleinnahmen aus rohem Palmöl finanziert werde, beibehalten habe. Die im Jahr 2023 für die B10-Mischung bereitgestellte finanzielle Unterstützung sei auf 9,7 Mio. USD veranschlagt worden.
 - Quellen des EBB auf dem malaysischen Markt, denen zufolge der Preis für Biodiesel nach der Formel [Preis von raffiniertem desodoriertem Palmöl + 515 MYR] festgesetzt werde, was die vorgelegten Nachweise bestätigen würden ⁽⁵⁴⁾ ⁽⁵⁵⁾.
- (118) In Bezug auf den APM war die Kommission der Ansicht, dass der EBB keine Nachweise vorlegte, wonach die Subvention über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg gestreut wird. Erstens wird im Bericht des IISD lediglich festgestellt, dass mit dem APM nicht nur der Kraftstoffpreis für den Kunden bestimmt, sondern auch die Gewinne und Betriebsmittel auf der Herstellungsseite geregelt werden (d. h. für den Einzelhändler durch die APM-Formel zur rechnerischen Ermittlung des Einzelhandelspreises). Zweitens wurde in der Studie von UTM berechnet, wie der Preis für Biodiesel, der über dem Preis für fossile Brennstoffe lag, zum Anstieg der Subvention beitrug, die erforderlich war, um die Differenz zwischen dem festen Einzelhandelspreis von Kraftstoff und den tatsächlichen Kosten eines Einzelhändlers zu decken. Selbst wenn die Kommission anerkennen sollte, dass Biodieselerstellern durch die an Einzelhändler gezahlte Subvention eine gewisse Garantie für einen günstigen Verkaufspreis geboten wird, muss berücksichtigt werden, dass die für B10-Mischungen bereitgestellte Finanzierung (im Jahr 2023 auf 9,7 Mio. USD veranschlagt) einer Subvention von 0,005 MYR pro Liter einer solchen Mischung entspreche ⁽⁵⁶⁾. Die Auswirkungen auf Biodieselersteller sind daher unerheblich.
- (119) In Bezug auf den angeblichen Festpreis für Biodiesel stellte die Kommission fest, dass der EBB keine ausreichenden Nachweise vorlegte. Die von der Partei angeführten Quellen stammen aus den Jahren 2015 und 2017, was lange vor dem Untersuchungszeitraum dieser Untersuchung liegt. Darüber hinaus konnte die Kommission keine aktuellen offiziellen Quellen ermitteln, die das Bestehen eines von der malaysischen Regierung regulierten Preismechanismus für Biodiesel bestätigen würden.
- (120) Folglich wies die Kommission die in den Erwägungsgründen 115 bis 117 dargelegten Vorbringen des EBB zurück.
- (121) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte EcoCeres abermals vor, dass die Kategorie organischer Chemikalien zu weit gefasst sei. Obwohl die Herstellung von Biodiesel durch Hydrotreating rentabler war als die Umesterung, brachte EcoCeres vor, dass die Kommission nicht erläutert habe, inwiefern die breite Kategorie der Hersteller

⁽⁵⁰⁾ A Citizens' Guide to Energy Subsidies in Malaysia (S. 7-10). Abrufbar unter https://www.iisd.org/gsi/sites/default/files/ffs_malaysia_czguide.pdf (abgerufen am 27. Oktober 2024).

⁽⁵¹⁾ GAIN. Biofuels Annual — Malaysia, 2022. Abrufbar unter https://apps.fas.usda.gov/newgainapi/api/Report/DownloadReportByFileName?fileName=Biofuels%20Annual_Kuala%20Lumpur_Malaysia_MY2022-0008.pdf (abgerufen am 28. Oktober 2024), S. 4.

⁽⁵²⁾ UTM. Socio-economic and Feasibility Study of Utilising Pal Oil Derived Biofuel in Malaysia. Abrufbar unter <https://palmoilis.mpob.gov.my/publications/OPIE/opiejv1In1-hanafi.pdf> (abgerufen am 28. Oktober 2024).

⁽⁵³⁾ GAIN. Biofuels Annual — Malaysia, 2023. Abrufbar unter https://apps.fas.usda.gov/newgainapi/api/Report/DownloadReportByFileName?fileName=Biofuels%20Annual_Kuala%20Lumpur_Malaysia_MY2023-0012.pdf (abgerufen am 28. Oktober 2024), S. 2.

⁽⁵⁴⁾ DBS Group Research Equity, „Regional Industry Focus — Plantation companies“, 20. Juli 2017, S. 5.

⁽⁵⁵⁾ Präsentation des stellvertretenden Vorsitzenden der Malaysia Biodiesel Association (MBA) vom 12. Februar 2015.

⁽⁵⁶⁾ 9,7 Mio. USD entsprachen ca. 44 Mio. MYR. Im GAIN-Bericht über Malaysia (2023), S. 10, wird der Verbrauch von B10-Mischung Diesel/Biodiesel im Jahr 2023 auf 8 576 Mio. Liter geschätzt. Wird der Gesamtbetrag der Finanzierung (44 Mio. MYR) durch die Menge des verbrauchten Kraftstoffgemischs (8,6 Mrd. Liter) geteilt, ergibt sich eine durchschnittliche Subvention von 0,005 MYR pro Liter.

organischer Chemikalien für Hydrotreating repräsentativer sei als die Herstellung eines ähnlichen Produkts (Biodiesel durch Umesterung). In diesem Zusammenhang sollte die Kommission, wenn sie darauf beharrte, den Anwendungsbereich über die Hersteller von Biodiesel hinaus auszudehnen, den NACE-Code 10.14 verwenden sollte, der Hydrotreating von Pflanzenölen direkt abdecke.

- (122) Die Kommission erinnerte daran, dass, wie in Erwägungsgrund 105 erläutert, alle Hersteller von Biodiesel, für die Finanzinformationen zur Verfügung standen, Biodiesel durch Umesterung herstellten. Darüber hinaus waren in den im Dossier der Untersuchung enthaltenen Informationen eindeutig unterschiedliche Rentabilitätsniveaus für die Hersteller, die den Produktionspfad des Hydrotreating durchliefen, verglichen mit den Herstellern, die den Produktionspfade der Umesterung durchliefen, ersichtlich. Daher mussten weitere Unternehmen einbezogen werden, um einen entsprechenden, unverzerrten und angemessenen Betrag für VVG-Kosten und Gewinne zu ermitteln, der unabhängig vom zum Einsatz kommenden Herstellungsverfahren für die gesamte Biodieselbranche repräsentativ ist. Die Kommission stimmt EcoCeres in Bezug auf den von dem Unternehmen vorgeschlagenen NACE-Code nicht zu. Wie in Erwägungsgrund 106 erläutert, bezieht sich der NACE-Code 10.14 auf die Hydrierung pflanzlicher Öle in der Lebensmittelindustrie. Daher kann die Rentabilität von Lebensmittelunternehmen nicht als Näherungswert für die Rentabilität von Unternehmen herangezogen werden, die Kraftstoffe herstellen. In dieser Situation sind die Finanzergebnisse von Unternehmen, die im selben Wirtschaftssektor (Herstellung organischer Chemikalien) wie die Biodieselhersteller tätig sind, eindeutig der geeignetste Näherungswert für die VVG-Kosten und den Gewinn der Hersteller, die Hydrotreating anwenden.
- (123) Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (124) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte EcoCeres sein Vorbringen zur Gewichtung der Hersteller organischer Chemikalien bei der Ermittlung der unverzerrten VVG-Kosten und Gewinne (siehe Erwägungsgrund 103 Buchstabe d). Insbesondere verwies das Unternehmen auf die Anzahl der Hersteller organischer Chemikalien (93 Unternehmen) im Vergleich zu den Biodieselherstellern (7) im Datensatz.
- (125) Die Kommission wies das Vorbringen zurück und bestätigte ihre Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 113. Sie vertrat insbesondere die Auffassung, dass die Anzahl der Unternehmen unerheblich ist. Ausschlaggebend für die Repräsentativität ist vielmehr die Gewichtung der Umsatzkosten der Biodieselhersteller in der Berechnung.
- (126) Schließlich gab EcoCeres in seiner Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung die folgenden spezifischen Stellungnahmen im Hinblick auf die Unternehmen ab, die in die Ermittlung der unverzerrten VVG-Kosten und Gewinne einbezogen wurden:
- a) Die VVG-Kosten und/oder Gewinne einer Reihe von Unternehmen, für die die Finanzinformationen aus der Orbis-Datenbank stammen, seien unangemessen hoch.
 - b) Einige der Unternehmen, deren Finanzinformationen Orbis entnommen wurden, seien keine Hersteller organischer Chemikalien, d. h. ihre Einreihung unter den NACE-Code 20.14 sei unzutreffend. Zur Untermauerung dieses Vorbringens legte das Unternehmen den Jahresabschluss von 38 Unternehmen vor.
 - c) Obwohl Pacific Oleochemicals Sdn Bhd in Orbis nicht unter den NACE-Code 20.14 eingereiht wurde, sollte das Unternehmen nicht von der Ermittlung ausgeschlossen werden, da die Einreihung in der Datenbank möglicherweise falsch sei und aus dem Jahresabschluss des Unternehmens hervorgehe, dass es tatsächlich als Hersteller organischer Chemikalien einzustufen sei. Nach der zusätzlichen endgültigen Unterrichtung wiederholte das Unternehmen dieses Vorbringen.
 - d) Die Kommission habe es versehentlich unterlassen, die Finanzinformationen von FIMA Biodiesel Sdn Bhd in die Formel zur Berechnung der gewogenen durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne einzubeziehen.

- (127) Die Kommission prüfte die Stellungnahmen und passte gegebenenfalls die Ermittlung der unverzerrten VVG-Kosten und Gewinne wie folgt an:
- a) Die Kommission schloss die von EcoCeres in ihrer Stellungnahme aufgeführten Unternehmen, die unangemessen hohe VVG-Kosten und Gewinne aufwiesen, sowie Unternehmen, die negativen VVG-Kosten verzeichneten, was ebenfalls als unangemessen angesehen wurde, aus der Berechnung aus.
 - b) Die Kommission nahm Unternehmen, bei denen festgestellt wurde, dass sie keine Hersteller organischer Chemikalien waren, aus der Berechnung aus.
 - c) Die Kommission berichtigte den Flüchtigkeitsfehler und nahm die Finanzinformationen von FIMA Biodiesel Sdn Bhd in die entsprechende Formel auf.
- (128) EcoCeres und interessierte Parteien wurden in einer zusätzlichen Unterrichtung über die Anpassungen unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (129) Die Kommission lehnte den Antrag ab, Pacific Oleochemicals Sdn Bhd in die Berechnung der unverzerrten VVG-Kosten und Gewinne einzubeziehen. Tatsächlich wurde das Unternehmen unter einem anderen Code der Branchenklassifikation eingereiht, und der Kommission lagen keine Beweise im Dossier vor, die mit Sicherheit belegen würden, dass die Haupttätigkeiten des Unternehmens unter den NACE-Code 20.14, d. h. die Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien, fallen.

b) *Mit dem Transport verbundene VVG-Kosten*

- (130) Nach der vorläufigen Unterrichtung wiederholte EcoCeres sein Vorbringen zu den mit dem Transport verbundenen Kosten, die in den von der Kommission verwendeten unverzerrten VVG-Kosten enthalten sind. Der Vergleich des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis sei auf der Stufe ab Werk erfolgt, und in der Rechtssache Sinopec Chongqing SVW Chemical⁽⁵⁷⁾ habe das Gericht in seinem Urteil festgestellt, die Kommission müsse sicherstellen, dass die Transportkosten von den VVG-Kosten der Unternehmen, die sie zur Berechnung des Vergleichswerts heranzieht, abgezogen werden.
- (131) Die Kommission verwendete eine Kombination aus Jahresabschlüssen aus lokalen Registern und Finanzdaten aus der Orbis-Datenbank. Die Tatsache, dass „Vertriebskosten“ in den Jahresabschlüssen oder „sonstige betriebliche Aufwendungen“ in Orbis auch mit dem Transport verbundene Kosten umfassen können, bedeutet nicht zwangsläufig, dass die betreffenden Unternehmen solche Kosten getragen haben. In Verbindung mit den 19 Jahresabschlüssen, die in dieser Untersuchung ohne Weiteres verfügbar waren, gab tatsächlich nur ein Unternehmen in den Erläuterungen zu seinen Jahresabschlüssen an, dass ihm Transportkosten entstanden sind. Wie bereits in Erwägungsgrund 280 der vorläufigen Verordnung erläutert, zog die Kommission im Falle dieses Unternehmens die mit dem Transport verbundenen Kosten von den VVG-Kosten des Unternehmens ab, die bei der Berechnung der unverzerrten VVG-Kosten zugrunde gelegt wurden.
- (132) Wie in Erwägungsgrund 295 der vorläufigen Verordnung erläutert, entschied sich die Kommission außerdem dafür, den Ausfuhrpreis mit dem Normalwert auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen. Wie in Erwägungsgrund 291 und 296 der vorläufigen Verordnung erläutert, wurde der Normalwert auf der Handelsstufe ab Werk anhand der Herstellkosten und der Beträge für VVG-Kosten und Gewinne ermittelt, die für diese Handelsstufe als angemessen angesehen wurden. Daher waren keine Berichtigungen erforderlich, um den Normalwert auf die Stufe ab Werk zurückzurechnen.
- (133) In seinem Urteil in der Rechtssache CCCME, das im Anschluss an das Urteil in der Rechtssache Sinopec erging, wies das Gericht zunächst darauf hin, dass nach der Rechtsprechung eine Partei, wenn sie Berichtigungen nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung beantragt, damit der Normalwert und der Ausfuhrpreis für die Zwecke der Ermittlung der Dumpingspanne vergleichbar sind, nachweisen muss, dass ihr Antrag gerechtfertigt ist. Die Beweislast dafür, dass die in Artikel 2 Absatz 10 Buchstaben a bis k der Grundverordnung aufgeführten spezifischen Berichtigungen erforderlich sind, liegt bei der Partei, die sich darauf berufen will.⁽⁵⁸⁾ Aus dieser Rechtsprechung folgt für die vorliegende Untersuchung, dass den interessierten Parteien der Nachweis oblag, dass die Berichtigung, die sie zur Stützung ihrer während der Untersuchung vorgelegten Belege beantragten, erforderlich war.⁽⁵⁹⁾

⁽⁵⁷⁾ Urteil des Gerichts vom 21. Februar 2024, Sinopec Chongqing SVW Chemical u. a./Kommission, T-762/20, ECLI:EU:T:2024:113, Rn. 132, 131-139.

⁽⁵⁸⁾ Urteil vom 2. Oktober 2024, CCCME u. a./Kommission, T-263/22, ECLI:EU:T:2024:663, Rn. 183.

⁽⁵⁹⁾ Urteil vom 2. Oktober 2024, CCCME u. a./Kommission, T-263/22, ECLI:EU:T:2024:663, Rn. 185.

- (134) Das Gericht stellte sodann fest, dass sich die Praxis, Berichtigungen nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung vorzunehmen, zwar als notwendig erweisen könnte, um Unterschieden zwischen dem Ausführpreis und dem Normalwert, die deren Vergleichbarkeit beeinträchtigen, Rechnung zu tragen, diese Abzüge jedoch nicht bei einem Wert erfolgen könnten, der rechnerisch ermittelt wurde und daher kein realer Wert ist. Dieser Wert wird im Allgemeinen nicht durch Faktoren beeinflusst, die seine Vergleichbarkeit beeinträchtigen könnten, da er künstlich festgelegt wurde⁽⁶⁰⁾. Wie in der Rechtssache CCCME wurde auch im vorliegenden Fall bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts für die einzelnen Warentypen auf der Stufe ab Werk ein angemessener Betrag für die VVG-Kosten berücksichtigt, und es lagen keine Informationen vor, denen zufolge die VVG-Kosten der betroffenen malaysischen Unternehmen auch die Transportkosten der Lieferung an die Kunden umfassten. Wie in Erwägungsgrund 131 erläutert, wurden die Daten in allen Fällen, in denen solche Nachweise vorgelegt wurden, entsprechend berichtigt. In Anbetracht des Ermessensspielraums der Kommission bei der Anwendung von Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung⁽⁶¹⁾ entsprach der Ansatz der Kommission daher der jüngsten Rechtsprechung in Bezug auf unbegründete Behauptungen, dass die Beträge für VVG-Kosten, die bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a zugrunde gelegt werden und von der Kommission für die Handelsstufe ab Werk als angemessen angesehen werden, Transportkosten enthalten. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

c) *Angepasste unverzerrte VVG-Kosten und Gewinne*

- (135) Unter Berücksichtigung der in den Erwägungsgründen 98 bis 134 behandelten Stellungnahmen zur vorläufigen Unterrichtung beliefen sich die angepassten unverzerrten VVG-Kosten und Gewinne auf 5,88 % bzw. 11,78 %. Die Kommission war der Ansicht, dass die auf diesen Sätzen beruhenden Beträge für VVG-Kosten und Gewinne für die Handelsstufe ab Werk angemessen waren.

3.2.3. *Berechnung*

a) *Zugrundelegung der Kosten der Unternehmen*

- (136) Im vorläufigen Stadium akzeptierte die Kommission bestimmte Anträge der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, ihre eigenen Kosten bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen, wenn die Unternehmen nachweisen konnten, dass bestimmte Inputs zu Marktbedingungen bezogen wurden, beispielsweise wenn diese Inputs direkt aus einem Drittland ohne Zwischenschaltung eines chinesischen Unternehmens eingeführt wurden, die Lieferanten nicht mit den ausführenden Herstellern verbunden waren und die Preise in einer Fremdwährung ausgehandelt und gezahlt wurden.
- (137) Die Kosten von UCO und POME mit Ursprung in Indonesien wurden von der Kommission jedoch entsprechend ihren Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 232, 238 und 263 der vorläufigen Verordnung zur Ermittlung der unverzerrten Kosten von UCO und POME nicht akzeptiert.
- (138) Nach der vorläufigen Unterrichtung wandten die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller erneut ein, dass ein solcher Ansatz nicht gerechtfertigt sei. Da die ausführliche Begründung unternehmensspezifische Informationen betraf, ging die Kommission auf die Vorbringen in den jeweiligen unternehmensspezifischen endgültigen Unterrichtungen ein.
- (139) Unter Berücksichtigung der in den Erwägungsgründen 56 bis 59 dargelegten Erwägungen zur Ermittlung der unverzerrten Kosten von UCO und POME wies die Kommission die in Erwägungsgrund 138 genannten Vorbringen zurück.

b) *Unverzerrte Kosten und Gewinne*

- (140) Nach der vorläufigen Unterrichtung äußerte sich Jiaao zu der Methode, die die Kommission anwandte, um die Kosten der verschiedenen von der Gruppe verwendeten Arten von Ausgangsstoffen durch unverzerrte Kosten zu ersetzen. Die Gruppe unterbreitete Vorschläge, welcher Vergleichswert angewandt werden sollte, um die unverzerrten Kosten dieser Ausgangsstoffe darzustellen. Gleichzeitig beschrieb die Gruppe diese Ausgangsstoffe als verschiedene Arten von UCO.

⁽⁶⁰⁾ Urteil vom 2. Oktober 2024, CCCME u. a./Kommission, T-263/22, ECLI:EU:T:2024:663, Rn. 188.

⁽⁶¹⁾ Urteil vom 2. Oktober 2024, CCCME u. a./Kommission, T-263/22, ECLI:EU:T:2024:663, Rn. 184.

- (141) Die Kommission wies das Vorbringen zurück, da die Gruppe im Untersuchungszeitraum aus verschiedenen Ausgangsstoffen hergestellten Biodiesel in die Union verkaufte. Dies wurde durch die entsprechenden Verkaufsunterlagen sowie die von Jiaao erlangte Nachhaltigkeitszertifizierung⁽⁶²⁾ belegt. Daher war es nicht angemessen, für alle Arten von Ausgangsstoffen einen einzigen Vergleichswert zu verwenden. Wie in Abschnitt 3.1 erläutert, stellte die Kommission bezüglich der in der Buchführung der Gruppe erfassten Ausgangsstoffe Unstimmigkeiten zwischen den Kaufunterlagen und den im Rahmen dieser Untersuchung bereitgestellten Informationen fest. Die Kommission zog die verfügbaren Informationen heran und wandte die unverzerrten Kosten des repräsentativen Landes so an, dass das Risiko einer Unterbewertung des Normalwerts ausgeschlossen war.
- (142) Die in Erwägungsgrund 140 beschriebenen Einzelheiten des Vorbringens von Jiaao waren nur in der vertraulichen Fassung der Stellungnahme der Gruppe zur vorläufigen Unterrichtung enthalten. Daher ging die Kommission in der unternehmensspezifischen endgültigen Unterrichtung ausführlich auf die betreffenden Vorbringen ein.
- (143) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte EcoCeres vor, der Ansatz der Kommission habe im spezifischen Fall der Gruppe zur doppelten Erfassung von VVG-Kosten und Gewinnen geführt. Einzelheiten zu diesem Vorbringen waren nur in der vertraulichen Fassung der Stellungnahme der Gruppe enthalten. Daher wurde das Vorbringen in der unternehmensspezifischen endgültigen Unterrichtung ausführlich behandelt.
- (144) In diesem Zusammenhang gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass sie alle relevanten Kostenelemente der Handelsstufe ab Werk, die der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts zugrunde gelegt wurde, sowie alle Gewinne bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts in vollem Umfang berücksichtigt hat, ohne dass Kostenelemente und Gewinne doppelt erfasst wurden. Folglich wies die Kommission das in Erwägungsgrund 143 dargelegte Vorbringen der Partei zurück.

c) *Transportkosten*

- (145) Nach der vorläufigen Unterrichtung äußerten sich einige ausführende Hersteller auch zu der Methode, nach der die Kommission den Wert der unverzerrten Kosten bis zum Werk im repräsentativen Land ermittelte, soweit es die Kosten für den Transport bestimmter Inputs von der Grenze bis zum Werk betraf.
- (146) In begründeten Fällen berücksichtigte die Kommission diese Vorbringen und passte die Berechnung der Transportkosten entsprechend an. Angesichts des vertraulichen, unternehmensspezifischen Charakters dieser Informationen wurden die Einzelheiten den betroffenen ausführenden Herstellern in den unternehmensspezifischen endgültigen Unterrichtungen offengelegt.

d) *Berichtigung für Nebenprodukte*

- (147) Bei der Ermittlung des Normalwerts im vorläufigen Stadium berichtigte die Kommission den Normalwert gegebenenfalls um einen unverzerrten Wert der Nebenprodukte. Im vorliegenden Fall waren die Nebenprodukte so beschaffen, dass sie nicht bei der Biodieselherstellung wiederverwendet, sondern an Dritte verkauft wurden. Daher wurde der unverzerrte Wert der Nebenprodukte vom Normalwert abgezogen und nicht vom unverzerrten Wert der bei der Biodieselherstellung verwendeten Materialien.
- (148) In seiner Stellungnahme zur Vorunterrichtung und zur vorläufigen Unterrichtung brachte Jiaao Folgendes vor:
- a) Der Verbrauch an mit dem Nebenprodukt verbundenen Inputs sei für die Verkäufe des Nebenprodukts unerheblich, da die Inputs gleichzeitig bei der Herstellung von Biodiesel verwendet würden.
 - b) Nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung müsse die Kommission den Normalwert anhand unverzerrter Kosten und Preise rechnerisch ermitteln. Den Normalwert auf der Grundlage des unverzerrten Werts eines Nebenprodukts zu berichtigen, sei hingegen unzulässig.

⁽⁶²⁾ International Sustainability & Carbon Certification (im Folgenden „ISCC“). Das im Untersuchungszeitraum gültige Zertifikat von Jiaao ist abrufbar unter <https://certificates.iscc-system.org/cert-pdf/EU-ISCC-Cert-IT206-1516.pdf> (abgerufen am 24. Oktober 2024).

- c) Die Kommission habe den unverzerrten Wert des Nebenprodukts zu Unrecht von dem Normalwert abgezogen, der nicht nur die Kosten für Inputs, Energie, Arbeit und Herstellungsgemeinkosten, sondern auch die VVG-Kosten und Gewinne umfasse. Stattdessen hätte die Kommission die Menge der bei der Herstellung von Nebenprodukten verwendeten Inputs abziehen und dann die Nettomenge der Inputs zur Ermittlung des Normalwerts der untersuchten Ware zugrunde legen müssen.

(149) Zunächst möchte die Kommission auf die Inkohärenz der Argumentation von Jiaao hinweisen, wo die Gruppe einerseits behauptete, dass der Verbrauch an Inputs für die Verkäufe an Nebenprodukten unerheblich sei, da die Inputs gleichzeitig bei der Herstellung von Biodiesel verwendet würden. Auf der anderen Seite argumentierte die Gruppe nämlich, dass die Kommission die Menge der bei der Herstellung von Nebenprodukten verbrauchten Inputs von der angegebenen Gesamtverbrauchsmenge hätte abziehen müssen.

(150) In jedem Fall folgte die Kommission bei der Anwendung der Berichtigung für Nebenprodukte ihrer üblichen Praxis. Wird ein Nebenprodukt an verbundene oder unabhängige Dritte verkauft, so stellt sein unverzerrter Wert aus einem repräsentativen Land den Verkaufswert des Nebenprodukts und nicht seine Kosten dar. Dieser unverzerrte Verkaufswert setzt sich aus den Herstellkosten, den VVG-Kosten und Gewinnen des Herstellers eines solchen Nebenprodukts zusammen. Daher muss der unverzerrte Wert eines solchen Nebenprodukts vom Gesamtwert eines rechnerisch ermittelten Normalwerts abgezogen werden.

(151) Folglich wies die Kommission das Vorbringen von Jiaao zur Berichtigung für Nebenprodukte zurück.

3.3. Dumpingspannen

(152) Wie in den Erwägungsgründen 48 bis 151 dargelegt, passte die Kommission auf Vorbringen interessierter Parteien die Dumpingspannen an.

(153) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt, werden wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne
EcoCeres Group: — ECO Biochemical Technology (Zhangjiagang) Co. Ltd. — EcoCeres Limited	10,0
Jiaao Group: — Zhejiang EastRiver Energy S&T Co., Ltd. — Zhejiang Jiaao Enproenergy Co., Ltd. — Jiaao International Trading (SINGAPORE) PTE. Ltd.	35,6
Zhuoyue Group: — Longyan Zhuoyue New Energy Co. Ltd. — Xiamen Zhuoyue Biomass Energy Co., Ltd.	23,4
Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	21,7
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	35,6

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

(154) Nach der vorläufigen Unterrichtung wies EcoCeres auf Änderungen bei den Makrodaten des EBB hin (konkret einen Rückgang der Verkaufsmengen) und brachte vor, dass die Makrodaten verzerrt und für den Wirtschaftszweig der Union insgesamt nicht repräsentativ seien, da sie durch Extrapolation makroökonomischer Zahlen, die nur auf Daten von EBB-Mitgliedern und/oder Kunden der gesetzlichen Vertreter des EBB beruhten, gewonnen worden seien.

- (155) Die Kommission wies darauf hin, dass der EBB die Makrodaten aufgrund von Fehlern aktualisiert hatte, die während des Kontrollbesuchs festgestellt wurden. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass diese Makrodaten für den Wirtschaftszweig der Union repräsentativ waren. Erstens stellte EcoCeres Erwägungsgrund 2 der vorläufigen Verordnung in Bezug auf die Repräsentativität des EBB für den Wirtschaftszweig der Union für Biodiesel nicht infrage. Zweitens beruhten die Extrapolationen des EBB auf einer Stichprobe von Unternehmen, auf die mehr als 40 % der Unionsproduktion entfielen, und betrafen nur zwei Indikatoren. Bei diesen handelte es sich um Indikatoren, zu denen der EBB keine alternativen Daten gefunden hatte, nämlich Beschäftigung und Verkaufsmenge in der Union ⁽⁶³⁾.
- (156) Nach der vorläufigen Unterrichtung widersprach die CCCMC der Auffassung, dass die Antwort des EBB auf den Makrofragebogen einen WTO-konformen eindeutigen Nachweis darstellt. Der vorliegende Fall sei mit dem Streitfall „EU — Biodiesel (Argentinien)“ (DS473 ⁽⁶⁴⁾) vergleichbar und nichts deute darauf hin, dass die Kommission die Richtigkeit der Daten des EBB mit „besonderer Sorgfalt“ sichergestellt habe. Die CCCMC kritisierte die von der Kommission in Erwägungsgrund 308 der vorläufigen Verordnung getroffene Feststellung, dass zu den vom EBB übermittelten Zahlen zur Unionsproduktion keine Stellungnahmen von Parteien eingegangen seien; die letzte Fassung sei nämlich lange nach Ablauf der Frist für die Übermittlung der für das vorläufige Stadium relevanten Informationen eingereicht worden (weshalb sich die CCCMC nicht hätte sicher sein können, dass die Kommission Stellungnahmen für die Zwecke der vorläufigen Verordnung noch berücksichtigt). Die CCCMC kritisierte das Fehlen näherer Informationen über die Schätzungen der Kommission zu SAF sowie darüber, wie der Marktinformationsanbieter Stratas Daten erhoben habe, insbesondere angesichts der Diskrepanz zwischen den Zahlen zum Unionsverbrauch insgesamt, die von Stratas (enthalten in t24.004736) und der Kommission (siehe Tabelle 2 der vorläufigen Verordnung) ermittelt wurden.
- (157) Die Kommission stellte fest, dass sich Erwägungsgrund 308 der vorläufigen Verordnung auf Tatsachen bezieht und dass sich tatsächlich keine Partei in irgendeiner Phase des Verfahrens zu den die Unionsproduktion betreffenden Zahlen des EBB geäußert hat. Die CCCMC hat zu keinem Zeitpunkt (alternative) Zahlen für die Unionsproduktion von Biodiesel vorgeschlagen. Stattdessen griff die CCCMC auf die von der Kommission angegebenen Zahlen zurück, wie aus ihrer Stellungnahme zur vorläufigen Unterrichtung hervorgeht ⁽⁶⁵⁾. Die Kommission glied alle im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung im Dossier verfügbaren Daten zur Unionsproduktion ab und bestätigte, dass sich im Untersuchungszeitraum die Unionsproduktion insgesamt auf 14 775 455 Tonnen belief.
- (158) Einzelheiten zu den Schätzungen der Kommission zu SAF enthält Abschnitt 4.5.2.1.
- (159) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die Erwägungen in den Erwägungsgründen 305 bis 309 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.2. Allgemeine Bemerkung

- (160) Nach der vorläufigen Unterrichtung merkte EcoCeres allgemein an, dass es mit der Weigerung der Kommission, eine segmentierte Analyse mit Unterscheidung zwischen FAME und HVO durchzuführen, nicht einverstanden sei, und wies in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahmen vom 2. Januar 2024 ⁽⁶⁶⁾ hin.
- (161) Nach der vorläufigen Unterrichtung beantragte die CCCMC erneut, dass HVO und FAME getrennt geprüft werden sollten, sofern HVO nicht aus der Untersuchung ausgeklammert werde. Die Kommission habe insofern gegen WTO-Recht verstoßen, als sie in der vorläufigen Verordnung die Weigerung, eine segmentierte Schadensanalyse durchzuführen, unzureichend begründet bzw. die Gründe unzureichend erläutert habe. Darüber hinaus seien die Feststellungen zur Schädigung aufgrund des Fehlens einer segmentierten Analyse nicht mit der im WTO-Recht vorgesehenen Verpflichtung der Kommission vereinbar, eine objektive Prüfung auf der Grundlage eindeutiger Nachweise durchzuführen.

⁽⁶³⁾ Der EBB erläuterte die Aktualisierung in seiner Methodik in t24.004736.

⁽⁶⁴⁾ Panelbericht im Streitfall „EU — Anti-dumping measures on biodiesel from Argentina“, WT/DS473/R, Rn. 7.399-7.7413.

⁽⁶⁵⁾ Punkt 64 in t24.007508.

⁽⁶⁶⁾ t24.000069 und t24.000061.

- (162) Die Kommission wies darauf hin, dass in der vorläufigen Verordnung für jede Bedingung einzeln geprüft wurde, ob in diesem Fall eine segmentierte Schadensanalyse gerechtfertigt wäre. Die Behauptungen von Ecoceres und der CCCMC sind allgemeiner Natur und können die ausführlichen Begründungen zu jeder in der vorläufigen Verordnung analysierten Bedingung nicht widerlegen. Die Umstände der Untersuchung der britischen Behörden TD0004 ⁽⁶⁷⁾, auf die sich EcoCeres bezieht, können nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden, da es im Vereinigten Königreich keine HVO-Produktion gab. Die Kommission wies den Antrag auf eine segmentierte Schadensanalyse für FAME und HVO daher zurück und bestätigte die Erwägungen in der vorläufigen Verordnung, wonach es in diesem Fall keinen Rechtfertigungsgrund für eine segmentierte Schadensanalyse gibt.
- (163) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die Erwägungen in den Erwägungsgründen 310 bis 317 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.3. Unionsverbrauch

- (164) Die in Abschnitt 4.5.2.2 erwähnte Berichtigung der Tabelle 6 hatte geringfügige Auswirkungen auf Tabelle 2 der vorläufigen Verordnung. Die endgültige Tabelle 2 lautet wie folgt:

Tabelle 2

Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2020	2021	2022	UZ
Unionsverbrauch insgesamt	17 052 598	17 411 472	17 960 232	18 332 799
Index (2020 = 100)	100	102	105	108

Quelle: EBB, Comext, GTA.

- (165) Nach der vorläufigen Unterrichtung erklärte die CCCMC, dass der Verbrauch durch Addition der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union zuzüglich der Einfuhren in die Union abzüglich der Gesamtausfuhren von Biodiesel aus der Union berechnet werden sollte. Die Kommission lehnte den Vorschlag ab, da die Zuverlässigkeit der in Erwägungsgrund 318 der vorläufigen Verordnung beschriebenen Methode durch nichts infrage gestellt wurde.

4.4. Einfuhren aus dem betroffenen Land

4.4.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (166) Die in Abschnitt 4.5.2.2 erwähnte Berichtigung der Tabelle 6 hatte geringfügige Auswirkungen auf den in Tabelle 3 der vorläufigen Verordnung veröffentlichten Marktanteil im Untersuchungszeitraum. Die endgültige Tabelle 3 lautet wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrmenge (in Tonnen) und Marktanteil

	2020	2021	2022	UZ
Menge der Einfuhren aus dem betroffenen Land (in Tonnen)	926 695	494 931	973 288	1 480 855
Index (2020 = 100)	100	53	105	160
Marktanteil	5,4 %	2,8 %	5,4 %	8,1 %
Index (2020 = 100)	100	52	100	149

Quelle: EBB, Comext.

⁽⁶⁷⁾ <https://www.gov.uk/government/publications/trade-remedies-notices-anti-dumping-duty-on-biodiesel-from-canada-and-usa/trade-remedies-notice-202208-anti-dumping-duty-on-biodiesel-products-originating-in-the-united-states-of-america-including-biodiesel-consigned-from>.

- (167) In einer Stellungnahme vom 26. Januar 2024 ⁽⁶⁸⁾ forderte die CCCMC die Kommission auf, ihr die Daten zur Überwachung der Einfuhren über den gesamten Untersuchungszeitraum offenzulegen und diese auch in das nichtvertrauliche Dossier aufzunehmen. Mit der Bereitstellung jährlicher Einfuhrdaten in der vorläufigen Verordnung werde nicht erreicht, i) dass die in einem frühen Stadium des Verfahrens angeforderten Informationen zeitnah verfügbar/rechtzeitig zugänglich sind oder ii) dass es den interessierten Parteien angemessen ermöglicht wird, die Informationen bei der Darlegung ihrer Argumente zu verwenden. Nach der vorläufigen Unterrichtung beantragte die CCCMC erneut, dass die Kommission die monatlichen Einfuhrdaten im nichtvertraulichen Dossier zur Verfügung stellen sollte. Die Kommission übermittelte der CCCMC am 1. Oktober 2024 die monatlichen Einfuhrmengen von Biodiesel aus der VR China.
- (168) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die Erwägungen in den Erwägungsgründen 321 bis 325 der vorläufigen Verordnung unter Berücksichtigung der endgültigen Tabelle 2 bestätigt.

4.4.2. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land, Preisunterbietung und Verhinderung einer Preiserhöhung

- (169) Die CCCMC brachte vor, die Kommission habe gegen WTO-Recht verstoßen, da sie in der vorläufigen Verordnung unzureichend begründet bzw. die Gründe dafür erläutert habe, warum der Antrag der CCCMC, die Analyse der Auswirkungen auf die Preise bzw. die Preisunterbietungsanalyse nicht auf ein einziges Jahr des Bezugszeitraums zu konzentrieren, abgelehnt worden sei. Die Kommission sei ausdrücklich verpflichtet, die Trends im Verhältnis zwischen den Preisen der gedumpten Einfuhren und den Preisen gleichartiger inländischer Waren dynamisch zu bewerten (weshalb die CCCMC einen Antrag auf Berücksichtigung der Preisunterbietungstrends während des gesamten Bezugszeitraums nicht begründen müsse), und auch die WTO-Rechtsprechung stütze das Vorbringen, denn in einem Streitfall (DS578 ⁽⁶⁹⁾) sei bemängelt worden, dass die marokkanische Untersuchungsbehörde für die Zwecke der Schadensanalyse Daten über vier Jahre erhoben hatte, aber die Schadensbeurteilung auf die letzten zwölf Monate begrenzt war. Die CCCMC brachte vor, dass von den interessierten Parteien keine Rückrechnungen erwartet würden, behauptete, sich nicht sinnvoll zu der Preisunterbietungsanalyse äußern zu können, und beantragte eine detaillierte nichtvertrauliche Fassung, aus der hervorgeht, dass bei 100 % der von den Unternehmen in der Stichprobe eingeführten Mengen eine Preisunterbietung festgestellt wurde. In diesem Zusammenhang würden die in Erwägungsgrund 329 der vorläufigen Verordnung angegebenen Warenkörbe der betroffenen Einfuhren und der gleichartigen Waren der Union nicht übereinstimmen und seien die chinesischen Einfuhrpreise in Tabelle 4 höher als die Verkaufspreise der Unionshersteller in Tabelle 8 der vorläufigen Verordnung.
- (170) Die Kommission wies die Vorbringen der CCCMC zurück. Die Kommission stellte fest, dass die während der Untersuchung erhobenen Daten eine detaillierte Berechnung der Preisunterbietung nur für den Untersuchungszeitraum ermöglichen. Ungeachtet dieser Tatsache konnte die Kommission die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Preisen der gedumpten Einfuhren und den Preisen gleichartiger inländischer Waren im gesamten Bezugszeitraum bewerten, wozu sie Daten von den in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen für den gesamten Bezugszeitraum einholte und die Tabellen 4 und 8 in der vorläufigen Verordnung bereitstellte und erläuterte. Der Warenmix und die relativen Verkaufsmengen der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller waren im gesamten Bezugszeitraum konstant, und es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass sich der Warenmix der chinesischen Einfuhren in diesem Zeitraum wesentlich verändert hat. Die jeweiligen Warenmixe der Unionshersteller und der chinesischen ausführenden Hersteller unterschieden sich zwar während des gesamten Untersuchungszeitraums voneinander und können daher nicht direkt miteinander verglichen werden, aber ein Vergleich der in den Tabellen 4 und 8 genannten Verkaufspreise zeigt, dass die Differenz zwischen den durchschnittlichen chinesischen und europäischen Verkaufspreisen zwischen 170 EUR/Tonne und 200 EUR/Tonne variiert, mit Ausnahme des Jahres 2022, in dem diese Differenz wesentlich geringer war. Es sei darauf hingewiesen, dass der durchschnittliche Stückpreis des Wirtschaftszweigs der Union in Tabelle 8 alle Warentypen umfasste, die der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum auf dem Unionsmarkt verkaufte. Nicht alle diese Warentypen waren direkt mit den von den chinesischen ausführenden Herstellern verkauften Warentypen vergleichbar, und bei der Berechnung der Preisunterbietung wurden nur direkt vergleichbare Warentypen berücksichtigt. Beim Vergleich der direkt vergleichbaren Waren auf Warentypebene wurde eine durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 10,1 % festgestellt.

⁽⁶⁸⁾ t24.001022.

⁽⁶⁹⁾ Panelbericht im Streitfall „Morocco — Definitive anti-dumping measures on Exercise Books from Tunisia“, WT/DS578/R, Rn. 7.222.

- (171) Da der Warenmix sowohl des Wirtschaftszweigs der Union als auch der ausführenden Hersteller während des gesamten Bezugszeitraums relativ konstant geblieben ist, würde ein Preisunterschied, der zugunsten des Wirtschaftszweigs der Union besteht (wenn der durchschnittliche Stückpreis auf der Grundlage aller auf dem Unionsmarkt verkauften Warentypen ermittelt wird) und ähnlich hoch oder niedriger als der im Untersuchungszeitraum beobachtete Preisunterschied ist, wahrscheinlich auch dann noch eine Preisunterbietung durch die chinesischen ausführenden Hersteller zur Folge haben, wenn nur die direkt vergleichbaren Warentypen berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage dürfte auch in den drei Jahren vor dem Untersuchungszeitraum eine Preisunterbietung vorgelegen haben, und zwar auf einem vergleichbaren Niveau in den Jahren 2020 und 2021 und wahrscheinlich auf einem deutlich höheren Niveau im Jahr 2022. Daraus folgt, dass die Kommission entgegen dem Vorbringen eine dynamische Bewertung der Auswirkungen auf die Preise während des gesamten Bezugszeitraums vorgenommen hat. Da die Daten für den Untersuchungszeitraum jedoch viel detaillierter waren als die Daten der Vorjahre, beruhte diese Bewertung für die Jahre vor dem Untersuchungszeitraum auf angemessenen Extrapolationen auf der Grundlage der Daten und Informationen, die der Kommission zum Zeitpunkt der Untersuchung vorlagen.
- (172) Was die detaillierte Berechnung der Preisunterbietung anbelangt, so legte die Kommission diese jenen Parteien gegenüber offen, die sich aussagekräftig zu Produktionszahlen äußern konnten (da die Preisunterbietungsspanne das Ergebnis einer Konsolidierung der Daten ist, die der Kommission nur vertraulich übermittelt wurden). Die Kommission bestätigte, dass wie in Erwägungsgrund 332 der vorläufigen Verordnung dargelegt bei 100 % der von den Unternehmen in der Stichprobe eingeführten Mengen eine Preisunterbietung festgestellt wurde, was nicht bedeutet, dass 100 % der vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten gleichartigen Waren verglichen wurden. Die detaillierten Preisunterbietungsberechnungen zeigten, dass der durchschnittliche Verkaufspreis des in der Union hergestellten Biodiesels, der mit den Einfuhren aus der VR China verglichen worden war, im Untersuchungszeitraum deutlich höher lag als der Verkaufspreis in Tabelle 8 der vorläufigen Verordnung, nämlich im Bereich von 1 590 bis 2 400 EUR/Tonne.
- (173) Jiaao brachte vor, dass die nach der Einfuhr angefallenen Kosten, die von der Kommission zugrunde gelegt wurden, veraltet und zudem niedriger seien als in drei früheren Antidumpinguntersuchungen.⁽⁷⁰⁾ Sollte die Kommission darauf bestehen, die nach der Einfuhr angefallenen Kosten zugrunde zu legen, die in früheren Antidumpinguntersuchungen zu Biodiesel ermittelt wurden, stelle das Verhältnis zwischen nach der Einfuhr angefallenen Kosten und CIF-Preis, d. h. 14,08 EUR/Tonne⁽⁷¹⁾, einen geeigneteren Vergleichswert dar.
- (174) Die Kommission war der Ansicht, dass die Höhe der nach der Einfuhr anfallenden Kosten fall- und produktspezifisch ist. Da im Rahmen dieses Verfahrens keine zuverlässigen überprüften Daten vorlagen, bestätigte die Kommission, dass es angemessen ist, auf die nach der Einfuhr angefallenen Kosten aus einer früheren Untersuchung zu Biodiesel⁽⁷²⁾ zurückzugreifen. Die Vorbringen der Jiaao Group wurden zurückgewiesen.
- (175) Nach der vorläufigen Unterrichtung beantragte die EcoCeres Group, die nach der Einfuhr angefallenen Kosten zum Ausgleich der Inflation im Euro-Währungsgebiet seit 2018 von 8,50 EUR/Tonne auf mindestens 10 EUR/Tonne anzupassen. Da keine Beweise dafür vorlagen, dass sich Änderungen der Preise für private Haushalte auf die gewerblichen Kosten wie die nach der Einfuhr angefallenen Kosten auswirkten, wies die Kommission das Vorbringen von EcoCeres zurück.
- (176) Darüber hinaus stellte die Kommission in Erwägungsgrund 365 der vorläufigen Verordnung neben der Preisunterbietung fest, dass die chinesischen Einfuhren eine Preiserhöhung durch den Wirtschaftszweig der Union verhinderten, wodurch der Wirtschaftszweig der Union gezwungen war, seine Waren nur geringfügig über den Kosten zu verkaufen, und folglich keinen gesunden Gewinn erzielte. Die Feststellungen zur Verhinderung von Preiserhöhungen auf Makroebene wurden auch dadurch bestätigt, dass für jeden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum eine erhebliche Zielpreisunterbietung festgestellt wurde. Wie in Erwägungsgrund 232 dargelegt, lagen die Zielpreisunterbietungsspannen zwischen 16,4 % und 44,3 %. Folglich verkaufte der Wirtschaftszweig der Union aufgrund der Verhinderung einer Preiserhöhung seine Waren zu Preisen, die nicht einmal die Herstellkosten deckten, geschweige denn eine normale Gewinnspanne ermöglichten. Daher wurden die Feststellungen zur Verhinderung von Preiserhöhungen bei den gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Rahmen der endgültigen Untersuchung bestätigt.
- (177) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die Erwägungen in den Erwägungsgründen 326 bis 332 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

⁽⁷⁰⁾ Die Partei verwies darauf, dass sich der Anteil der nach der Einfuhr angefallenen Kosten am CIF auf 1 % in der Untersuchung AD658 „bestimmte warmgewalzte Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils)“, auf 3,6 % in AD653 „bestimmte gewebte und/oder genähte Erzeugnisse aus Glasfasern“ und auf 3,53 % in AD676 „bestimmte Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl“ belaufen habe.

⁽⁷¹⁾ Dieser Wert ergibt sich aus der Multiplikation des Verhältnisses zwischen nach der Einfuhr angefallenen Kosten und CIF-Preisen (0,923 %) mit 1 526 EUR/Tonne (dem chinesischen Einfuhrpreis im Untersuchungszeitraum).

⁽⁷²⁾ ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2092/oj (siehe Abschnitt 4.3.5).

4.5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

4.5.1. Allgemeine Bemerkungen

- (178) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die Erwägungen in den Erwägungsgründen 333 bis 337 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.2. Makroökonomische Indikatoren

4.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (179) Nach der vorläufigen Unterrichtung behauptete die CCCMC, die Kommission habe gegen ihre WTO-Verpflichtungen⁽⁷³⁾ verstoßen, weil in der vorläufigen Verordnung die Grundlage für die Ermittlung der in Fußnote 167 der vorläufigen Verordnung angeführten Produktionsmenge und Produktionskapazität für SAF in der Union nicht angemessen begründet oder erläutert worden sei. Aus Gründen der Klarheit wiederholte die Kommission den Wortlaut dieser Fußnote, der wie folgt lautet: „Wie in Erwägungsgrund 57 dargelegt, wurden SAF aus der Warendefinition sowie SAF-Mengen ausgeklammert. Daher zog die Kommission von der Antwort auf den Fragebogen zu makroökonomischen Daten der EBB die geschätzte Produktion von SAF (75 000 Tonnen im Jahr 2022 und 150 000 Tonnen im Untersuchungszeitraum) und die geschätzte Kapazität für SAF ab.“ Die Kommission hielt das Vorbringen der CCCMC für ungerechtfertigt. Die Methode der Kommission bestand darin, von den in der Antwort des EBB auf den Fragebogen zu makroökonomischen Daten enthaltenen Angaben, wonach die Produktionsmenge im Untersuchungszeitraum 14 925 455 Tonnen betrug, einen angemessenen Betrag (d. h. 150 000 Tonnen) abzuziehen; das Ergebnis ist 14 775 455 Tonnen, was dem entsprechenden Wert in Tabelle 5 der vorläufigen Verordnung entspricht. Die abgezogenen Beträge beruhten auf den besten verfügbaren Informationen, die der Kommission über die Produktion von SAF in der Union vorlagen, darunter Marktinformationen, Daten von Unionsherstellern, Schätzungen von EcoCeres⁽⁷⁴⁾ und die allgemein bekannte Tatsache, dass die Produktion von SAF mit dem Näherrücken des Mandats 2025 zugenommen hat. Es sei darauf hingewiesen, dass weder die CCCMC noch andere Parteien eine alternative Methode zur Ermittlung der Mengen an SAF vorgeschlagen haben, die aus den Makrodaten des EBB auszuklammern sind.
- (180) Die CCCMC brachte vor, die in der vorläufigen Verordnung getroffene Feststellung, dass die Produktionsmengen im Untersuchungszeitraum „erheblich zurückgingen“, sei nicht durch Nachweise gestützt worden. Auf jeden Fall könne der Rückgang nicht den Einfuhren aus China angelastet werden. Die Kommission stellte fest, dass der Produktionsrückgang zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum offensichtlich war (– 3 %) und eindeutig im Widerspruch zu dem steigenden Verbrauch stand. Die Ursache für den Rückgang wurde in Abschnitt 5 der vorläufigen Verordnung analysiert.
- (181) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Abschnitt vorlagen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 338 und 339 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (182) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung stellte die Kommission in Tabelle 6 sachliche Fehler fest. Tabelle 6 wird wie folgt berichtigt:

Tabelle 6
Verkaufsmenge und Marktanteil

	2020	2021	2022	UZ
Verkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in Tonnen)	12 623 468	12 964 160	12 076 019	11 847 951
Index (2020 = 100)	100	103	96	94
Marktanteil	74,0 %	74,5 %	67,2 %	64,6 %
Index (2020 = 100)	100	101	91	87

Quelle: EBB.

⁽⁷³⁾ Artikel 3.1, 12.2 und 12.2.1 des Antidumping-Übereinkommens.

⁽⁷⁴⁾ In t24.001457 schrieb EcoCeres: „Die derzeitige Produktionskapazität der EU-Industrie liegt unter 10 % der in Auftrag gegebenen EU-Nachfrage im Jahr 2025“.

- (183) In ihrer Stellungnahme nach der vorläufigen Unterrichtung wies die CCCMC darauf hin, dass die chinesischen Einfuhren im Jahr 2022 auf dem Niveau von 2020 lagen und dass die Verkäufe der Unionshersteller zu sinken begannen, als die chinesischen Einfuhren so niedrig wie im Jahr 2020 waren. Indem sich die CCCMC ausschließlich auf die Jahre 2022 und 2020 konzentrierte, stellte sie den Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Einfuhren aus dem betroffenen Land und der Höhe der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union falsch dar. Wird die Entwicklung dieser beiden Schadensindikatoren über den gesamten Bezugszeitraum betrachtet, ist offensichtlich, dass die Verkäufe der Unionshersteller zurückgingen, als die Einfuhren aus der VR China zunahmen (z. B. + 52 % zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum). Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (184) In ihrer Stellungnahme nach der vorläufigen Unterrichtung behauptete die CCCMC, die Unionshersteller hätten den größten Teil ihres Marktanteils verloren, als der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China lediglich 2,8 % betragen habe. Die Kommission wies das Vorbringen zurück, da der Marktanteil der Unionshersteller zwischen 2021 und 2022, als die Einfuhren aus der VR China erheblich zunahmen (+ 96 % von 2021 zu 2022), am stärksten zurückging.
- (185) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Abschnitt eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 340 und 341 der vorläufigen Verordnung unter Berücksichtigung der berichtigten Tabelle 6 bestätigt.

4.5.2.3. Wachstum

- (186) In ihrer Stellungnahme nach der vorläufigen Unterrichtung beanstandete die CCCMC die Schlussfolgerung der Kommission, dass kein Wachstum zu verzeichnen sei, und begründete dies damit, dass Tabelle 11 der vorläufigen Verordnung einen Gesamtanstieg der Investitionen um 14 % ausweise und dass die öffentlich verfügbaren Informationen insgesamt gute Ergebnisse für alle in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller sowie den Unionshersteller Astra Bioplant aufzeigten. Die Kommission stellte fest, dass die von der Partei vorgelegten öffentlich zugänglichen Informationen eine nach dem Untersuchungszeitraum veröffentlichte Pressemitteilung und die Jahresberichte 2023 der gesamten Eni Group und der Chevron Corporation⁽⁷⁵⁾ umfassten und somit nicht repräsentativ für die Lage der Unionsproduktion von Biodiesel im Untersuchungszeitraum sein konnten. Die Kommission wies die Vorbringen der CCCMC zurück.
- (187) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Abschnitt vorliegen, wurden die Feststellungen in Erwägungsgrund 342 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (188) In ihrer Stellungnahme nach der vorläufigen Unterrichtung behauptete die CCCMC, die Kommission habe gegen ihre WTO-Verpflichtungen⁽⁷⁶⁾ verstoßen, da sie nicht belegen konnte, dass die in Tabelle 7 der vorläufigen Verordnung geschätzte Zahl der Beschäftigten trotz Mängeln hinreichend genau und für die Zwecke dieser Untersuchung angemessen sei. Die Kommission stimmte der Auffassung der CCCMC nicht zu. Tabelle 7 der vorläufigen Verordnung enthält Beschäftigungsdaten, die dem Antragsteller von 31 Biodieselherstellern gemeldet wurden, sowie zusätzlich eine Extrapolation für die nicht antwortenden Hersteller auf der Grundlage der von den antwortenden Herstellern vorgelegten Beschäftigungszahlen. In der vorläufigen Verordnung wurde festgestellt, dass nicht alle Unionshersteller bei der Meldung von Beschäftigungsdaten an den EBB denselben Ansatz verfolgten und dass einige Schätzungen für Unternehmen, die keine Angaben machten, erforderlich waren. Die Kommission war nicht der Ansicht, dass dies die vom EBB vorgelegten Beschäftigungszahlen entkräftet, zumal sie selbst einen erheblichen Teil dieser Zahlen im Rahmen der Kontrollbesuche bei den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern und dem Antragsteller abglich. Keine der interessierten Parteien legte andere Datensätze vor, die die vom EBB vorgelegten Beschäftigungszahlen infrage stellen oder ersetzen und die Schlussfolgerungen der Kommission ändern könnten.
- (189) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte die CCCMC erneut vor, dass ein Anstieg der Beschäftigung ein deutliches Zeichen für einen gesunden Wirtschaftszweig sei, und widersprach daraufhin den Erwägungen der Kommission in Erwägungsgrund 345 der vorläufigen Verordnung in Bezug auf die Argumentation der CCCMC zur rückläufigen Produktivität. Die rückläufige Produktivität könne nicht den Einfuhren aus der VR China zugerechnet werden, da die Produktivität am stärksten (um 5 %) im Jahr 2021 zurückgegangen sei, d. h. in dem Jahr des Bezugszeitraums mit den niedrigsten Einfuhren aus der VR China. Die Kommission wies auf die eindeutige Korrelation zwischen der geringeren Produktivität im zweiten Teil des Bezugszeitraums und dem Anstieg der Einfuhren aus China zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum (+ 55 %) hin und wies die Vorbringen der CCCMC zurück.

⁽⁷⁵⁾ Die Chevron Corporation ist ein amerikanischer multinationaler Energiekonzern, der hauptsächlich auf Erdöl und Erdgas spezialisiert und in mehr als 180 Ländern tätig ist.

⁽⁷⁶⁾ Artikel 2.2 und 2.2.1 des Antidumping-Übereinkommens.

- (190) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Abschnitt vorlagen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 343 bis 345 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (191) Da keine Stellungnahmen zu diesem Abschnitt vorlagen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 346 bis 348 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.5.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

- (192) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte die CCCMC vor, dass die Feststellungen der Kommission ohne eine segmentierte Schadensanalyse nicht stichhaltig seien und dass die Verkaufspreise der Unionshersteller insgesamt trotz zunehmender Einfuhren aus China erheblich gestiegen (+ 69 %) seien. Darüber hinaus könne die schwankende Differenz zwischen den Verkaufspreisen und den Herstellstückkosten in Tabelle 8 der vorläufigen Verordnung nicht den Einfuhren aus China angelastet werden. Zudem seien preisbeeinflussende Faktoren, wie die Möglichkeit, Kosten an die Verbraucher weiterzugeben, und hohe Fixkosten aufgrund von Überkapazitäten und hoher Beschäftigung, nicht ausreichend bewertet worden.
- (193) Die Kommission stellte fest, dass — unabhängig davon, ob die Unionspreise stiegen und die Differenz zwischen den durchschnittlichen Verkaufspreisen der Union und den durchschnittlichen Herstellstückkosten schwankte — die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum, als das Niveau der Einfuhren aus der VR China und gleichzeitig der Unionsverbrauch am höchsten waren, nur 2 EUR (bzw. 0,1 %) über den Kosten lagen, was ein untragbares Niveau ist. Vor dem Hintergrund einer hohen Nachfrage und eines speziellen Marktes, der an Nachhaltigkeits- und Dekarbonisierungsziele gebunden ist, widersprach die Kommission der Auffassung, die Kunden würden eine Kostenweitergabe durch die Hersteller nicht akzeptieren. Die Kommission teilte die Ansicht, dass die Fixkosten mit einer geringeren Produktionsmenge steigen; diese geringere Produktionsmenge war jedoch keine optionale Entscheidung, sondern eine notwendige Reaktion der Unionshersteller auf den Zustrom von Niedrigpreiseinfuhren aus China, die, wie in Erwägungsgrund 329 der vorläufigen Verordnung erläutert, auf bestimmte EU-Ziele für erneuerbare Energien doppelt anrechenbar waren.
- (194) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Abschnitt vorlagen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 349 bis 351 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.3.2. Arbeitskosten

- (195) Da keine Stellungnahmen zu diesem Abschnitt vorlagen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 352 und 353 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.3.3. Lagerbestände

- (196) Da keine neuen Stellungnahmen zu diesem Abschnitt vorlagen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 354 und 355 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (197) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte die CCCMC vor, dass die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten des Wirtschaftszweigs der Union nicht bewertet worden seien. Zudem bestehe keine Korrelation zwischen den Einfuhren aus der VR China und der Schädigung der Unionshersteller, da die Rentabilität der Unionshersteller und andere Indikatoren im Jahr 2021 sanken, als auch die chinesischen Einfuhren zurückgingen, während die Lage der Unionshersteller im Jahr 2022, als die chinesischen Einfuhren zunahmen, besser gewesen sei. Darüber hinaus habe die Kommission es versäumt, Schadensfaktoren kontextbezogen und in Verbindung miteinander zu betrachten, z. B. dass sich zusätzliche Investitionen negativ auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union ausgewirkt hätten, und die Kommission habe Nachweise, die ihren Hypothesen zu widersprechen schienen, außen vor gelassen.
- (198) Was die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten des Wirtschaftszweigs der Union anbelangt, so stellte die Kommission fest, dass diese durch den äußerst negativen Cashflow ab 2021 beeinträchtigt wurden.

- (199) Die Behauptung, dass keine Korrelation zwischen den Einfuhren aus der VR China und der Schädigung der Unionshersteller bestehe, war unbegründet. Die Kommission wies darauf hin, dass der größte Rückgang der Rentabilität zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum zu verzeichnen war, d. h. als die Einfuhren aus der VR China am höchsten waren. Zu diesem Zeitpunkt lag die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union bei 0,1 % und damit weit unter einer vertretbaren Zielgewinnspanne.
- (200) Die Kommission wies den Einwand zurück, sie habe Nachweise, die ihren Analysen widersprachen, außen vor gelassen. Die Kommission war nicht der Ansicht, dass die von der CCCMC vorgelegten Elemente für die Untersuchung relevant waren, insbesondere die von der CCCMC vorgenommene Extrapolation der 2023 erzielten Ergebnisse von Chevron Corporation, einem amerikanischen multinationalen Energiekonzern, der auf Erdöl und Erdgas spezialisiert und in mehr als 180 Ländern tätig ist, auf die Biodieselaktivitäten des in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellers Chevron; oder die von der CCCMC vorgenommene Extrapolation der 2023 erzielten Ergebnisse des italienischen multinationalen Energiekonzerns Eni, der auf Erdöl spezialisiert und in mehr als 60 Ländern tätig ist, auf die Biodieselaktivitäten des in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellers (Bio) raffineria di Gela. Die Kommission betrachtete Schadensfaktoren kontextbezogen und in Verbindung miteinander und konnte in diesem Zusammenhang nicht den Schluss ziehen, dass sich zusätzliche Investitionen negativ auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union auswirkten, da neue langfristige Investitionen eher Einfluss auf die Bilanz hatten und die anfänglichen Abschreibungskosten für diese Investitionen gering waren.
- (201) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Abschnitt vorlagen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 356 bis 360 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.4. Schlussfolgerungen zur Schädigung

- (202) In ihrer Schlussfolgerung in der Stellungnahme zur vorläufigen Unterrichtung stellte die CCCMC nicht in Abrede, dass sich bestimmte Schadensindikatoren betreffend den Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum offenbar verschlechtert haben.
- (203) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Abschnitt eingingen, bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 361 und 362 der vorläufigen Verordnung und gelangte endgültig zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

5. SCHADENSURSACHE

5.1. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (204) Der verbundene Einführer Excellence New Energy B.V. behauptete, die Preise von FAME seien nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen nicht wegen chinesischen Biodiesels gesunken, sondern aufgrund verschiedener anderer Gründe, darunter großzyklische Schwankungen auf dem Markt für Ölprodukte, die anhaltenden Auswirkungen geopolitischer Verschiebungen auf Angebot und Nachfrage, ein Rückgang beim Pflanzenöl und das Wachstum des HVO-Marktes. Die Kommission stellte fest, dass die Ereignisse nach dem Untersuchungszeitraum die Schlussfolgerung nicht entkräften konnten, dass die gedumpte Einfuhren aus China dem Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum eine bedeutende Schädigung zufügten, und dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen daher gerechtfertigt war.
- (205) In ihrer Stellungnahme nach der vorläufigen Unterrichtung brachte die CCCMC vor, die Kommission müsse sicherstellen, dass die Einfuhren aus der VR China und die gleichartigen inländischen Waren (hauptsächlich FAME auf Pflanzen- und Futtermittelbasis) hinreichend substituierbar seien, bevor sie einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Einfuhren aus der VR China und der bedeutenden Schädigung der Unionshersteller herstellen könne. Die Kommission verwies auf die Abschnitte 2.3 und 2.4 der vorläufigen Verordnung, in denen dargelegt wurde, dass die Einfuhren aus der VR China und die inländischen Waren gleichartig und substituierbar waren.

- (206) Ungeachtet der Schlussfolgerung der Kommission in Abschnitt 4.5.4 der vorläufigen Verordnung brachte die CCCMC vor, dass die chinesischen Einfuhren von Biodiesel keine Erklärungskraft bezüglich der negativen Entwicklungen bei bestimmten Schadensindikatoren hätten. Das Kriterium der positiven Zurechnung sei nicht erfüllt, da die Kommission nicht erläutert habe, warum der Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union auf Einfuhren aus der VR China zurückzuführen sein sollte, die einen geringen Marktanteil ausmachten und teurer als andere Einfuhren seien. Die Kommission habe gegen WTO-Recht⁽⁷⁷⁾ verstoßen, da die vorläufige Verordnung keine unabhängige Bewertung und keine (ausreichende) Begründung dafür enthalte, dass die angeblich „niedrigen“ Preise der Einfuhren aus der VR China „zu einem Preisdruck auf dem Unionsmarkt [führten], sodass der Wirtschaftszweig der Union keine gesunden Gewinne erzielen konnte“. Von einem solchen Preisdruck, der eine Preiserhöhung verhindert, könne nicht ausgegangen werden und die Verkaufspreise, Einfuhrpreise und Einfuhrmengen in der vorläufigen Verordnung sowie die verschiedenen dort dargelegten Entwicklungen würden zeigen, dass die Einfuhren aus der VR China niemals zu einer Preisunterbietung oder Verhinderung von Preiserhöhungen hätten führen können, da die chinesischen Einfuhrpreise für Biodiesel über den Unionspreisen geblieben und im Bezugszeitraum um 53 % gestiegen seien. Da die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus China deutlich über den durchschnittlichen Verkaufspreisen der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller gelegen hätten, sei unklar, wie die Einfuhren die durchschnittlichen Stückpreise im Inland hätten „unterbieten“ können bzw. zu „Preisdruck“ führen und eine Erhöhung der durchschnittlichen Stückpreise im Inland verhindern können.
- (207) Die Kommission wies die Vorbringen der CCCMC zurück. Die Verkaufspreise in den Tabellen 4 und 8 der vorläufigen Verordnung betreffen, wie in Erwägungsgrund 370 der vorläufigen Verordnung dargelegt, unterschiedliche Warenmixe⁽⁷⁸⁾ und sind nicht direkt vergleichbar. Tatsächlich lag der durchschnittliche Verkaufspreis des in der Union hergestellten Biodiesels, der mit den Einfuhren aus der VR China verglichen worden war, im Untersuchungszeitraum über dem Verkaufspreis in Tabelle 8 der vorläufigen Verordnung, nämlich zwischen 1 590 und 2 400 EUR/Tonne und damit eindeutig über dem Preis der Einfuhren aus der VR China. Dennoch stellte die Kommission unter Berücksichtigung des von den ausführenden Herstellern der Stichprobe und den Unionsherstellern verkauften Warenmixes sowohl Preisunterbietung als auch Verhinderung von Preiserhöhungen fest. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, wie in Erwägungsgrund 171 erläutert, dass während des gesamten Bezugszeitraums eine Preisunterbietung vorlag, denn das Dossier enthielt keine Belege, wonach sich der Warenmix der Einfuhren und die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union in diesem Zeitraum geändert hätten. Im Untersuchungszeitraum unterboten die Preise der chinesischen Einfuhren bei vergleichbaren Warentypen die Preise des Wirtschaftszweigs der Union um 5,3 % bis 13,8 %, während die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union nicht auf ein Niveau ansteigen konnten, das für gesunde Gewinne ausgereicht hätte. Um zu beurteilen, ob eine Verhinderung von Preiserhöhungen vorliegt, wählte die Kommission als Ausgangspunkt eine feststellbare Sachlage (nach Warentyp getrennte Berechnungen bestätigten, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Union durch die Preise von chinesischem Biodiesel unterboten wurden), stellte fest, dass die durchschnittlichen Preise des Wirtschaftszweigs der Union insgesamt nur geringfügig über seinen durchschnittlichen Herstellkosten lagen, und zog den Schluss, dass die Preise der Unionshersteller normalerweise, d. h. ohne Preisunterbietung durch Einfuhren aus China, stärker gestiegen wären. Vor dem Hintergrund einer gesunden und steigenden Nachfrage hätte die Kommission erwartet, dass sich die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Verkaufspreis in der Union und den Herstellkosten vergrößert, doch stattdessen ging sie von 26 EUR/Tonne im Jahr 2022 auf 2 EUR/Tonne im Untersuchungszeitraum zurück. Die Kommission stellte fest, dass die Preisunterbietungsspanne in der endgültigen Phase des Verfahrens bestätigt wurde, und betrachtete die Spanne im Zusammenhang mit einem Grunderzeugnis als erheblich. Darüber hinaus wurden die Feststellungen zur Verhinderung von Preiserhöhungen, wie in Erwägungsgrund 176 erläutert, durch die Zielpreisunterbietungsspannen gestützt, die für die einzelnen ausführenden Hersteller in der Stichprobe ermittelt wurden.
- (208) Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass aus dem in Tabelle 3 gezeichneten Bild nicht hervorgeht, dass sich durch die „Doppelzählung“ von chinesischem Biodiesel, auf die im nächsten Abschnitt näher eingegangen wird, die physische Nachfrage nach anderen Biodieseltypen — konkret pflanzenbasiertem Biodiesel — in der Union um das Doppelte der Beträge in Tabelle 3 verringert hat.
- (209) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Abschnitt vorlagen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 364 bis 367 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

⁽⁷⁷⁾ Artikel 3 des Antidumping-Übereinkommens.

⁽⁷⁸⁾ GAIN. Biofuels Annual — European Union, 14. August 2023. Abrufbar unter <https://fas.usda.gov/data/european-union-biofuels-annual-3> (abgerufen am 18. November 2024), S. 29-31 und Tabelle 10; GAIN. Biofuels Annual — China, 19. Oktober 2023. Abrufbar unter <https://fas.usda.gov/data/china-biofuels-annual-9> (abgerufen am 18. November 2024), S. 12-16, insbesondere Tabelle 4.

5.2. Auswirkungen anderer Faktoren

5.2.1. Einfuhren aus Drittländern

(210) Die in Abschnitt 4.5.2.2 erwähnte Berichtigung der Tabelle 6 hatte geringfügige Auswirkungen auf einige der in Tabelle 12 der vorläufigen Verordnung veröffentlichten Marktanteile. Die endgültige Tabelle 12 lautet wie folgt:

Tabelle 12

Einfuhren aus Drittländern

Land		2020	2021	2022	UZ
Argentinien	Menge (in Tonnen)	874 199	1 292 775	997 210	490 644
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	148	114	56
	Marktanteil	5,1 %	7,4 %	5,6 %	2,7 %
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	732	1 076	1 419	1 425
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	147	194	195
Vereinigtes Königreich	Menge (in Tonnen)	608 155	990 082	1 032 790	1 100 392
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	163	170	181
	Marktanteil	3,6 %	5,7 %	5,8 %	6,0 %
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 027	1 361	1 615	1 297
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	132	157	126
Singapur	Menge (in Tonnen)	468 998	279 098	689 578	868 513
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	60	147	185
	Marktanteil	2,8 %	1,6 %	3,8 %	4,7 %
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 202	1 922	1 388	1 495
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	160	115	124
Andere Drittländer	Menge (in Tonnen)	1 551 084	1 390 427	2 191 348	2 544 445
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	90	141	164
	Marktanteil	9,1 %	8,0 %	12,2 %	13,9 %

Land		2020	2021	2022	UZ
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	858	1 169	1 736	1 468
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	136	202	171
Drittländer insgesamt, ausgenommen das betroffene Land	Menge (in Tonnen)	3 502 436	3 952 382	4 910 926	5 003 994
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	113	140	143
	Marktanteil	20,5 %	22,7 %	27,3 %	27,3 %
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	817	1 165	1 473	1 299
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	143	180	159

Quelle: Comext (Mengen- ⁽¹⁾) und Durchschnittspreis ⁽²⁾), außer für das Vereinigte Königreich im Jahr 2020, für das — da in Comext keine schlüssigen Daten vorliegen — Schätzungen der Mengen und Preise auf der Grundlage der GTA-Preise vorgenommen wurden.

⁽¹⁾ Comext-Daten für reinen Biodiesel und seine Mischungen.

⁽²⁾ Comext-Daten nur für reinen Biodiesel. Daten für Code 2710 19 43 29 für Singapur. Daten für Code 3826 00 10 für Argentinien, das Vereinigte Königreich und andere Drittländer. Daten für die Codes 2710 19 43 29 und 3826 00 10 für andere Länder mit Ausnahme von der VR China (für den Anteil des Vereinigten Königreichs, der in anderen Ländern mit Ausnahme der VR Chinas enthalten ist, wurde nur der Code 3826 00 10 berücksichtigt).

- (211) In ihrer Stellungnahme nach der vorläufigen Unterrichtung machte die CCCMC geltend, die Unionshersteller hätten den größten Teil ihres Marktanteils verloren, als die Einfuhren aus Drittländern zunahmen. Während der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um fast 10 Prozentpunkte zurückgegangen sei, habe der chinesische Marktanteil um 2,6 Prozentpunkte und damit deutlich weniger als die Einfuhren aus Drittländern zugenommen. Die Kommission habe aufgrund mangelnder Informationen über Einfuhren von Ausgangsstoffen aus Drittländern keine aussagekräftige Schlussfolgerung zu den Auswirkungen dieser Einfuhren ziehen können und sei von nicht erläuterten Annahmen ausgegangen, wonach Einfuhren aus Drittländern üblicherweise keine höheren Preise auf dem Markt erzielen.

(212) Die Kommission bestätigte, dass ausgehend von den vorliegenden Informationen ein großer Teil der Einfuhren aus anderen Drittländern als China pflanzenbasiert war, was unter anderem durch den statistischen Bericht 2023 des EBB⁽⁷⁹⁾, GAIN-Berichte über China⁽⁸⁰⁾ und die Europäische Union⁽⁸¹⁾, Marktinformationen⁽⁸²⁾ und eine Reihe von Handelsschutzuntersuchungen der Kommission⁽⁸³⁾ bestätigt wurde. In Bezug auf Einfuhren aus Singapur sammelte die Kommission Beweise dafür, dass die Preise dieser Einfuhren nicht die tatsächlichen Marktbedingungen widerspiegeln. Bei den Einfuhren in die Union mit Ursprung im Vereinigten Königreich⁽⁸⁴⁾ handelte es sich überwiegend um gehandelte Waren⁽⁸⁵⁾, möglicherweise mit Positionsausgleich bei grenzüberschreitend tätigen UK⁽⁸⁶⁾/EU-Herstellern zu Verrechnungspreisen, die die Kommission nicht weiter verfolgen konnte. Darüber hinaus gibt es Hinweise auf ungewöhnliche Handelspraktiken im Vereinigten Königreich im Bezugszeitraum⁽⁸⁷⁾. Drittens erteilten die zuständigen Behörden im Vereinigten Königreich für Biodieseleinfuhren an Ölgesellschaften Bewilligungen zur aktiven Veredelung, was den Handel mit über das Vereinigte Königreich in die Union eingeführten Biodiesel nichtbritischen Ursprungs erleichterte und dadurch die Statistiken verwischte. Diese Praktiken sind erst vor Kurzem eingestellt worden⁽⁸⁸⁾ ⁽⁸⁹⁾.

(213) Die Kommission bestätigte, dass chinesischer UCO-/abfallbasierter Biodiesel im Untersuchungszeitraum durch geringere physische Mengen von Biodiesel eine schnellere Erfüllung bestimmter nationaler Vorgaben erleichterte und ihm auf dem Unionsmarkt eine Prämie gewährt wurde. Nach den Erneuerbare-Energien-Richtlinien müssen die Mitgliedstaaten bei ihrem Energieverbrauch einen bestimmten Anteil an erneuerbaren Energiequellen erreichen. Damit die Mitgliedstaaten ihren Anteil an Gesamtziel erreichen, gelten für sie individuelle Zielvorgaben/Submandate. Im Verkehrssektor können fortschrittliche Biokraftstoffe, nämlich Biodiesel aus UCO und bestimmten Abfallfetten, doppelt auf die nationalen Zielvorgaben angerechnet werden. Durch diese Doppelzählung wirken sich die steigenden Mandate weniger stark auf die physischen Beimischungsmengen aus, da zur Erfüllung des Mandats weniger (d. h. halb so viel) Biokraftstoff benötigt wird.

⁽⁷⁹⁾ EBB, Statistical Report 2023, abrufbar unter https://ebb-eu.org/wp-content/uploads/2024/03/EBB_Statistical_Report2023-Final.pdf (abgerufen am 18. November 2024).

⁽⁸⁰⁾ GAIN. Biofuels Annual — China, 19. Oktober 2023. Abrufbar unter <https://fas.usda.gov/data/china-biofuels-annual-9> (abgerufen am 18. November 2024).

⁽⁸¹⁾ GAIN. Biofuels Annual — European Union, 14. August 2023. Abrufbar unter <https://fas.usda.gov/data/european-union-biofuels-annual-3> (abgerufen am 18. November 2024).

⁽⁸²⁾ Laut folgender Quelle ist malaysischer Biodiesel palmölbasiert: <https://www.reuters.com/business/energy/malaysian-2024-biofuel-output-seen-rising-if-b20-biodiesel-usage-expanded-2024-03-05/> (abgerufen am 18. November 2024). Einen weltweiten Überblick enthält der UFOP-Bericht zur globalen Marktversorgung 2023/2024, S. 27, abrufbar unter https://www.ufop.de/files/6917/0482/1057/WEB_UFOP_Versorgungsbericht_D_23_24.pdf.

⁽⁸³⁾ Siehe zum Beispiel Durchführungsverordnung (EU) 2019/1344. Erwägungsgrund 32 lautet: „Die Untersuchung ergab, dass es sich bei dem in Indonesien hergestellten Biodiesel in erster Linie um Palmölmethylester (im Folgenden ‚PME‘) handelt, der aus Palmöl gewonnen wird ...“. Ein weiteres Beispiel liefert die Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Indonesien (ABl. L 40 vom 12.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/244/oj). Erwägungsgrund 41 lautet: „Die Untersuchung hat ergeben, dass es sich bei dem in Argentinien hergestellten Biodiesel ausschließlich um aus Sojaöl gewonnenen Sojamethylester (im Folgenden ‚SME‘) handelt ...“.

⁽⁸⁴⁾ Zu Ausgangsstoffen im Vereinigten Königreich siehe z. B. <https://www.gov.uk/government/statistics/bioenergy-crops-in-england-and-the-uk-2008-2023/bioenergy-crops-in-england-and-the-uk-2008-2023> und den Antrag im öffentlich zugänglichen Dossier zu der vom Trade Remedies Service durchgeführten Untersuchung, abrufbar unter <https://www.trade-remedies.service.gov.uk/public/case/AD0058/>.

⁽⁸⁵⁾ Die Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich, einem Land mit großer inländischer Biodieselnachfrage, in die Union wurden überwiegend als gehandelte Waren angesehen, da ihre Menge in Tabelle 12 der vorläufigen Verordnung praktisch doppelt so hoch war wie die gesamte Biodieselproduktion in diesem Land. Dies geht deutlich aus Tabelle C.41.1 in OECD/FAO (2022), OECD-FAO Agricultural Outlook 2022-2031, OECD Publishing, Paris, hervor, abrufbar unter <https://doi.org/10.1787/f1b0b29c-en>. Auch in dem Antrag im öffentlich zugänglichen Dossier zu der vom Trade Remedies Service durchgeführten Untersuchung, S. 30-32, abrufbar unter <https://www.trade-remedies.service.gov.uk/public/case/AD0058/>, wurde auf bedeutende Ausfuhrstätigkeiten der Greenery Group hingewiesen. Die Angaben in der Tabelle auf Seite 27 (150 000 bis 200 000 Tonnen von Olleco und Argent zusammen) und die Schätzungen auf Seite 29 (320 000 bis 370 000 Tonnen von Greenery) des Antrags legen nahe, dass die Biodieselproduktion im Vereinigten Königreich etwa eine halbe Million Tonnen (oder etwas mehr) betrug.

⁽⁸⁶⁾ Vereinigtes Königreich.

⁽⁸⁷⁾ Erwägungsgründe 12 und 13 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1273 der Kommission vom 7. Mai 2024 zur Einstellung der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Indonesien durch aus der Volksrepublik China und aus dem Vereinigten Königreich versandte Einfuhren von Biodiesel, ob als Ursprungserzeugnisse der Volksrepublik China oder des Vereinigten Königreichs angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren (ABl. L, 2024/1273, 8.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1273/oj).

⁽⁸⁸⁾ <https://rtfa.org.uk/2024/07/23/uk-renewable-fuels-industry-calls-for-inward-processing-policy-to-be-made-more-transparent/> (abgerufen am 18. November 2024).

⁽⁸⁹⁾ <https://www.spglobal.com/commodityinsights/en/market-insights/latest-news/agriculture/040324-uk-to-instate-biofuel-import-duties-after-halting-exemptions> (abgerufen am 18. November 2024).

- (214) Die Kommission stellte fest, dass die Wirtschaftsbeteiligten ihre Zielvorgaben mit den meisten Einfuhren aus anderen Drittländern, da diese pflanzenbasiert waren, nicht so schnell (wie mit chinesischem Biodiesel) hätten erreichen können. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass ein aussagekräftiger Vergleich der Preise, Mengen und Marktanteile von Biodiesel unterschiedlichen Ursprungs nur unter Berücksichtigung des jeweiligen Warenmixes vorgenommen werden konnte. Die Einfuhren von pflanzenbasiertem Biodiesel aus anderen Drittländern verdrängten Biodiesel aus der Union nicht in dem (doppelten) Ausmaß wie chinesischer Biodiesel und hätten keine Schädigung in dem Maße verursachen können, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus der VR China und der Schädigung der Unionshersteller abgeschwächt worden wäre.
- (215) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Abschnitt vorlagen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 368 bis 372 der vorläufigen Verordnung unter Berücksichtigung der endgültigen Tabelle 12 bestätigt.

5.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

- (216) Da keine Stellungnahmen zu diesem Abschnitt vorlagen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 373 bis 376 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5.2.3. *Anstieg der Kosten/Herstellkosten*

- (217) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte die CCCMC vor, dass der Anstieg der Herstellkosten und der Arbeitskosten sowie der Produktivitätsrückgang potenzielle Ursachen für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union seien. Die Kommission wies die Vorbringen der CCCMC zurück, da der durch chinesischen Biodiesel ausgeübte Preisdruck der Grund dafür war, dass der Wirtschaftszweig der Union Kostensteigerungen in den Preisen nicht einberechnen konnte. Somit wurde der festgestellte ursächliche Zusammenhang durch den Kostenanstieg nicht abgeschwächt.
- (218) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Abschnitt vorliegen, wurden die Feststellungen in Erwägungsgrund 377 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5.2.4. *Sonstige Faktoren*

- (219) Die CCCMC machte geltend, es läge eine selbstverschuldete Schädigung der Unionshersteller vor, da diese nicht in der Lage seien, Biodiesel herzustellen, für den eine Doppelzahlungsprämie gewährt wird.
- (220) Die Kommission war nicht der Ansicht, dass die Unionshersteller nicht in der Lage sind, Biodiesel herzustellen, für den eine Doppelzahlungsprämie gewährt wird. Die Kommission verwies auf Erwägungsgrund 57 der vorläufigen Verordnung und darauf, dass die in Abschnitt 4.4.2 der vorläufigen Verordnung erläuterte Feststellung der Preisunterbietung nach Warentyp getrennt erfolgte und dass chinesischer Biodiesel mit in der Union aus denselben Ausgangsstoffen hergestelltem Biodiesel verglichen wurde, für den dieselbe Art von (Doppelzahlungs-)Prämie gewährt wird.
- (221) Die CCCMC argumentierte, es läge eine selbstverschuldete Schädigung der Unionshersteller aufgrund hoher Investitionen vor, die zu einem negativen Cashflow und einer geringeren Kapitalrendite geführt hätten.
- (222) Auf den Zusammenhang zwischen rückläufiger Rentabilität und Investitionen der Unionshersteller wurde in den Erwägungsgründen 197 bis 201 eingegangen. Die Kommission wies darauf hin, dass die chinesischen Einfuhren die Rentabilität der Unionshersteller beeinträchtigten. Wie aus den für die Unionshersteller bestimmten leeren Fragebögen hervorgeht, ist die Rentabilität der wichtigste Faktor in der Formel zur Ermittlung des Cashflows und der Kapitalrendite. In Erwägungsgrund 359 der vorläufigen Verordnung wurde festgestellt, dass es sich bei den erheblichen Investitionen im letzten Teil des Bezugszeitraums um Projekte handelte, die seit Langem geplant waren und nur zwei Unternehmen betrafen.
- (223) Excellence New Energy B.V. brachte vor, der Wirtschaftszweig der Union sei gegenüber Einfuhren generell nicht konkurrenzfähig, weil ein Zielpreis von 1 900-2 200 EUR/Tonne weit über den Einfuhrpreisen liege. Die Kommission stellte klar, dass der Zielpreis von 1 900-2 200 EUR/Tonne nur einen sehr spezifischen Warenmix, mit dem chinesische Modelle verglichen wurden, betrifft und somit kein Argument ist, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union infrage zu stellen. Wie in Erwägungsgrund 370 der vorläufigen Verordnung dargelegt, betrafen die Einfuhren in Tabelle 12 der vorläufigen Verordnung unterschiedliche Warenmixe.

5.3. **Schlussfolgerungen zur Schadensursache**

- (224) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Abschnitt vorlagen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 378 bis 380 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

6. HÖHE DER MAßNAHMEN

6.1. Schadensspanne

- (225) Da die Kommission die Einfuhren im Vorunterrichtungszeitraum nicht zollamtlich erfasst hatte, analysierte sie nach Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Grundverordnung die Entwicklung der Einfuhrmengen, um festzustellen, ob bei den Einfuhren, die Gegenstand der Untersuchung sind, während des in Erwägungsgrund 4 beschriebenen Vorunterrichtungszeitraums ein zusätzlicher erheblicher Anstieg zu verzeichnen und daher die zusätzliche Schädigung, die durch diesen Anstieg entstanden ist, bei der Bestimmung der Schadensspanne zu berücksichtigen ist.
- (226) Daten aus der Datenbank Surveillance 2 zufolge lagen die Einfuhrmengen aus China während des vierwöchigen Vorunterrichtungszeitraums im Vier-Wochen-Vergleich um 58 % unter den durchschnittlichen Einfuhrmengen im Untersuchungszeitraum. Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass im Vorunterrichtungszeitraum kein erheblicher Anstieg bei den Einfuhren, die Gegenstand der Untersuchung sind, zu verzeichnen war.
- (227) Daher nahm die Kommission diesbezüglich keine Berichtigung der Schadensbeseitigungsschwelle vor.
- (228) Mehrere chinesische Parteien beanstandeten die zur Berechnung der Schadensspanne herangezogene Zielgewinnspanne von 11 % mit der Begründung, dass diese Gewinnspanne im Jahr 2013 ermittelt worden sei und infolge der seitdem erfolgten Marktentwicklungen und anderer Faktoren (z. B. regulatorische Änderungen, Kostenfragen) unrealistisch und/oder bedeutungslos sei. Die Parteien forderten die Kommission auf, eine aktuellere/aussagekräftigere Zielgewinnspanne zu ermitteln, wobei die CCCMC vorbrachte, dass der betreffende Gewinn für den Wirtschaftszweig der Union erreichbar sein sollte. Die Jiaao Group ging von einer Zielgewinnspanne unter 11 % aus und argumentierte, dass die Gewinnspannen in den meisten Industriezweigen aufgrund des Wettbewerbs auf dem Markt und des technischen Fortschritts im Laufe der Zeit sinken würden. Nach Ansicht der Zhuoyue Group sollte, nachdem die Antidumpinguntersuchungen gegen Argentinien und Indonesien im Jahr 2018 eingestellt wurden, eine neue Zielgewinnspanne ermittelt werden, da diese Einstellung der Untersuchungen bedeute, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht fortbestand. In ihrer Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung wiederholte die Zhuoyue Group diese Stellungnahmen mit der Begründung, dass sie davon ausgehe, dass die Rentabilität in den letzten Jahren unter normalen Wettbewerbsbedingungen liegen werde.
- (229) Wie in Erwägungsgrund 384 der vorläufigen Verordnung dargelegt, konnte die Kommission keine Gewinnspanne auf der Grundlage der Jahre vor dem Anstieg der Einfuhren aus der VR China ermitteln, da der Wirtschaftszweig der Union über Jahre hinweg durch einen Zustrom gedumpfter/subventionierter Einfuhren beeinträchtigt wurde, sodass kein Zeitraum als Zeitraum mit normaler Wettbewerbssituation auf dem Unionsmarkt gelten konnte. Folglich zog die Kommission den Gewinn heran, der für diese Art von Wirtschaftszweigen in früheren Untersuchungen, einschließlich einer 2019 abgeschlossenen Untersuchung, ermittelt wurde. Der Grundgewinn wurde auf 11 % festgesetzt⁽⁹⁰⁾. Die Behauptung der Jiaao Group, dass die Gewinnspannen aufgrund des Wettbewerbs auf dem Markt und des technischen Fortschritts im Laufe der Zeit sinken würden, war in Bezug auf den Biodieselsektor unbegründet. Außer den von der Jiaao Group vorgeschlagenen 6 % nach Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung schlug keine Partei einen nach ihrer Ansicht angemessene(re)n Grundgewinn vor. Die Vorbringen, dass 11 % eine ungeeignete Zielgewinnspanne seien, wurden zurückgewiesen.
- (230) Eine chinesische Partei brachte vor, dass der in Erwägungsgrund 387 der vorläufigen Verordnung berechnete nicht schädigende Preis nicht auf den in Tabelle 8 der vorläufigen Verordnung angeführten Herstellkosten, deren Entwicklung ungewöhnlich sei, beruhen sollte, und forderte eine Berichtigung für die Zwecke der Berechnung des nicht schädigenden Preises (ohne jedoch zu erläutern, wie oder in welchem Umfang), um angeblich Anomalien wie die kriegsbedingt hohen Energiepreise zu korrigieren. Die Kommission wies die Vorbringen zurück und wies darauf hin, dass Tabelle 8 der vorläufigen Verordnung die Herstellkosten für einen weiter gefassten Mix von Waren enthält, als letztlich für den Vergleich mit den Einfuhren herangezogen wurden.

⁽⁹⁰⁾ Die Zielgewinnspanne von 11 % wurde 2013 festgelegt, siehe Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 des Rates vom 19. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien (ABl. L 315 vom 26.11.2013, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1194/oj). Auch in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien (ABl. L 40 vom 12.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/244/oj) wurde diese Zielgewinnspanne als angemessen erachtet.

- (231) Der verbundene Einführer Excellence New Energy B.V. stellte den von der Kommission ermittelten Zielpreis mit der Begründung infrage, dass die Hinzurechnung einer Zielgewinnspanne von 11 % zuzüglich Befolgungskosten zu den Herstellkosten in Tabelle 8 der vorläufigen Verordnung nur 1 508 EUR/Tonne ergebe. Die Kommission stellte klar, dass den Herstellkosten in Tabelle 8 der vorläufigen Verordnung ein größerer Warenmix zugrunde liegt als den Herstellkosten, die für den Vergleich mit chinesischen Modellen herangezogen wurden.
- (232) Da keine Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in Erwägungsgrund 389 der vorläufigen Verordnung bestätigt. Für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller und alle übrigen Unternehmen ergeben sich die folgenden endgültigen Schadensbeseitigungsschwellen:

Unternehmen	Endgültige Schadensspanne (in %)
EcoCeres Group: — ECO Biochemical Technology (Zhangjiagang) Co. Ltd. — EcoCeres Limited	16,4
Jiaao Group: — Zhejiang EastRiver Energy S&T Co., Ltd. — Zhejiang Jiaao Enproenergy Co., Ltd. — Jiaao International Trading (SINGAPORE) PTE. Ltd.	37,1
Zhuoyue Group: — Longyan Zhuoyue New Energy Co. Ltd. — Xiamen Zhuoyue Biomass Energy Co., Ltd.	44,3
Andere mitarbeitende Unternehmen	32,6
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	44,3

6.2. Schlussfolgerungen zur Höhe der Maßnahmen

- (233) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die endgültigen Antidumpingzölle im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
EcoCeres Group: — ECO Biochemical Technology (Zhangjiagang) Co. Ltd. — EcoCeres Limited	10,0
Jiaao Group: — Zhejiang EastRiver Energy S&T Co., Ltd. — Zhejiang Jiaao Enproenergy Co., Ltd. — Jiaao International Trading (SINGAPORE) PTE. Ltd.	35,6
Zhuoyue Group: — Longyan Zhuoyue New Energy Co. Ltd. — Xiamen Zhuoyue Biomass Energy Co., Ltd.	23,4
Andere mitarbeitende Unternehmen	21,7
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	35,6

7. UNIONSINTERESSE

7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (234) Der EBB (im Namen seiner Mitglieder) und Neste erachteten Maßnahmen als im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegend.

- (235) Die CCCMC brachte vor, dass die Erwägungen der Kommission in diesem Abschnitt der vorläufigen Verordnung nicht überzeugend seien, da der Wettbewerb mit Einfuhren aus Drittländern fortbestehen werde und auch Ausgangsstoffe zur Herstellung von Biodiesel weiter eingeführt würden. Die Kommission stellte fest, dass ein gesunder Wettbewerb auf dem Markt begrüßt wird, und wies die Vorbringen der CCCMC zurück.
- (236) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Abschnitt vorlagen, wurden die Erwägungen in den Erwägungsgründen 392 bis 394 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

7.2. Interesse der unabhängigen Einführer, Händler und Vertreiber

- (237) Da keine Stellungnahmen zu diesem Abschnitt vorlagen, wurden die Erwägungen in den Erwägungsgründen 395 bis 398 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

7.3. Interesse der Verwender, Verbraucher und Zulieferer

- (238) Quatra, ein Sammler von UCO, behauptete, die Ausklammerung von SAF und UCO aus den Maßnahmen würde Einfuhren solcher Waren in die Union anstoßen und sich negativ auf die Nachhaltigkeitsbemühungen der Union auswirken, weil dadurch die inländische Beschaffung von UCO/Rohstoffen unattraktiv sei. Die Kommission wies die Vorbringen zurück, da UCO nicht Gegenstand der Untersuchung waren.
- (239) Chane, ein großer Anbieter von Biokraftstofflagern in Europa, der auch SAF verarbeitet, brachte vor, die Maßnahmen würden seine Nachhaltigkeitsziele gefährden und die Dynamik der Lieferkette vor Herausforderungen stellen, was sich auf die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit erneuerbarer Energiequellen auswirken könnte. Zu befürchten seien Störungen, ineffiziente Speicheranlagen, eine mögliche Unterauslastung und negative finanzielle Auswirkungen. Die Kommission stellte fest, dass Maßnahmen zwar bestimmte Ströme in der Lieferkette beeinträchtigen könnten, die Verfügbarkeit von Biodiesel jedoch angesichts der Produktionskapazität der Unionshersteller und der zahlreichen Einfuhren sichergestellt ist. Die Maßnahmen dienen nicht dazu, Einfuhren zu verhindern, sondern dazu, faire Wettbewerbsbedingungen auf dem Biodieselmarkt in der Union wiederherzustellen.
- (240) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Abschnitt vorlagen, wurden die Erwägungen in den Erwägungsgründen 399 und 400 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

7.4. Sonstige Faktoren

- (241) Die CCCMC widersprach der Feststellung der Kommission in diesem Abschnitt der vorläufigen Verordnung, dass der Wirtschaftszweig der Union über ausreichend Kapazität zur Deckung der Nachfrage verfügt, mit der Begründung, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum keine guten Ergebnisse erzielt habe und die Aussichten bei der Rapssaatproduktion schlecht seien. Die Kommission stimmte diesem Vorbringen unter Verweis auf ihre Feststellungen zu den Kapazitätsreserven der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, ihre allgemeinen Feststellungen zum Wirtschaftszweig der Union und die Vielzahl von Ausgangsstoffen, aus denen Biodiesel hergestellt werden kann, nicht zu.
- (242) Die CCCMC widersprach der Feststellung der Kommission in Erwägungsgrund 402 der vorläufigen Verordnung, dass sich die Einführung von Maßnahmen positiv auf die Nachhaltigkeit und die THG⁽⁹¹⁾-Emissionen auswirken würde. Die Kommission wies darauf hin, welche Rolle die von einigen Unionsherstellern verfolgte gute landwirtschaftliche Praxis bei der Kohlenstoffbindung im Boden⁽⁹²⁾ spielt, und wies die Vorbringen der CCCMC zurück.
- (243) Nach der vorläufigen Unterrichtung wandte der verbundene Einführer Excellence New Energy B.V. ein, dass Prohibitivzölle für umfassendere Dekarbonisierungsziele kontraproduktiv seien, und stellte wie die CCCMC infrage, ob Antidumpingmaßnahmen in einem breiteren Kontext internationaler Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels angemessen seien. Die CCCMC fügte hinzu, dass die Unsicherheit in der Umweltpolitik umweltfreundliche Investitionen von Unternehmen und grüne Innovationen behindere und dass sich die Maßnahmen negativ auf einen Biodieseltyp auswirken würden, der vom EU-Gesetzgeber am meisten favorisiert werde.

⁽⁹¹⁾ Treibhausgas.

⁽⁹²⁾ Zur Rolle des Bodens bei der Bindung von Kohlenstoff siehe <https://4p1000.org/discover/?lang=en>.

- (244) Die Kommission stellte fest, dass die Zölle nicht prohibitiv hoch sind und dass die Maßnahmen nicht darauf abzielen, Einfuhren zu verhindern, sondern darauf, faire Wettbewerbsbedingungen auf dem Biodieselmärkte in der Union wiederherzustellen. Die Verpflichtung der Kommission, den Klimawandel zu bekämpfen, kann durch die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht infrage gestellt werden, wenn diese rechtlich gerechtfertigt sind. Aus den Feststellungen ging eindeutig die begründete Notwendigkeit hervor, gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Union wiederherzustellen. Es wurde darauf hingewiesen, dass Schließungen von Biodieselherstellern in der Union die Abhängigkeit von Biodiesel aus weit entfernten Drittländern erhöhen würden, was kontraproduktiv im Hinblick auf die Verringerung der CO₂-Emissionen in der Union sei. Die Kommission wies die Vorbringen von Excellence New Energy B.V. und der CCCMC zurück.
- (245) Excellence New Energy B.V. behauptete, dass es im Falle der Einführung von Maßnahmen zu Störungen in Terminals und Häfen kommen würde. Der ohne Begründung vorgebrachte Einwand wurde zurückgewiesen.

7.5. Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse

- (246) Da keine weiteren Stellungnahmen zum Unionsinteresse vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 404 und 405 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

8. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

8.1. Endgültige Maßnahmen

- (247) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware zu verhindern.
- (248) Auf dieser Grundlage sollten folgende endgültige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
EcoCeres Group: — ECO Biochemical Technology (Zhangjiagang) Co. Ltd. — EcoCeres Limited	10,0	16,4	10,0
Jiaao Group: — Zhejiang EastRiver Energy S&T Co., Ltd. — Zhejiang Jiaao Enproenergy Co., Ltd. — Jiaao International Trading (SINGAPORE) PTE. Ltd.	35,6	37,1	35,6
Zhuoyue Group: — Longyan Zhuoyue New Energy Co. Ltd. — Xiamen Zhuoyue Biomass Energy Co., Ltd.	23,4	44,3	23,4
Andere mitarbeitende Unternehmen	21,7	32,6	21,7
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	35,6	44,3	35,6

- (249) Der EBB erklärte, dass die Nutzung des in den Erneuerbare-Energien-Richtlinien vorgesehenen Massenbilanzsystems durch einige Wirtschaftsbeteiligte einer Umgehung der Antidumpingzölle auf chinesischen Biodiesel gleichkäme. Händler könnten die „Nachhaltigkeitsnachweise“ zwischen in der EU und nicht in der EU hergestellten Waren austauschen, indem sie Biodiesel aus Nicht-EU-Ländern, dessen „Nachhaltigkeitsnachweis“ in der Union verkauft würde (insbesondere im Fall von Rohstoffen, die zweifach auf die Ziele der EU für erneuerbare Energien angerechnet werden), im T1-Verfahren (d. h. vor der Zollabfertigung) versenden und den physischen Biodiesel anschließend außerhalb der Union in Verkehr bringen. Die Kommission war nicht der Ansicht, dass solche Tätigkeiten als Umgehungspraktiken anzusehen wären, die im Rahmen dieser Untersuchung bekämpft werden sollten.

- (250) Neste und der EBB brachten vor, die Ausklammerung von HEFA-SPK/beigemischtem SAF von den Maßnahmen würde das Risiko einer Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber chinesischem Biodiesel erhöhen und die Abhilfewirkung der Maßnahmen beeinträchtigen. Neste wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es für die meisten erneuerbaren Kraftstoffe keine eigenen KN-Codes gebe und dass HEFA-SPK und HVO unter dieselbe Warennummer fallen könnten, wenn sie denselben Destillationsspezifikationen entsprächen. Der EBB argumentierte, dass die Unterscheidung zwischen SAF und HVO an der Grenze schwierig sei.
- (251) In ihren Stellungnahmen nach der endgültigen Unterrichtung wiederholten Neste und der EBB im Kern ihre im vorstehenden Erwägungsgrund zusammengefassten Stellungnahmen. Der EBB behauptete, dass der chinesische Wirtschaftszweig rasch von HVO zu SAF wechseln und somit die Zahlung von Antidumpingzöllen auf HVO vermeiden würde. Die EcoCeres Group war nicht der Ansicht, dass die Umstellung auf SAF rasch erfolgen könne. Das EBB forderte die Kommission auf, einen proaktiven Ansatz in Bezug auf einen neuen Ausfuhrsteuermechanismus für chinesisches UCO zu verfolgen, der angeblich dabei helfen solle, die Antidumpingzölle zu absorbieren, und auch eine anfechtbare Subvention darstelle, die die chinesischen Preise für die Ausfuhren von FAME, HVO und SAF in naher Zukunft senken würde. Der EBB forderte insbesondere zu Überwachungszwecken die Schaffung neuer TARIC-Codes speziell für SAF, eine sorgfältige Überwachung des Preises der Einfuhren von Biodiesel in die Union sowie eine amtswegige Überprüfung der Dumpingspannen dieser Untersuchung. Die EcoCeres Group erinnerte an die bereits vorhandenen Instrumente zur Überwachung der Verbringung von Biokraftstoffen, insbesondere die Unionsdatenbank für Biokraftstoffe der Kommission, die seit 2024 in Betrieb ist.
- (252) Die Kommission nahm die von den Parteien vorgebrachten Punkte zur Kenntnis und sagte zu, die Ströme von Biodiesel und SAF nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber chinesischem Biodiesel im Sinne des Artikels 1 dieser Verordnung zu überwachen. Daher wurden für SAF mit Ursprung in der Volksrepublik China im Sinne des Artikels 1 dieser Verordnung zu Überwachungszwecken gesonderte TARIC-Codes festgelegt.
- (253) Die CCCMC stellte die Form der Maßnahmen infrage. Die Kommission wies den Einwand der CCCMC als unbegründet zurück.
- (254) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für die Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese Zollsätze gelten daher ausschließlich für die Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung im betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügbaren Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen, einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen, hergestellt werden, unterliegen nicht diesen Sätzen, sondern dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltenden Zollsatz.
- (255) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten⁽⁹³⁾. Er muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für dieses Unternehmen geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (256) Um das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze bestehende Umgehungsrisiko zu minimieren, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Unternehmensspezifische Antidumpingzölle können nur bei Vorlage einer gültigen Handelsrechnung bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erhoben werden. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen. Bis zur Vorlage einer solchen Handelsrechnung sollte auf Einfuhren der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltende Antidumpingzollsatz erhoben werden.

⁽⁹³⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË.

- (257) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So sollten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen, und sie können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.
- (258) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, die unternehmensspezifischen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.
- (259) Damit die ordnungsgemäße Einziehung der Antidumpingzölle gewährleistet ist, sollte der Antidumpingzoll für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China nicht nur für die bei dieser Untersuchung nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller gelten, sondern auch für die Hersteller, die im Untersuchungszeitraum keine Ausfuhren in die Union getätigt haben.
- (260) Ausführende Hersteller, welche die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt haben, sollten bei der Kommission beantragen können, dass der Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen angewandt wird. Die Kommission sollte diesem Antrag stattgeben, sofern drei Bedingungen erfüllt sind. Der neue ausführende Hersteller muss nachweisen, dass i) er die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt hat, ii) er nicht mit einem ausführenden Hersteller verbunden ist, der die betroffene Ware im UZ in die Union ausgeführt hat, und iii) er die betroffene Ware danach ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung dazu in erheblichen Mengen eingegangen ist.

8.2. Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (261) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sollten die Sicherheitsleistungen für die mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle in der mit der vorläufigen Verordnung festgesetzten Höhe und bis zu der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Höhe endgültig vereinnahmt werden.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (262) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁴⁾ wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (263) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

⁽⁹⁴⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von durch Synthese und/oder Hydrotreating gewonnenen Fettsäuremonoalkylestern und/oder paraffinischen Gasölen nichtfossilen Ursprungs, gemeinhin als „Biodiesel“ bezeichnet, in Reinform oder als Mischung, mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt, die derzeit unter den KN-Codes ex 1516 20 98 (TARIC-Codes 1516 20 98 21, 1516 20 98 22, 1516 20 98 23, 1516 20 98 29, 1516 20 98 31, 1516 20 98 32 und 1516 20 98 39), ex 1518 00 91 (TARIC-Codes 1518 00 91 21, 1518 00 91 22, 1518 00 91 23, 1518 00 91 29, 1518 00 91 31, 1518 00 91 32 und 1518 00 91 39), ex 1518 00 95 (TARIC-Codes 1518 00 95 10, 1518 00 95 11 und 1518 00 95 19), ex 1518 00 99 (TARIC-Codes 1518 00 99 21, 1518 00 99 22, 1518 00 99 23, 1518 00 99 29, 1518 00 99 31, 1518 00 99 32 und 1518 00 99 39), ex 2710 19 42 (TARIC-Codes 2710 19 42 21, 2710 19 42 22, 2710 19 42 23, 2710 19 42 29, 2710 19 42 31, 2710 19 42 32 und 2710 19 42 39), ex 2710 19 44 (TARIC-Codes 2710 19 44 21, 2710 19 44 22, 2710 19 44 23, 2710 19 44 29, 2710 19 44 31, 2710 19 44 32 und 2710 19 44 39) ex 2710 19 46 (TARIC-Codes 2710 19 46 21, 2710 19 46 22, 2710 19 46 23, 2710 19 46 29, 2710 19 46 31, 2710 19 46 32 und 2710 19 46 39), ex 2710 19 47 (TARIC-Codes 2710 19 47 21, 2710 19 47 22, 2710 19 47 23, 2710 19 47 29, 2710 19 47 31, 2710 19 47 32 und 2710 19 47 39), 2710 20 11, 2710 20 16, ex 3824 99 92 (TARIC-Codes 3824 99 92 10, 3824 99 92 11, 3824 99 92 13, 3824 99 92 14, 3824 99 92 15, 3824 99 92 16 und 3824 99 92 19), 3826 00 10 und ex 3826 00 90 ⁽⁹⁵⁾ (TARIC-Codes 3826 00 90 11, 3826 00 90 12, 3826 00 90 13, 3826 00 90 19, 3826 00 90 31, 3826 00 90 32 und 3826 00 90 39) eingereiht werden, ausgenommen nachhaltige Flugkraftstoffe, die den Anforderungen der Standardspezifikation ASTM D7566-22 für Turbinenkraftstoffe mit synthetischen Kohlenwasserstoffen entsprechen, die derzeit unter den KN-Codes ex 2710 19 42 (TARIC-Zusatzcode 89FT), ex 2710 19 44 (TARIC-Zusatzcode 89FT), ex 2710 19 46 (TARIC-Zusatzcode 89FT), ex 2710 19 47 (TARIC-Zusatzcode 89FT), ex 2710 20 11 (TARIC-Zusatzcode 89FT) und ex 2710 20 16 (TARIC-Zusatzcode 89FT) eingereiht werden.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
EcoCeres Group: — ECO Biochemical Technology (Zhangjiagang) Co. Ltd. — EcoCeres Limited	10,0	89ED
Jiaao Group: — Zhejiang EastRiver Energy S&T Co., Ltd. — Zhejiang Jiaao Enproenergy Co., Ltd. — Jiaao International Trading (SINGAPORE) PTE. Ltd.	35,6	89EE
Zhuoyue Group: — Longyan Zhuoyue New Energy Co. Ltd. — Xiamen Zhuoyue Biomass Energy Co., Ltd.	23,4	89EF
Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	21,7	
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	35,6	C999

⁽⁹⁵⁾ Im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2522 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L, 2024/2522, 31.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2522/oj). Die Warendefinition ergibt sich aus der Warenbeschreibung in Artikel 1 Absatz 1 in Kombination mit der Warenbezeichnung der entsprechenden KN- und TARIC-Codes.

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und folgenden Wortlaut hat: „Der Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe in Tonnen] Biodiesel von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage dieser Rechnung gilt der für alle anderen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China geltende Zollsatz.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2163 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in der Volksrepublik China werden in Höhe der in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2163 festgesetzten Beträge, sofern diese unter den endgültigen Zollsätzen liegen, endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Antidumpingzölle übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 2 kann geändert werden, um neue ausführende Hersteller aus der Volksrepublik China hinzuzufügen und für sie den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen einzuführen. Ein neuer ausführender Hersteller muss Beweise dafür vorlegen, dass

- a) er die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Waren im Untersuchungszeitraum (1. Oktober 2022 bis 30. September 2023) nicht ausgeführt hat,
- b) er nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegt und der bei der Ausgangsuntersuchung hätte mitarbeiten können, und
- c) er die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

NICHT IN DIE STICHPROBE EINBEZOGENE MITARBEITENDE AUSFÜHRENDE HERSTELLER

Name	TARIC-Zusatzcode
Anhui Tianyi Environmental Protection Tech. Co., Ltd.	89EG
Baoshun (Henan) New Carbon Material Co., Ltd.	89EH
Bemay (Hubei) New Energy Company Ltd.	89FU
Changzhou City Jintan District Weige Biological Technology Co., Ltd.	89EI
Chongqing CH Bio Energy Co., Ltd.	89EJ
Chongqing Yubang New Energy Technology Co., Ltd.	89EK
Dezhou Rongguang Biotechnology Co., Ltd.	89EL
Guangxi Guiping Guangran Energy Technology Co. Ltd.	89EM
Guangzhou Hongtai New Energy Technology Co., Ltd.	89EN
Guangzhou Leo-king Environmental Technology Co., Ltd.	89EO
Hainan Huanyu New Energy Co., Ltd.	89EP
Hebei Hui De Renewable Resources Co., Ltd.	89EQ
Hebei Jingu Plasticizer Co., Ltd.	89ER
Hebei Jingu Recycling Resources Development Co. Ltd.	89ES
Hebei Longhai Bioenergy Co., Ltd.	89ET
Hebei Nanhong New Energy Technology Pte. Ltd.	89EU
HENAN JUNHENG INDUSTRIAL GROUP BIOTECHNOLOGY COMPANY., LTD.	89EV
Hubei Tianji Bioenergy Co., Ltd.	89EW
Huizhou City Huilong Oil Energy Co., Ltd.	89EX
Huizhou Excellent and Innovation Bioenergy Technology Co., Ltd.	89EY
Hunan Xinhui Bioenergy Co., Ltd.	89EZ
Jiangxi Zunchuang New Energy Co., Ltd.	89FA
Jiujiang Oasis Energy Technology Co., Ltd.	89FB
Kunming Decheng Renewable Resources Technology Co. Ltd.	89FC
Linyi Huibang New Energy Co., Limited	89FD
Long Chang City Yuanju Oil and Greas Co. Ltd.	89FE
Maoming Hongyu Energy Technology Co., Ltd.	89FF
Ningbo Jiesen Green Fuel Co., Ltd.	89FG
Shandong Baoshun Chemical Technology Co., Ltd.	89FH
Shandong Ding-Yu Biotech Energy Co., Ltd.	89FI
SHANDONG HUIDONG NEW ENERGY CO., LTD.	89FJ
Shandong Sanju Bioenergy Co., Ltd.	89FK
Shanghai Zhongqi Environment Technology Co., Ltd.	89FL
Shenzhen Leoking Biotechnology Co., Ltd.	89FM

Name	TARIC-Zusatzcode
Sichuan Huisheng New Technology Co Ltd.	89FN
Sichuan Lampan New Energy Technology Co., Ltd.	89FO
Tanghe Jinhai Biological Technology Co., Ltd.	89FP
Tangshan Jinlihai Biodiesel Co., Ltd.	89FQ
Wenzhou Zhongke New Energy Technology Co., Ltd.	89FR
YANGZHOU JIANYUAN BIOTECHNOLOGY CO., LTD.	89FS



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/263 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 2025

zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Ecolab CMIT-MIT BPF“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Juni 2017 stellte die Ecolab Deutschland GmbH bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf eine Unionszulassung für eine Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „Ecolab CMIT-MIT BPF“ der Produktarten 4, 11 und 12 entsprechend der Beschreibung in Anhang V der genannten Verordnung und legte eine schriftliche Bestätigung dafür vor, dass sich die zuständige Behörde der Niederlande bereit erklärt hatte, den Antrag zu bewerten. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-SP032736-15 in das Register für Biozidprodukte eingetragen.
- (2) „Ecolab CMIT-MIT BPF“ enthält als Wirkstoff C(M)IT/MIT (3:1), das in der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 genannten Unionsliste genehmigter Wirkstoffe für die Produktarten 4, 11 und 12 enthalten ist.
- (3) Am 1. Dezember 2023 übermittelte die bewertende zuständige Behörde gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 der Agentur einen Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen zu ihrer Bewertung.
- (4) Am 26. Juni 2024 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ihre Stellungnahme ⁽²⁾ mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Ecolab CMIT-MIT BPF“ und dem endgültigen Bewertungsbericht für die Biozidproduktfamilie.
- (5) In der Stellungnahme wird der Schluss gezogen, dass „Ecolab CMIT-MIT BPF“ als Biozidproduktfamilie im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelten kann, dass eine Unionszulassung gemäß Artikel 42 Absatz 1 der genannten Verordnung erteilt werden kann und dass die Biozidproduktfamilie bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absatz 6 der genannten Verordnung erfüllt.
- (6) Am 15. Juli 2024 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den Entwurf einer Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften in allen Amtssprachen der Union.
- (7) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist daher der Auffassung, dass eine Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Ecolab CMIT-MIT BPF“ erteilt werden sollte.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Stellungnahme der ECHA vom 30. Mai 2024 zur Unionszulassung für „Ecolab CMIT-MIT BPF“ (ECHA/BPC/436/2024), <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ecolab Deutschland GmbH erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0032881-0000 für die Bereitstellung der Biozidproduktfamilie „Ecolab CMIT-MIT BPF“ auf dem Markt und für deren Verwendung gemäß der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften im Anhang.

Die Unionszulassung gilt vom 3. März 2025 bis zum 28. Februar 2035.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINER BIOZIDPRODUKTFAMILIE

Ecolab CMIT-MIT BPF

Produktart(en)

PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen

PT12: Schleimbekämpfungsmittel

PT04: Lebens- und Futtermittelbereich

Zulassungsnummer EU-0032881-0000

R4BP-Assetnummer EU-0032881-0000

TEIL I

ERSTE INFORMATIONSEBENE

KAPITEL 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Familienname

Name	Ecolab CMIT-MIT BPF
------	---------------------

1.2. Produktart(en)

Produktart(en)	PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen PT12: Schleimbekämpfungsmittel PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
----------------	--

1.3. Zulassungsinhaber

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Ecolab Deutschland GmbH
	Anschrift	Ecolab Allee 1 40789 Monheim am Rhein DE
Zulassungsnummer	EU-0032881-0000	
R4BP-Assetnummer	EU-0032881-0000	
Datum der Zulassung	3. März 2025	
Ablauf der Zulassung	28. Februar 2035	

1.4. **Hersteller des Produkts**

Name des Herstellers	Ecolab Europe GmbH
Anschrift des Herstellers	Richtistrasse 7 8304 Wallisellen Schweiz
Standort der Produktionsstätten	Ecolab Europe GmbH site 1 Richtistrasse 7 8304 Wallisellen Schweiz

Name des Herstellers	Ecolab Limited
Anschrift des Herstellers	Brunel Way, Baglan Energy Park SA11 2GA Neath Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)
Standort der Produktionsstätten	Ecolab Limited site 1 Brunel Way, Baglan Energy Park SA11 2GA Neath Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)

Name des Herstellers	Laboratoires Prodene Klint
Anschrift des Herstellers	Rue Denis Papin, 2 Z.I. Mitry Compans F-77290 Mitry Mory Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Laboratoires Prodene Klint site 1 Rue Denis Papin, 2 Z.I. Mitry Compans F-77290 Mitry Mory Frankreich

Name des Herstellers	Ecolab Leeds
Anschrift des Herstellers	Lotherton Way, Garforth LS25 2JY Leeds Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)
Standort der Produktionsstätten	Ecolab Leeds site 1 Lotherton Way, Garforth LS25 2JY Leeds Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)

Name des Herstellers	Ecolab SRL
Anschrift des Herstellers	Viale del Lavoro 10 45100 Rovigo Italien
Standort der Produktionsstätten	Ecolab SRL site 1 Viale del Lavoro 10 45100 Rovigo Italien

Name des Herstellers	Nalco Deutschland Manufacturing GmbH und Co.KG
Anschrift des Herstellers	Justus-von-Liebig-Str. 11 D-64584 Biebesheim Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Nalco Deutschland Manufacturing GmbH und Co.KG site 1 Justus-von-Liebig-Str. 11 D-64584 Biebesheim Deutschland

Name des Herstellers	Ecolab NETHERLANDS BV
Anschrift des Herstellers	BRUGWAL 11 3432NZ NIEUWEGEIN Niederlande (die)
Standort der Produktionsstätten	Ecolab NETHERLANDS BV site 1 BRUGWAL 11 3432NZ NIEUWEGEIN Niederlande (die)

Name des Herstellers	Ecolab Weavergate
Anschrift des Herstellers	Winnington Avenue, Northwich CW8 3AA Cheshire Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)
Standort der Produktionsstätten	Ecolab Weavergate site 1 Winnington Avenue, Northwich CW8 3AA Cheshire Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)

Name des Herstellers	Ecolab Mullingar, Ireland
Anschrift des Herstellers	Forest Park, Zone C Mullingar Ind. Estate N91 Mullingar Ireland
Standort der Produktionsstätten	Ecolab Mullingar, Ireland site 1 Forest Park, Zone C Mullingar Ind. Estate N91 Mullingar Ireland

Name des Herstellers	Ecolab d.o.o.
Anschrift des Herstellers	Vajngerlova 4 2000 Maribor Slowenien
Standort der Produktionsstätten	Ecolab d.o.o. site 1 Vajngerlova 4 2000 Maribor Slowenien

Name des Herstellers	Ecolab Rozzano
Anschrift des Herstellers	VIA GRANDI 9/11 20089 Rozzano Italien
Standort der Produktionsstätten	Ecolab Rozzano site 1 VIA GRANDI 9/11 20089 Rozzano Italien

Name des Herstellers	Ecolab BVBA
Anschrift des Herstellers	Havenlaan 4 3980 Tessenderlo Belgien
Standort der Produktionsstätten	Ecolab BVBA site 1 Havenlaan 4 3980 Tessenderlo Belgien

Name des Herstellers	Nalco Española Manufacturing, SLU
Anschrift des Herstellers	C/Tramuntana s/n Polígono Industrial de Celrà 17460 CELRA 17460 Girona Spanien
Standort der Produktionsstätten	Nalco Española Manufacturing, SLU site 1 C/Tramuntana s/n Polígono Industrial de Celrà 17460 CELRA 17460 Girona Spanien

Name des Herstellers	Ecolab production France SAS
Anschrift des Herstellers	BP509, Avenue de Général Patton 51006 Châlons-en-Champagne Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Ecolab production France SAS site 1 BP509, Avenue de Général Patton 51006 Châlons-en-Champagne Frankreich

Name des Herstellers	Ecolab Mandra, Greece
Anschrift des Herstellers	25KLM Old National Road 19600 Attica Mandra Griechenland
Standort der Produktionsstätten	Ecolab Mandra, Greece site 1 25KLM Old National Road 19600 Attica Mandra Griechenland

Name des Herstellers	NALCO FINLAND MANUFACTURING OY
Anschrift des Herstellers	Kivikumuntie 1 FIN-07955 Tesjoki Finnland
Standort der Produktionsstätten	NALCO FINLAND MANUFACTURING OY site 1 Kivikumuntie 1 FIN-07955 Tesjoki Finnland

Name des Herstellers	NALCO Water Italy
Anschrift des Herstellers	Via Ninfina II 04012 Cisterna Di Latina Italien
Standort der Produktionsstätten	NALCO Water Italy site 1 Via Ninfina II 04012 Cisterna Di Latina Italien

Name des Herstellers	Manufacturing Plant Fawley Nalco
Anschrift des Herstellers	One business centre 1180 SO45 3NP Hardley Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)
Standort der Produktionsstätten	Manufacturing Plant Fawley Nalco site 1 One business centre 1180 SO45 3NP Hardley Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)

Name des Herstellers	Nalco Ltd Scotland
Anschrift des Herstellers	Minto Avenue, Alten Industrial Estate AB12 3JZ Aberdeen Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)
Standort der Produktionsstätten	Nalco Ltd Scotland site 1 Minto Avenue, Alten Industrial Estate AB12 3JZ Aberdeen Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)

Name des Herstellers	Microtek Medical B.V.
Anschrift des Herstellers	Hekkehorst, 24 7207 Zutphen Niederlande (die)
Standort der Produktionsstätten	Microtek Medical B.V. site 1 Hekkehorst, 24 7207 Zutphen Niederlande (die)

Name des Herstellers	Dow Europe GmbH
Anschrift des Herstellers	Bachtobelstrasse 3 8810 Horgen Schweiz
Standort der Produktionsstätten	Dow Europe GmbH site 1 Bachtobelstrasse 3 8810 Horgen Schweiz

Name des Herstellers	Troy Chemical Company B.V. Troy
Anschrift des Herstellers	Uiverlaan 12e 3145 XN Maassluis Niederlande (die)
Standort der Produktionsstätten	Troy Chemical Company B.V. Troy site 1 Uiverlaan 12e 3145 XN Maassluis Niederlande (die)

Name des Herstellers	Thor GmbH
Anschrift des Herstellers	Landwehrstrasse 1 67346 Speyer Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Thor GmbH site 1 Landwehrstrasse 1 67346 Speyer Deutschland

Name des Herstellers	A.F.P. GmbH
Anschrift des Herstellers	Otto-Brenner-Strasse 16-18 21337 Lueneburg Deutschland
Standort der Produktionsstätten	A.F.P. GmbH site 1 Otto-Brenner-Strasse 16-18 21337 Lueneburg Deutschland

Name des Herstellers	ANIOS
Anschrift des Herstellers	Pavé du moulin 59260 Lille-Hellemmes Frankreich
Standort der Produktionsstätten	ANIOS site 1 Pavé du moulin 59260 Lille-Hellemmes Frankreich

Name des Herstellers	BELINKA-LJUBLJANA
Anschrift des Herstellers	Belinka Zasavska Cesta 95 1001 Ljubljana Slowenien
Standort der Produktionsstätten	BELINKA-LJUBLJANA site 1 Belinka Zasavska Cesta 95 1001 Ljubljana Slowenien

Name des Herstellers	Bentus Laboratories Ltd
Anschrift des Herstellers	RADIO STREET, 24 BLD.1 105005 Moscow Russische Föderation (die)
Standort der Produktionsstätten	Bentus Laboratories Ltd site 1 RADIO STREET, 24 BLD.1 105005 Moscow Russische Föderation (die)

Name des Herstellers	BIO_PRODUCTIONS Ltd Inc STAPRO
Anschrift des Herstellers	72 VICTORIA ROAD, VICTORIA INDUSTRIAL ESTATE RH15 9LH BURGESS HILL Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)
Standort der Produktionsstätten	BIO_PRODUCTIONS Ltd Inc STAPRO site 1 72 VICTORIA ROAD, VICTORIA INDUSTRIAL ESTATE RH15 9LH BURGESS HILL Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)

Name des Herstellers	BORES S.R.L.
Anschrift des Herstellers	Via Pioppa, 179 44030 Pontegradella (FE) Italien
Standort der Produktionsstätten	BORES S.R.L. site 1 Via Pioppa, 179 44030 Pontegradella (FE) Italien

Name des Herstellers	BRENNTAG CEE - GUNTRAMSDORF
Anschrift des Herstellers	Bahnstr. 13 A-2353 Guntramsdorf Österreich
Standort der Produktionsstätten	BRENNTAG CEE - GUNTRAMSDORF site 1 Bahnstr. 13 A-2353 Guntramsdorf Österreich

Name des Herstellers	BRENNTAG GmbH Duisburg
Anschrift des Herstellers	Humboldtring 15 45472 Muehlheim Deutschland
Standort der Produktionsstätten	BRENNTAG GmbH Duisburg site 1 Humboldtring 15 45472 Muehlheim Deutschland
Name des Herstellers	BRENNTAG Glauchau
Anschrift des Herstellers	Humboldtring 15 45472 Muehlheim Deutschland
Standort der Produktionsstätten	BRENNTAG Glauchau site 1 Humboldtring 15 45472 Muehlheim Deutschland
Name des Herstellers	BRENNTAG Hamburg
Anschrift des Herstellers	Humboldtring 15 45472 Muehlheim Deutschland
Standort der Produktionsstätten	BRENNTAG Hamburg site 1 Humboldtring 15 45472 Muehlheim Deutschland
Name des Herstellers	BRENNTAG Heilbronn
Anschrift des Herstellers	Humboldtring 15 45472 Muehlheim Deutschland
Standort der Produktionsstätten	BRENNTAG Heilbronn site 1 Humboldtring 15 45472 Muehlheim Deutschland
Name des Herstellers	BRENNTAG Kaiserslaute
Anschrift des Herstellers	Merkurstr. 47 67663 Kaiserslautern Deutschland
Standort der Produktionsstätten	BRENNTAG Kaiserslaute site 1 Merkurstr. 47 67663 Kaiserslautern Deutschland
Name des Herstellers	BRENNTAG Kleinkarlbac
Anschrift des Herstellers	Humboldtring 15 45472 Muehlheim Deutschland
Standort der Produktionsstätten	BRENNTAG Kleinkarlbac site 1 Humboldtring 15 45472 Muehlheim Deutschland
Name des Herstellers	BRENNTAG Lohfelden
Anschrift des Herstellers	Humboldtring 15 45472 Muehlheim Deutschland
Standort der Produktionsstätten	BRENNTAG Lohfelden site 1 Humboldtring 15 45472 Muehlheim Deutschland

Name des Herstellers	BRENNTAG Nordic - HASLEV
Anschrift des Herstellers	Høsten Teglværksvej 47 4690 Haslev Dänemark
Standort der Produktionsstätten	BRENNTAG Nordic - HASLEV site 1 Høsten Teglværksvej 47 4690 Haslev Dänemark

Name des Herstellers	BRENNTAG Nordic - VEJLE
Anschrift des Herstellers	Vivaa 7100 Vejle Dänemark
Standort der Produktionsstätten	BRENNTAG Nordic - VEJLE site 1 Vivaa 7100 Vejle Dänemark

Name des Herstellers	BRENNTAG Normandy
Anschrift des Herstellers	12 Sente des Jumelles - BP 11 76710 Montville Frankreich
Standort der Produktionsstätten	BRENNTAG Normandy site 1 12 Sente des Jumelles - BP 11 76710 Montville Frankreich

Name des Herstellers	BRENNTAG PL -Zgierz
Anschrift des Herstellers	ul. Kwasowa 5 95-100 Zgierz Polen
Standort der Produktionsstätten	BRENNTAG PL -Zgierz site 1 ul. Kwasowa 5 95-100 Zgierz Polen

Name des Herstellers	BRENNTAG Quimica - Madrid
Anschrift des Herstellers	Calle Gutemberg nº 22, Poligono Industrial El Lomo. 28906 Getafe (Madrid) C/ Gutemberg, 22 Polig. Ind. El Lomo 28906 Madrid Spanien
Standort der Produktionsstätten	BRENNTAG Quimica - Madrid site 1 Calle Gutemberg nº 22, Poligono Industrial El Lomo. 28906 Getafe (Madrid) C/ Gutemberg, 22 Polig. Ind. El Lomo 28906 Madrid Spanien

Name des Herstellers	BRENNTAG Schweizerhall
Anschrift des Herstellers	Elsaesserstr. 231 C-4056 Basel Schweiz
Standort der Produktionsstätten	BRENNTAG Schweizerhall site 1 Elsaesserstr. 231 C-4056 Basel Schweiz

Name des Herstellers	Budich International GmbH
Anschrift des Herstellers	Dieselstrasse 10 32120 Hiddenhouse Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Budich International GmbH site 1 Dieselstrasse 10 32120 Hiddenhouse Deutschland

Name des Herstellers	Caldic Deutschland Chemie B.V
Anschrift des Herstellers	Am Karlshof 10 D 40231 Duesseldorf Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Caldic Deutschland Chemie B.V site 1 Am Karlshof 10 D 40231 Duesseldorf Deutschland

Name des Herstellers	CARBON GROUP
Anschrift des Herstellers	Ringaskiddy P43 R772 Cork Irland
Standort der Produktionsstätten	CARBON GROUP site 1 Ringaskiddy P43 R772 Cork Irland

Name des Herstellers	COMERCIAL GODO SL
Anschrift des Herstellers	Carrer de Franca, Igualada 13 08700 Barcelona Spanien
Standort der Produktionsstätten	COMERCIAL GODO SL site 1 Carrer de Franca, Igualada 13 08700 Barcelona Spanien

Name des Herstellers	DAN MOR (DR WIPE) Natural Products and Chemicals Ltd.
Anschrift des Herstellers	Or Akiva Industrial Zone 30600 Or Akiva Israel
Standort der Produktionsstätten	DAN MOR (DR WIPE) Natural Products and Chemicals Ltd. site 1 Or Akiva Industrial Zone 30600 Or Akiva Israel

Name des Herstellers	DETERGENTS BURGUERA
Anschrift des Herstellers	S.L. Joan Ballester 50 07630 CAMPOS (ILLES BALEARES) Spanien
Standort der Produktionsstätten	DETERGENTS BURGUERA site 1 S.L. Joan Ballester 50 07630 CAMPOS (ILLES BALEARES) Spanien

Name des Herstellers	ECL MICROTEK BV
Anschrift des Herstellers	GESINKKAMPSTRAAT 19 705 HR VARSSEVELD Niederlande (die)
Standort der Produktionsstätten	ECL MICROTEK BV site 1 GESINKKAMPSTRAAT 19 705 HR VARSSEVELD Niederlande (die)

Name des Herstellers	ECL MICROTEK MOSTA
Anschrift des Herstellers	SORBONNE CENTRE, F20 MOSTA TECHNOPARK MST 3000 MOSTA Malta
Standort der Produktionsstätten	ECL MICROTEK MOSTA site 1 SORBONNE CENTRE, F20 MOSTA TECHNOPARK MST 3000 MOSTA Malta

Name des Herstellers	Ferdinand Eimermacher GmbH & Co. KG
Anschrift des Herstellers	Westring 24 48356 Nordwalde Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Ferdinand Eimermacher GmbH & Co. KG site 1 Westring 24 48356 Nordwalde Deutschland

Name des Herstellers	GALLOWS GREEN SERVICES LTD
Anschrift des Herstellers	Cod Beck Mill Industrial Estate Dalton Lane YO7 3HR Thirsk Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)
Standort der Produktionsstätten	GALLOWS GREEN SERVICES LTD site 1 Cod Beck Mill Industrial Estate Dalton Lane YO7 3HR Thirsk Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)

Name des Herstellers	GIRASOL NATURAL PRODUCTS BV
Anschrift des Herstellers	De Veldoven 12-14 3342 GR Hendrik-Ido-Ambacht Niederlande (die)
Standort der Produktionsstätten	GIRASOL NATURAL PRODUCTS BV site 1 De Veldoven 12-14 3342 GR Hendrik-Ido-Ambacht Niederlande (die)

Name des Herstellers	HENKEL ENGELS
Anschrift des Herstellers	Prospekt Stroitelei 41 3116 Engels Russische Föderation (die)
Standort der Produktionsstätten	HENKEL ENGELS site 1 Prospekt Stroitelei 41 3116 Engels Russische Föderation (die)

Name des Herstellers	imeco GmbH & Co. KG
Anschrift des Herstellers	Boschstraße 5 D-63768 Hösbach Deutschland
Standort der Produktionsstätten	imeco GmbH & Co. KG site 1 Boschstraße 5 D-63768 Hösbach Deutschland

Name des Herstellers	INNOVATE GmbH
Anschrift des Herstellers	Am Hohen Stein 11 06618 Naumburg Deutschland
Standort der Produktionsstätten	INNOVATE GmbH site 1 Am Hohen Stein 11 06618 Naumburg Deutschland

Name des Herstellers	INTERFILL LLC-TOSNO
Anschrift des Herstellers	Moskovskoye shosse 1 Tosno 187000 Leningradskaya oblast Russische Föderation (die)
Standort der Produktionsstätten	INTERFILL LLC-TOSNO site 1 Moskovskoye shosse 1 Tosno 187000 Leningradskaya oblast Russische Föderation (die)

Name des Herstellers	Kleinmann GmbH
Anschrift des Herstellers	Am Trieb 13 72820 Sonnenbühl Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Kleinmann GmbH site 1 Am Trieb 13 72820 Sonnenbühl Deutschland

Name des Herstellers	KOMPAK NEDERLAND BV
Anschrift des Herstellers	Ambachtsweg 4 4854 Bavel Niederlande (die)
Standort der Produktionsstätten	KOMPAK NEDERLAND BV site 1 Ambachtsweg 4 4854 Bavel Niederlande (die)

Name des Herstellers	La Antigua Lavandera SL
Anschrift des Herstellers	Ctra. Antigua Sevilla-Alcalá Km.1,5 (SE-410) Apartado de Correos, 58 41500 Alcal de Guadaira, Seville Spanien
Standort der Produktionsstätten	La Antigua Lavandera SL site 1 Ctra. Antigua Sevilla-Alcalá Km.1,5 (SE-410) Apartado de Correos, 58 41500 Alcal de Guadaira, Seville Spanien

Name des Herstellers	LICHTENHELDT GmbH
Anschrift des Herstellers	Lichtenheldt Industriestrasse 7-9 23812 Wahlstedt Deutschland
Standort der Produktionsstätten	LICHTENHELDT GmbH site 1 Lichtenheldt Industriestrasse 7-9 23812 Wahlstedt Deutschland

Name des Herstellers	Multifill B.V.
Anschrift des Herstellers	Constructieweg 25-A 3641 SB Mijdrecht Niederlande (die)
Standort der Produktionsstätten	Multifill B.V. site 1 Constructieweg 25-A 3641 SB Mijdrecht Niederlande (die)

Name des Herstellers	PAL INTERNATIONAL LTD
Anschrift des Herstellers	Sandhurst Street LE2 5AR Leicester Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)
Standort der Produktionsstätten	PAL INTERNATIONAL LTD site 1 Sandhurst Street LE2 5AR Leicester Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)

Name des Herstellers	PLANOL GmbH
Anschrift des Herstellers	Maybachstr. 17 63456 Hanau Deutschland
Standort der Produktionsstätten	PLANOL GmbH site 1 Maybachstr. 17 63456 Hanau Deutschland

Name des Herstellers	PLUM A/S
Anschrift des Herstellers	Frederik Plums Vej 2 DK 5610 Assens Dänemark
Standort der Produktionsstätten	PLUM A/S site 1 Frederik Plums Vej 2 DK 5610 Assens Dänemark

Name des Herstellers	QUIMICAS MORALES
Anschrift des Herstellers	Misiones, 11 - Urb. El Sebadal 05005 LAS PALMAS DE GRAN CANARIA Spanien
Standort der Produktionsstätten	QUIMICAS MORALES site 1 Misiones, 11 - Urb. El Sebadal 05005 LAS PALMAS DE GRAN CANARIA Spanien

Name des Herstellers	RNM PRODUCTOS QUIMICOS
Anschrift des Herstellers	Lda Rua da Fabrica, 123, Segada 4765-080 Carreira Vila Nova de Famalicao Portugal
Standort der Produktionsstätten	RNM PRODUCTOS QUIMICOS site 1 Lda Rua da Fabrica, 123, Segada 4765-080 Carreira Vila Nova de Famalicao Portugal

Name des Herstellers	ROQUETTE & BARENTZ
Anschrift des Herstellers	Roquette Freres Route De La Gorgue F-62136 Lestrem Frankreich
Standort der Produktionsstätten	ROQUETTE & BARENTZ site 1 Roquette Freres Route De La Gorgue F-62136 Lestrem Frankreich

Name des Herstellers	RUTPEN LTD.
Anschrift des Herstellers	MEMBURY AIRFIELD RG16 7TJ Lambourn Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)
Standort der Produktionsstätten	RUTPEN LTD. site 1 MEMBURY AIRFIELD RG16 7TJ Lambourn Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)

Name des Herstellers	SOLIMIX Montseny
Anschrift des Herstellers	17-19 Pol. Ind. Sant Pere Molanta 08799 Olerdola, Barcelona Spanien
Standort der Produktionsstätten	SOLIMIX Montseny site 1 17-19 Pol. Ind. Sant Pere Molanta 08799 Olerdola, Barcelona Spanien

Name des Herstellers	STAUB & CO - SILBERMAN GMBH
Anschrift des Herstellers	Industriestraße 3 86456 Gablingen Deutschland
Standort der Produktionsstätten	STAUB & CO - SILBERMAN GMBH site 1 Industriestraße 3 86456 Gablingen Deutschland

Name des Herstellers	SYNERLOGIC BV (- IN2FOOD)
Anschrift des Herstellers	L.J. Costerstraat 5 6827 Arnhem Niederlande (die)
Standort der Produktionsstätten	SYNERLOGIC BV (- IN2FOOD) site 1 L.J. Costerstraat 5 6827 Arnhem Niederlande (die)

Name des Herstellers	Univar Ltd
Anschrift des Herstellers	Argyle House, Epsom Avenue SK9 3RN Wilmslow. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)
Standort der Produktionsstätten	Univar Ltd site 1 Argyle House, Epsom Avenue SK9 3RN Wilmslow Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)

Name des Herstellers	VAN DAM BODEGRAVEN
Anschrift des Herstellers	Postbus 48 NL 2410 AA Bodegraven Niederlande (die)
Standort der Produktionsstätten	VAN DAM BODEGRAVEN site 1 Postbus 48 NL 2410 AA Bodegraven Niederlande (die)

1.5. **Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe**

Wirkstoff	C(M)IT/MIT (3:1)
Name des Herstellers	Microbial Control (Switzerland) GmbH
Anschrift des Herstellers	Hungerbühlstrasse 22 8500 Frauenfeld Schweiz
Standort der Produktionsstätten	Microbial Control (MC) Jiangsu FOPIA Chemicals Co. Ltd., Touzeng Village, Binhuai Town, Binhai Country, Jiangsu, 224555 Yancheng City China

KAPITEL 2. **ZUSAMMENSETZUNG UND FORMULIERUNG DER PRODUKTFAMILIE**2.1. **Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Produktfamilie**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
C(M)IT/MIT (3:1)	Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2-H-isothiazol-1-3-on (3:1)	Wirkstoff	55965-84-9		2,6 - 7,51 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung**

Formulierungsart(en)	AL Alle anderen Flüssigkeiten
----------------------	-------------------------------

TEIL II

ZWEITE INFORMATIONSEBENE META-SPC(S)

KAPITEL 1. META-SPC 1 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 1 Identifikator

Identifikator	Meta SPC: META 1
---------------	------------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-1
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen PT12: Schleimbekämpfungsmittel
----------------	---

KAPITEL 2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 1

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 1

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
C(M)IT/MIT (3:1)	Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2-H-isothiazol-1-3-on (3:1)	Wirkstoff	55965-84-9		2,6 - 2,9 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 1

Formulierungsart(en)	AL Alle anderen Flüssigkeiten
----------------------	-------------------------------

KAPITEL 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 1

Gefahrenhinweise	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
------------------	---

Sicherheitshinweise	P391: Verschüttete Mengen aufnehmen. P234: Nur im Originalbehälter aufbewahren. P260: Nebel nicht einatmen. P272: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280: Handschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Doktor/Arzt anrufen. P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P333 + P313: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztliche(n) GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Doktor/Arzt hinzuziehen. P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. P390: Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. P405: Unter Verschluss aufbewahren. P501: Inhalt einem Dienst zur Entsorgung von gefährlichem Abfall gemäß statutorischen Verordnungen zuführen. P501: Behälter einem Dienst zur Entsorgung von gefährlichem Abfall gemäß statutorischen Verordnungen zuführen.
---------------------	---

KAPITEL 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

Verwendung 1.1 Schutzmittel für Flüssigkeiten – Kühl- und Verfahrenssysteme (Schutzmittel)

Produktart	PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-

Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Algen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Legionella pneumophila Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Biofilm Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung Konservierung von Flüssigkeiten in Kühlsystemen mit Austrag in die kommunale Kanalisation in: Offene rezirkulierende Kühlsysteme, geschlossenes Kühlsystem. Konservierung von Verarbeitungsflüssigkeiten in: Pasteuriserer und Sterilisatoren, Luftwäscher und Rieseltürme.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Geschlossenes System Detaillierte Beschreibung: Das Produkt mittels eines geschlossenen Zuführungssystems zuführen. Das Produkt wird mittels einem automatisiertem Prozess durch die Nutzung von Pumpen oder Injektion angewendet. Das Produkt kann hinzugefügt werden, während der Prozess in Betrieb ist.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Instandhaltung: Bakterien 100-200 ppm Produkt (1,5-3 mg Wirkstoff/l (Wirkstoff pro Liter an zu konservierendem Fluid)) Legionellen 50-200 ppm Produkt (0,75-3 mg Wirkstoff/l) Biofilm 200 ppm Produkt (3 mg Wirkstoff/l) Kurativ: Bakterien 400 ppm Produkt 6 Stunden Kontaktzeit (6 mg Wirkstoff/l) Legionellen 100-400 ppm Produkt 6 Stunden Kontaktzeit (1,5-6 mg Wirkstoff/l) Hefen und Pilze 200-400 ppm Produkt 6 Stunden Kontaktzeit (3-6 mg Wirkstoff/l) Algen 100-400 ppm Produkt 6 Stunden Kontaktzeit (1,5-6 mg Wirkstoff/l) - Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit der Anwendung zur Instandhaltung: vier Mal täglich bis einmal pro Woche. Kurativ: Dies kann implementiert werden, wenn die Kontrolle verloren gegangen ist oder wenn Überwachungsdaten nahelegen, dass eine kurative Behandlung erforderlich ist. Dies sollte jedoch nicht mehr als einmal jede zwei Monate im Fall von schwerwiegender Kontamination (<i>Fouling</i>) erfolgen.

Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	20-100 kg opake Polyethyleneimer 50-500 kg opake Polyethylenfässer 1 000-2 000 kg opakes Polyethylen-Großpackmittel (IBC)

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Das Produkt sollte rezirkulierendem Kühl- und Prozesswasser auf eine solche Weise pfropfzugeführt werden (slug feed Methode), um maximale Dispersion und Exposition gegenüber Bereichen des Systems mit dem höchsten Niveau an Mikroorganismen zu erzielen. Das Produkt sollte dem System gemäß der Größe des Systems hinzugefügt werden, zum Beispiel müssen, um eine Konzentration von 100 ppm in einem System von 10 000 l zu erzielen, 1 000 ml (1 l) an Produkt hinzugefügt werden.

Das Intervall zwischen zwei Dosierungen hängt auch von der hydraulischen Retentionszeit des Systems und der Entfernung des Wirkstoffs durch Abbau und Abschlammung ab. Das Produkt kann sich in konservierten Flüssigkeiten ansammeln, wenn zu oft dosiert wird. Es liegt in der Verantwortlichkeit des Endanwenders, für den spezifischen Ort/das spezifische System die wirksame Dosis am Standort zu bestimmen (z. B. durch chemische oder mikrobiologische Tests), um sicherzustellen, dass das System unter den Anwendungsbedingungen wirksam ist. Falls notwendig, konsultieren Sie den Zulassungsinhaber (wie auf dem Etikett spezifiziert).

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Kompatible persönliche Schutzausrüstung tragen:

Das Tragen von chemikalienresistenten Schutzhandschuhen, die den Anforderungen der Europäischen Norm EN 374 entsprechen (das geeignete Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben), ist erforderlich.

Es muss ein geeigneter Chemikalienschutzanzug (mind. Typ 6, EN 13034) getragen werden.

Bei der Handhabung des Produkts ist ein Augenschutz gemäß EN ISO 166 oder äquivalent zu tragen.

Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durch die Arbeitgeber. Siehe Abschnitt 6 für die vollständigen Referenzen zu diesem Gesetz und den europäischen Normen.

Die Verwendung ist beschränkt auf kleine Kühltürme mit einer maximalen Abschlammung von 2 m³/h. Das Abwasser muss in die kommunale Kanalisation eingeleitet oder in einer Industriekläranlage vor Ort einschließlich einer biologischen Reinigungsstufe gereinigt werden.

Das Produkt kann nur angewendet werden, wenn die Kühltürme mit Tropfenabscheidern ausgerüstet sind, die Drift um mindestens 99 % reduzieren.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Anweisungen.

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Anweisungen.

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Anweisungen.

4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2

Verwendung 1.2 Schleimbekämpfungsmittel in der Zellstoff- und Papierindustrie (Schutzmittel)

Produktart	PT12: Schleimbekämpfungsmittel
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Biofilm Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Zur Verwendung als ein Schleimbekämpfungsmittel in der Zellstoff- und Papierindustrie, beim Deinking-Prozess, Wet-End-Bereich /Weißwasser, Zellstoff, einschließlich während Maschinenabschaltung. Dickstoff (einschließlich Ausschuss, Mischung, Maschinenbütte sowie recyceltem Zellstoff). Weißwasser, trübes Wasser und klares Wasser. Dünnstoff. Kontrolle von mikrobiologisch induzierter Korrosion (MIK) und Biofouling von Entlüftern und Filtern. Kontrolle von Schleimwachstum in Additiven, die spezifisch im Papierproduktionsprozess verwendet werden sollen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Geschlossenes System Detaillierte Beschreibung: Das Produkt mittels eines geschlossenen Zuführungssystems zuführen. Das Produkt wird mittels einem automatisiertem Prozess durch die Verwendung von Pumpen oder Injektion angewendet. Das Produkt kann hinzugefügt werden, während der Prozess in Betrieb ist.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Für die Zellstoff- und Papierindustrie auf einer intermittierenden (Propf-) Basis zuführen: In der Papierproduktion verwendete Additive: Instandhaltung: Bakterien 50-400 ppm Produkt (0,75-6 mg Wirkstoff/l) Hefen 100-400 ppm Produkt (1,5-6 mg Wirkstoff/l) Kurativ: Bakterien 50-400 ppm Produkt 24 Stunden Kontaktzeit (0,75-6 mg Wirkstoff/l) Hefen und Pilze 200-400 ppm Produkt 6 Stunden Kontaktzeit (3-6 mg Wirkstoff/l) Papiermaschinensystem (einschließlich Wet-End-Bereich, Weißwasser und Zellstoff) Instandhaltung: Bakterien und Hefe 25-400 ppm Produkt (0,38-6 mg Wirkstoff/l) Biofilm 200-400 ppm Produkt (3-6 mg Wirkstoff/l) Kurativ: Bakterien 200-400 ppm Produkt 24 Stunden Kontaktzeit (3-6 mg Wirkstoff/l) Hefen 25-400 ppm Produkt 24 Stunden Kontaktzeit (0,38-6 mg Wirkstoff/l) Pilze 400 ppm Produkt 6 Stunden Kontaktzeit (6 mg Wirkstoff/l) -

	Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Für die Zellstoff- und Papierindustrie auf einer intermittierenden (Propf-) Basis zuführen. Bei der Papierproduktion und im Papiermaschinensystem verwendete Additive (einschließlich Wet-End-Bereich, Weißwasser und Zellstoff): — Häufigkeit der Anwendung zur Instandhaltung: vier Mal täglich bis einmal pro Woche. — Kurativ: dies kann implementiert werden, wenn Kontrolle verloren gegangen ist oder wenn Überwachungsdaten nahelegen, dass eine kurative Behandlung erforderlich ist. Dies sollte jedoch nicht mehr als einmal alle zwei Monate sein.
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	20-100 kg opake Polyethyleneimer 50-500 kg opake Polyethylenfässer 1 000-2 000 kg opake Polyethylen-IBCs

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Das Produkt auf einer intermittierenden Basis zuführen, um die Konservierung von akzeptablen (geringen) Keimzahlen in dem Papiermaschinensystem zu gewährleisten. Das Produkt an dem Wet-End-Bereich intermittierend in die Maschinenbütte oder ähnlicher Stoffbütte oder zu Additiven zuführen, die in der Papierproduktion verwendet werden. Es sollte niemals alleine in der kurzen Schleife verwendet werden, sondern zurück in das System gelangen.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und beabsichtigten Verwendung der Matrix ab, zu der das Konservierungsmittel hinzugefügt wird. Das Intervall zwischen zwei Dosen hängt auch von der hydraulischen Retentionszeit des Systems und der Entfernung des Wirkstoffs durch z. B. Abbau und Verdünnung ab. Das Produkt kann sich in Verarbeitungsflüssigkeiten ansammeln, wenn zu oft dosiert wird. Es ist die Verantwortlichkeit des Endanwenders, für den spezifischen Ort/das spezifische System die wirksame Dosis am Standort zu bestimmen (z. B. durch chemische oder mikrobiologische Tests), um sicherzustellen, dass das System unter den Anwendungsbedingungen wirksam ist. Falls notwendig, konsultieren Sie den Zulassungsinhaber (wie auf dem Etikett spezifiziert).

Das Produkt sollte basierend auf dem Volumen des Systems hinzugefügt werden, zum Beispiel müssen, um eine Konzentration von 100 ppm in einem System von 10 000 l zu erzielen, 1 000 ml (1 l) an Produkt hinzugefügt werden.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Menschliche Gesundheit:

Kompatible persönliche Schutzausrüstung tragen (PSA):

Das Tragen von chemikalienresistenten Schutzhandschuhen, die den Anforderungen der Europäischen Norm EN 374 entsprechen (das geeignete Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben), ist erforderlich.

Es muss ein geeigneter Chemikalienschutzanzug (mind. Typ 6, EN 13034) getragen werden.

Bei der Handhabung des Produkts ist ein Augenschutz gemäß EN ISO 166 oder äquivalent zu tragen.

Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durch die Arbeitgeber. Siehe Abschnitt 6 für die vollständigen Referenzen zu diesem Gesetz und die europäischen Normen.

Umwelt:

Die Anwendung ist nur in Papierfabriken zulässig, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen entsprechen, in denen das Abwasser in einer industriellen Abwasseraufbereitungsanlage am Standort samt biologischer Aufbereitung gereinigt wird, und zwar im Einklang mit den Besten Verfügbaren Techniken (BAT) gemäß BAT-Referenzdokument (BREF) für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton. Das Abwasser muss mindestens 200-fach verdünnt sein. Papierfabriken, die von der Richtlinie über Industrieemissionen ausgenommen sind, müssen in die kommunalen Kläranlagen ableiten.

4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Anweisungen.

4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Anweisungen.

4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Anweisungen.

KAPITEL 5. **ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 1**

5.1. **Gebrauchsanweisung**

Resistenzmanagementprozeduren müssen bei der Verwendung wie folgt durchgeführt werden:

- Produkte müssen immer in Übereinstimmung mit Kennzeichnungsempfehlungen verwendet werden
- Eliminierung von mikrobiellem Wachstum muss durchgeführt werden, indem Anwendungsraten verwendet werden, deren Wirksamkeit nachgewiesen ist
- Wirksamkeitsniveaus müssen überwacht werden und Vorfälle von verringerter Wirksamkeit müssen auf möglichen Nachweis von Resistenz untersucht werden.

Bei kommerzieller Verwendung wird C(M)IT/MIT oft in Kombination oder Rotation mit anderen Bioziden in verschiedenen Anwendungen verwendet. Mikrobielle Resistenz gegenüber C(M)IT/MIT kann vermieden werden, indem Biozide gewechselt oder geändert werden, oder indem Kombinationen mit anderen Wirkstoffen verwendet werden.

Alle Arbeiter und Individuen, die das Produkt handhaben, müssen Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern (SDB) und technischen Datenblättern (TDB) haben

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Siehe verwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Organisatorische Risikomanagementmaßnahmen:

- Das Beladen sollte auf automatisierte Prozesse beschränkt werden.
- Arbeiter, die bei Reparaturen oder Reinigungsaktivitäten involviert sind, sollten das System vor dem Öffnen und Reinigen spülen.
- Augenspülstation und Notdusche sind notwendig.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Schutz von Ersthelfern: Angemessene persönliche Schutzausrüstung tragen.

Erste-Hilfe-Anweisungen:

NACH EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position für ungehinderte Atmung lagern. Bei Symptomen: Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren Ohne Symptome: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

NACH VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. Der exponierten Person etwas zu trinken geben, falls sie in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.

NACH HAUTKONTAKT: Haut sofort mit viel Wasser spülen, beschmutzte Kleidungsstücke ausziehen. Haut für weitere 15 Minuten mit Wasser spülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. (Kleidung vor Wiederverwendung waschen.) Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen.

NACH AUGENKONTAKT: Sofort einige Minuten mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 15 Minuten mit Wasser weiter spülen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.

Umweltschutzmaßnahmen:

Im Fall einer Verschüttung das Material davon abhalten, in Kanalisationen oder Wasserwege zu gelangen. Material nicht in das Grundwassersystem gelangen lassen. Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation gelangt. Falls Abflüsse, Ströme, Erdböden oder Kanalisationen kontaminiert werden, die lokalen Behörden benachrichtigen. Verschüttetes Produkt kann bei Freisetzung ein Risiko gegenüber dem aquatischen Ökosystem darstellen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

KLEINE VERSCHÜTTUNGEN: Mit inertem Material (z. B. trockener Erde, Sand) eindeichen und absorbieren, alle kontaminierten Feststoffe in einen Eimer oder ein Fass schaufeln und dann mit ausreichend Deaktivierungslösung behandeln, um die Feststoffe gründlich zu durchnässen. Diese Behälter für 48 Stunden offen stehen lassen, um Druckaufbau zu verhindern und dann zur Entsorgung versiegeln. Rückstände enthaltende Ausrüstung sollte dekontaminiert werden, bevor Wartungsarbeiten oder Reparaturarbeiten ausgeführt werden oder sie für andere Dienste verwendet wird. Kontaminierte Oberflächen sollten mit Deaktivierungslösung abgewischt werden; warten Sie, bis die Reaktion abklingt und spülen Sie gründlich mit sauberem Wasser ab.

GROSSE VERSCHÜTTUNGEN: Mit inertem Absorptionsmaterial aufsaugen. Kontaminiertes Material zur Entsorgung in geeignete Behälter überführen. Kontaminierte Oberflächen sollten mit Deaktivierungslösung abgewischt werden, 30 Minuten stehen lassen und gründlich mit sauberem Wasser abspülen.

Fügen Sie KEINE Deaktivierungslösung zu dem Abfallbehälter hinzu, um das absorbierte Material zu deaktivieren.

- * DEAKTIVIERUNGSLÖSUNG - bereiten Sie eine frische Lösung von 5 % Natriumbicarbonat und 5 % Natriumhypochlorit in Wasser zu. Verwenden Sie ein Verhältnis von 10 Volumen Dekontaminierungslösung pro geschätztem Volumen an zurückgebliebener Verschüttung. Kontaktieren Sie zur Entsorgung von kontaminiertem zurückgewonnenen Material einen zugelassenen Abfallentsorger. Material im Einklang mit im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Verordnungen entsorgen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

In Übereinstimmung mit den Europäischen Richtlinien zu Abfall und gefährlichem Abfall entsorgen. Abfallschlüssel sollten von dem Verwender zugewiesen werden, vorzugsweise im Dialog mit den Abfallentsorgungsbehörden.

Das Produkt darf nicht in den Erdboden, Wasserläufe oder jegliche Art von Kanalisation gelangen. Wenn möglich, wird das Recycling gegenüber der Entsorgung bevorzugt. Wenn Wiederverwertung nicht praktikabel ist, im Einklang mit lokalen Verordnungen entsorgen. Abfälle in zugelassener Abfallentsorgungseinrichtung entsorgen.

Verunreinigte Verpackung: Als nicht verwendetes Produkt entsorgen. Leere Behälter sollten zu einer zugelassenen Abfallbehandlungsanlage gebracht werden. Leere Behälter nicht wiederverwenden.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Haltbarkeit: 24 Monate.

Nicht bei Temperaturen über 40 °C lagern.

Behälter dicht verschlossen halten. In geeigneten, gekennzeichneten Behältern lagern.

KAPITEL 6. SONSTIGE ANGABEN

Die vollständigen Titel der in Abschnitten „Spezifische Risikominderungsmaßnahmen anwenden“ referenzierten EN-Standards sind:

EN ISO 374 - Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen.

EN ISO 166 – Persönlicher Augenschutz-Standard

EN 13034 - Schutzbekleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB)

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

Hinweis zu der/den „Anwenderkategorie/n“: „Berufsmäßige Verwender (einschl. industriell) bezeichnet geschulte berufsmäßige Verwender, sofern dies nach nationalem Recht erforderlich ist.“

KAPITEL 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 1

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		NALCO® WT-735	Absatzmarkt: EU		
		NALCO® 77352	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0032881-0001 1-1			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
C(M)IT/MIT (3:1)	Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (3:1)	Wirkstoff	55965-84-9		2,9 % (w/w)

7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		NALCO® WT-730	Absatzmarkt: EU		
		NALCO® 7330	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0032881-0002 1-1			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
C(M)IT/MIT (3:1)	Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (3:1)	Wirkstoff	55965-84-9		2,6 % (w/w)

KAPITEL 1. META-SPC 2 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 2 Identifikator

Identifikator	Meta SPC: META 2
---------------	------------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-2
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich PT12: Schleimbekämpfungsmittel
----------------	---

KAPITEL 2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 2

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 2

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
C(M)IT/MIT (3:1)	Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (3:1)	Wirkstoff	55965-84-9		5,2 - 5,2 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 2

Formulierungsart(en)	AL Alle anderen Flüssigkeiten
----------------------	-------------------------------

KAPITEL 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 2

Gefahrenhinweise	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	P391: Verschüttete Mengen aufnehmen. P234: Nur im Originalbehälter aufbewahren. P260: Nebel nicht einatmen. P272: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280: Handschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Doktor/Arzt anrufen. P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P333 + P313: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztliche(n) GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Doktor/Arzt hinzuziehen. P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. P390: Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. P405: Unter Verschluss aufbewahren. P501: Inhalt einem Dienst zur Entsorgung von gefährlichem Abfall gemäß statutorischen Verordnungen zuführen. P501: Behälter einem Dienst zur Entsorgung von gefährlichem Abfall gemäß statutorischen Verordnungen zuführen.

KAPITEL 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

Verwendung 2.4 Off-Line-Konservierungsmittel für UO-Membranen in der Lebens- und Futtermittel-industrie

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Biofilm Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Zur Verwendung als Off-Line-Konservierung von gereinigten Filtrationsmembranen und Umkehrosmose (UO) in der Lebens- und Futtermittelindustrie. Vorgesehen, um eine biostatische Wirkung zu erzeugen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Geschlossenes System Detaillierte Beschreibung: Das Produkt dem vorgelagerten Filtrationssystem jeglicher peripheren Ausrüstung, die möglicherweise biologisches Wachstum enthält, vorgelagert zuführen. Das Produkt mittels eines geschlossenen Zuführungssystems zuführen. Das Produkt wird mittels einem automatisierten Prozess durch die Nutzung von Pumpen oder Injektion angewendet.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Instandhaltung: Bakterien 50 ppm Produkt (1,5 mg Wirkstoff/l) Hefen 12,5 ppm Produkt (0,38 mg Wirkstoff/l) Biofilm 100 ppm Produkt (3 mg Wirkstoff/l) - Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Als ein Membran-Konservierungsmittel während längerer Lagerungszeiträume bis zu 6 Monaten, Dosierung wie obenstehend angegeben, basierend auf einem Gehalt an Wirkstoff von 3 % und einer Produktdichte von 1,199 g/ml (abhängig von der Zeitdauer, die das System offline sein wird).
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	20-100 kg opake Polyethyleneimer 50-500 kg opake Polyethylenfässer 1 000-2 000 kg opake Polyethylen-IBCs

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Membranen müssen vor der Off-Line-Lagerung sauber sein.

Das Produkt ist nur zur Off-Line-Konservierung von Filtrationsmembranen oder Konservierung von Filtrationsmembranen (die UO-Membranen bei der Herstellung von Trinkwasser einschließen können) bis zu 6 Monaten während der Abschaltung vorgesehen. Die gelagerten Filtrationsmembranen und die behandelte Lagerungslösung sollten auf regelmäßiger (wöchentlicher) Basis überprüft werden. Die Lösung muss auf den mikrobiellen Gesamtgehalt bewertet werden. Zusätzliches Biozid sollte hinzugefügt werden, falls erforderlich. Nach beiden Ereignissen sollten Prozeduren zum sachgerechten Abspülen (min. 5x) und/oder Reinigen an Ort und Stelle (nach längerer Konservierung) erfolgen, bevor das System wieder neu startet. Stellen Sie sicher, dass keine Biozid-Rückstände in dem Wasser der letzten Spülung vorhanden sind und stellen Sie die Neutralisierung des Biozids in dem Ablasswasser sicher.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Kompatible persönliche Schutzausrüstung tragen:

Das Tragen von chemikalienresistenten Schutzhandschuhen, die den Anforderungen der Europäischen Norm EN 374 entsprechen (das geeignete Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben), ist erforderlich.

Es muss ein geeigneter Chemikalienschutzanzug (mind. Typ 6, EN 13034) getragen werden.

Bei der Handhabung des Produkts ist ein Augenschutz gemäß EN ISO 166 oder äquivalent zu tragen.

Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durch die Arbeitgeber. Siehe Abschnitt 6 für die vollständigen Referenzen zu diesem Gesetz und die europäischen Normen.

Ein Minimum von 5 Spülprozeduren ist obligatorisch, bevor das System neu startet.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Anweisungen.

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Anweisungen.

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Anweisungen.

4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2

Verwendung 2.2 Schleimbekämpfungsmittel in Systemen mit Nicht-Trinkwasser

Produktart	PT12: Schleimbekämpfungsmittel
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Biofilm Entwicklungsstadium: keine Daten

Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Verwendet zur On-Line-Instandhaltung von Systemen mit Nicht-Trinkwasser (kein Trinkwasser) durch Vorbeugung von Schleimwachstum auf Ausrüstung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Geschlossenes System Detaillierte Beschreibung: Das Produkt dem vorgelagerten UO- oder UF-System jeglicher peripheren Ausrüstung, die möglicherweise biologisches Wachstum enthält, vorgelagert zuführen. Sollte mittels eines geschlossenen Zuführungssystems zugeführt werden. MittDas Produkt wird mittels einem automatisierten Prozess durch die Nutzung von Pumpen oder Injektion angewendet.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Instandhaltung: Bakterien 50 ppm Produkt (1,5 mg Wirkstoff/l) Hefen 12,5 ppm Produkt (0,38 mg Wirkstoff/l) Biofilm 100 ppm Produkt (3 mg Wirkstoff/l) Kurativ: Bakterien 200 ppm Produkt 6 Stunden Kontaktzeit (6 mg Wirkstoff/l) Hefen 25 ppm Produkt 6 Stunden Kontaktzeit (0,75 mg Wirkstoff/l) - Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Auf einer intermittierenden (Pfropf-) oder kontinuierlichen Basis zuführen. Häufigkeit der Anwendung zur Instandhaltung: einmal pro Tag bis einmal pro Woche Kurativ: dies kann implementiert werden, wenn die Kontrolle verloren gegangen ist oder wenn Überwachungsdaten nahelegen, dass eine kurative Behandlung erforderlich ist. Dies sollte jedoch nicht mehr als einmal alle zwei Monate im Fall von schwerwiegender Kontamination (<i>Fouling</i>) erfolgen.
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	20-100 kg opake Polyethyleneimer 50-500 kg opake Polyethylenfässer 1 000-2 000 kg opake Polyethylen-IBCs

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Für die besten Ergebnisse ist es wichtig, mit sauberen Membranen zu beginnen.

Ein vorbeugendes On-Line-Instandhaltungsprogramm in Systemen mit Nicht-Trinkwasser zielt darauf ab, zunehmenden Differentialdruck (Einlass und Auslass des Systems) aufgrund von Biofilmwachstum zu verhindern.

Wenn das vorbeugende biozide On-Line-Instandhaltungsprogramm korrekt verwendet wird, kann die UO-Membran Differentialdruck aufrechterhalten und damit die Membranleistung über die Zeit aufrechterhalten. Die Häufigkeit der Zugabe variiert von täglich für schwerwiegend verschmutzte Systeme bis alle 7 Tage für leicht verschmutzte Systeme. Wenn der Membran-Differentialdruck um 10 bis 15 % von den Hochfahrbedingungen zunimmt, sollten korrigierende Handlungen vorgenommen werden.

Das Produkt sollte dem System gemäß der Größe des Systems hinzugefügt werden, zum Beispiel müssen, um eine Konzentration von 100 ppm in einem System von 10 000 l zu erzielen, 1 000 ml (1 l) an Produkt hinzugefügt werden.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Kompatible persönliche Schutzausrüstung tragen:

Das Tragen von chemikalienresistenten Schutzhandschuhen, die den Anforderungen der Europäischen Norm EN 374 entsprechen (das geeignete Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben), ist erforderlich.

Es muss ein geeigneter Chemikalienschutzanzug (mind. Typ 6, EN 13034) getragen werden.

Bei der Handhabung des Produkts ist ein Augenschutz gemäß EN ISO 166 oder äquivalent zu tragen.

Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durch die Arbeitgeber. Siehe Abschnitt 6 für die vollständigen Referenzen zu diesem Gesetz und die europäischen Normen.

Produkt nur in Umgebungen verwenden, die an eine Abwasseraufbereitungsanlage angeschlossen sind.

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Anweisungen.

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Anweisungen.

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Anweisungen.

KAPITEL 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 2

5.1. Gebrauchsanweisung

Resistenzmanagementprozeduren müssen bei der Verwendung wie folgt durchgeführt werden:

- Produkte müssen immer in Übereinstimmung mit Kennzeichnungsempfehlungen verwendet werden
- Eliminierung von mikrobiellem Wachstum muss durchgeführt werden, indem Anwendungsraten verwendet werden, deren Wirksamkeit nachgewiesen ist
- Wirksamkeitsniveaus müssen überwacht werden und Vorfälle von verringerter Wirksamkeit müssen auf möglichen Nachweis von Resistenz untersucht werden.

Bei kommerzieller Verwendung wird CMIT/MIT oft in Kombination oder Rotation mit anderen Bioziden in verschiedenen Anwendungen verwendet. Mikrobielle Resistenz gegenüber CMIT/MIT kann vermieden werden, indem Biozide gewechselt oder geändert werden, oder indem Kombinationen mit anderen Aktivstoffen verwendet werden.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Beziehen Sie sich auf verwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Organisatorische Risikomanagementmaßnahmen:

- Das Beladen sollte auf automatisierte Prozesse beschränkt werden.
- Arbeiter, die bei Reparaturen oder Reinigungsaktivitäten involviert sind, sollten das System vor dem Öffnen und Reinigen abspülen.
- Augenspülstation und Notdusche sind notwendig.

Alle Arbeiter und Individuen, die das Produkt handhaben, müssen geschult werden, Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern (SDB) und technischen Datenblättern (TDB) haben.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Schutz von Ersthelfern: Angemessene persönliche Schutzausrüstung tragen.

Erste-Hilfe-Anweisungen:

NACH EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position für ungehinderte Atmung lagern. Bei Symptomen: Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren Ohne Symptome: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

NACH VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. Der exponierten Person etwas zu trinken geben, falls sie in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.

NACH HAUTKONTAKT: Haut sofort mit viel Wasser spülen, beschmutzte Kleidungsstücke ausziehen. Haut für weitere 15 Minuten mit Wasser spülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. (Kleidung vor Wiederverwendung waschen.) Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen.

NACH AUGENKONTAKT: Sofort einige Minuten mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 15 Minuten mit Wasser weiter spülen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.

Umweltschutzmaßnahmen:

Im Fall einer Verschüttung das Material davon abhalten, in Kanalisationen oder Wasserwege zu gelangen. Material nicht in das Grundwassersystem gelangen lassen. Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation gelangt. Falls Abflüsse, Ströme, Erdböden oder Kanalisationen kontaminiert werden, die lokalen Behörden benachrichtigen. Verschüttetes Produkt kann bei Freisetzung ein Risiko gegenüber dem aquatischen Ökosystem darstellen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

KLEINE VERSCHÜTTUNGEN: Mit inertem Material (z. B. trockener Erde, Sand) eindeichen und absorbieren, alle kontaminierten Feststoffe in einen Eimer oder ein Fass schaufeln und dann mit ausreichend Deaktivierungslösung behandeln, um die Feststoffe gründlich zu durchnässen. Diese Behälter für 48 Stunden offen stehen lassen, um Druckaufbau zu verhindern und dann zur Entsorgung versiegeln. Rückstände enthaltende Ausrüstung sollte dekontaminiert werden, bevor Wartungsarbeiten oder Reparaturarbeiten ausgeführt werden oder sie für andere Dienste verwendet wird. Kontaminierte Oberflächen sollten mit Deaktivierungslösung abgewischt werden; warten Sie, bis die Reaktion abklingt und spülen Sie gründlich mit sauberem Wasser ab.

GROSSE VERSCHÜTTUNGEN: Mit inertem Absorptionsmaterial aufsaugen. Kontaminiertes Material zur Entsorgung in geeignete Behälter überführen. Kontaminierte Oberflächen sollten mit Deaktivierungslösung abgewischt werden, 30 Minuten stehen lassen und gründlich mit sauberem Wasser abspülen.

Fügen Sie KEINE Deaktivierungslösung zu dem Abfallbehälter hinzu, um das absorbierte Material zu deaktivieren.

* DEAKTIVIERUNGSLÖSUNG - bereiten Sie eine frische Lösung von 5 % Natriumbicarbonat und 5 % Natriumhypochlorit in Wasser zu. Verwenden Sie ein Verhältnis von 10 Volumen Dekontaminierungslösung pro geschätztem Volumen an zurückgebliebener Verschüttung. Kontaktieren Sie zur Entsorgung von kontaminiertem zurückgewonnenen Material einen zugelassenen Abfallentsorger. Material im Einklang mit im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Verordnungen entsorgen.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

In Übereinstimmung mit den Europäischen Richtlinien zu Abfall und gefährlichem Abfall entsorgen. Abfallschlüssel sollten von dem Verwender zugewiesen werden, vorzugsweise im Dialog mit den Abfallentsorgungsbehörden.

Das Produkt darf nicht in den Erdboden, Wasserläufe oder jegliche Art von Kanalisation gelangen. Wenn möglich, wird das Recycling gegenüber der Entsorgung bevorzugt. Wenn Wiederverwertung nicht praktikabel ist, im Einklang mit lokalen Verordnungen entsorgen. Abfälle in zugelassener Abfallentsorgungseinrichtung entsorgen.

Verunreinigte Verpackung: Als nicht verwendetes Produkt entsorgen. Leere Behälter sollten zu einer zugelassenen Abfallbehandlungsanlage gebracht werden. Leere Behälter nicht wiederverwenden.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Haltbarkeit: 24 Monate

Behälter dicht verschlossen halten. In geeigneten, gekennzeichneten Behältern lagern.

KAPITEL 6. SONSTIGE ANGABEN

Die vollständigen Titel der in Abschnitten „Spezifische Risikominderungsmaßnahmen anwenden“ referenzierten EN-Standards sind:

EN ISO 374 - Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen

EN ISO 166 – Persönlicher Augenschutz-Standard

EN 13034 - Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - - Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien — Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB)

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

Hinweis zu der/den „Anwenderkategorie/n“: „Berufsmäßige Verwender (einschl. industriell) bezeichnet geschulte berufsmäßige Verwender, sofern dies nach nationalem Recht erforderlich ist.“

KAPITEL 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 2**7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)		PermaC- lean® PC-55	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0032881-0003 1-2			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
C(M)IT/MIT (3:1)	Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (3:1)	Wirkstoff	55965-84-9		5,2 % (w/w)

KAPITEL 1. META-SPC 3 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**1.1. META-SPC 3 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC: META 3
---------------	------------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-3
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen PT12: Schleimbekämpfungsmittel
----------------	---

KAPITEL 2. **META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 3**2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 3**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
C(M)IT/MIT (3:1)	Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (3:1)	Wirkstoff	55965-84-9		7,51 - 7,51 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 3**

Formulierungsart(en)	AL Alle anderen Flüssigkeiten
----------------------	-------------------------------

KAPITEL 3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 3**

Gefahrenhinweise	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	P391: Verschüttete Mengen aufnehmen. P234: Nur im Originalbehälter aufbewahren. P260: Nebel nicht einatmen. P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P272: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

	P280: Handschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Doktor/Arzt anrufen. P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P333 + P313: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztliche(n) Inhalte hinzuziehen. P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. P390: Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. P405: Unter Verschluss aufbewahren. P501: Inhalt einem Dienst zur Entsorgung von gefährlichem Abfall gemäß statutorischen Verordnungen zuführen. P501: Behälter einem Dienst zur Entsorgung von gefährlichem Abfall gemäß statutorischen Verordnungen zuführen.
--	---

KAPITEL 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

Verwendung 3.1 Schuttmittel für Flüssigkeiten – Kühl- und Verfahrenssysteme (Schuttmittel)

Produktart	PT11: Schuttmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten

	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Algen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Legionella pneumophila Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Biofilm Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung Konservierung von Flüssigkeiten in Kühlsystemen mit Austrag in die kommunale Kanalisation in: Offene rezirkulierende Kühlsysteme, geschlossenes Kühlsystem. Konservierung von Verarbeitungsflüssigkeiten in: Pasteuriserer und Sterilisatoren, Luftwäscher und Rieseltürme.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Geschlossenes System Detaillierte Beschreibung: Das Produkt mittels eines geschlossenen Zuführungssystems zuführen. Das Produkt wird mittels einem automatisiertem Prozess durch die Nutzung von Pumpen oder Injektion angewendet. Produkt kann hinzugefügt werden, während der Prozess in Betrieb ist.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Instandhaltung: Bakterien 34-69 ppm Produkt (1,5-3 mg Wirkstoff/l) Legionellen 17-69 ppm Produkt (0,75-3 mg Wirkstoff/l) Biofilm 69 ppm Produkt (3 mg Wirkstoff/l) Kurativ: Bakterien 137 ppm Produkt 6 Stunden Kontaktzeit (6 mg Wirkstoff/l) Legionellen 33-137 ppm Produkt 6 Stunden Kontaktzeit (1,5-6 mg Wirkstoff/l) Hefen und Pilze 69-137 ppm Produkt 6 Stunden Kontaktzeit (3-6 mg Wirkstoff/l) Algen 33-137 ppm Produkt 6 Stunden Kontaktzeit (1,5-6 mg Wirkstoff/l) - Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit der Anwendung zur Instandhaltung: einmal pro Tag bis einmal pro Woche. Kurativ: dies kann implementiert werden, wenn die Kontrolle verloren gegangen ist oder wenn Überwachungsdaten nahelegen, dass eine kurative Behandlung erforderlich ist. Dies sollte jedoch nicht mehr als einmal jede zwei Monate im Fall von schwerwiegender Kontamination (<i>Fouling</i>) erfolgen.
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	20-100 kg opake Polyethyleneimer 50-500 kg opake Polyethylenfässer 1 000-2 000 kg opake Polyethylen-IBCs

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Das Produkt sollte rezirkulierendem Kühl- und Prozesswasser auf eine solche Weise pfpfropfzugeführt werden, um maximale Dispersion und Exposition gegenüber Bereichen des Systems mit dem höchsten Niveau an Mikroorganismen zu erzielen.

Das Produkt sollte dem System gemäß der Größe des Systems hinzugefügt werden, zum Beispiel müssen, um eine Konzentration von 100 ppm in einem System von 10 000 l zu erzielen, 1 000 ml (1 l) an Produkt hinzugefügt werden.

Das Intervall zwischen zwei Dosen hängt auch von der hydraulischen Retentionszeit des Systems und der Entfernung des Wirkstoffs durch Abbau und Abschlammung ab. Das Produkt kann sich in konservierten Flüssigkeiten ansammeln, wenn zu oft dosiert wird. Es ist die Verantwortlichkeit des Endanwenders, für den spezifischen Ort/das spezifische System die wirksame Dosis am Standort zu bestimmen (z. B. durch chemische oder mikrobiologische Tests), um sicherzustellen, dass das System unter den Anwendungsbedingungen wirksam ist. Falls notwendig, konsultieren Sie den Zulassungsinhaber (wie auf dem Etikett spezifiziert).

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Kompatible persönliche Schutzausrüstung tragen:

Das Tragen von chemikalienresistenten Schutzhandschuhen, die den Anforderungen der Europäischen Norm EN 374 entsprechen (das geeignete Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben), ist erforderlich.

Es muss ein geeigneter Chemikalienschutzanzug (mind. Typ 6, EN 13034) getragen werden.

Bei der Handhabung des Produkts ist ein Augenschutz gemäß EN ISO 166 oder äquivalent zu tragen.

Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durch die Arbeitgeber. Siehe Abschnitt 6 für die vollständigen Referenzen zu diesem Gesetz und die europäischen Normen.

Die Verwendung ist beschränkt auf kleine Kühlsysteme mit einer maximalen Abschlammung von 2 m³/h. Das Abwasser muss in die kommunale Kanalisation eingeleitet oder in einer Industriekläranlage vor Ort einschließlich einer biologischen Reinigungsstufe gereinigt werden.

Das Produkt kann nur angewendet werden, wenn die Kühltürme mit Tropfenabscheidern ausgerüstet sind, die Drift um mindestens 99 % reduzieren.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Anweisungen

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Anweisungen

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Anweisungen

4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2

Verwendung 3.2 Schleimbekämpfungsmittel in der Zellstoff- und Papierindustrie (Schutzmittel)

Produktart	PT12: Schleimbekämpfungsmittel
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten

	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Biofilm Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Zur Verwendung als ein Schleimbekämpfungsmittel in der Zellstoff- und Papierindustrie, beim Deinking-Prozess, Wet-End-Bereich/ Weißwasser, Zellstoff, einschließlich während Maschinenabschaltung. Dickstoff (einschließlich Ausschuss, Mischung, Maschinenbütte sowie des recyceltem Zellstoff). Weißwasser, trübes Wasser und klares Wasser. Dünnstoff. Kontrolle von mikrobiologisch induzierter Korrosion (MIK) und Biofouling von Entlüftern und Filtern. Kontrolle von Schleimwachstum in Additiven, die spezifisch im Papierproduktionsprozess verwendet werden sollen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Geschlossenes System Detaillierte Beschreibung: Das Produkt mittels eines geschlossenen Zuführungssystems zuführen. Das Produkt wird mittels einem automatisierten Prozess durch die Nutzung von Pumpen oder Injektion angewendet. Produkt kann hinzugefügt werden, während der Prozess in Betrieb ist.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: In der Papierproduktion verwendete Additive Instandhaltung: Bakterien 17-137 ppm Produkt (0,75-6 mg Wirkstoff/l) Hefen 34-137 ppm Produkt (1,5-6 mg Wirkstoff/l) Kurativ: Bakterien 17-137 ppm Produkt 24 Stunden Kontaktzeit (0,75-6 mg Wirkstoff/l) Hefen und Pilze 68-137 ppm Produkt 6 Stunden Kontaktzeit (3-6 mg Wirkstoff/l) Papiermaschinensystem (einschließlich Wet-End-Bereich, Weißwasser und Zellstoff) Instandhaltung: Bakterien und Hefe 9-137 ppm Produkt (0,38-6 mg Wirkstoff/l) Biofilm 69-137 ppm Produkt (3-6 mg Wirkstoff/l) Kurativ: Bakterien 69-137 ppm Produkt 24 Stunden Kontaktzeit (3-6 mg Wirkstoff/l) Hefen 9-137 ppm Produkt 24 Stunden Kontaktzeit (0,38-6 mg Wirkstoff/l) Pilze 137 ppm Produkt 6 Stunden Kontaktzeit (6 mg Wirkstoff/l) - Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Für die Zellstoff- und Papierindustrie auf einer intermittierenden (Propf-) Basis zuführen: Bei der Papierproduktion und im Papiermaschinensystem verwendete Additive (einschließlich Wet-End-Bereich, Weißwasser und Zellstoff) Häufigkeit der Anwendung zur Instandhaltung: vier Mal täglich bis einmal pro Woche. Kurativ: In Fällen von schwerwiegender Kontamination (<i>Fouling</i>) kann dies implementiert werden, wenn Kontrolle verloren gegangen ist oder wenn Überwachungsdaten nahelegen, dass eine kurative Behandlung erforderlich ist. Dies sollte jedoch nicht mehr als einmal alle zwei Monate sein.

Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	20-100 kg opake Polyethyleneimer 50-500 kg opake Polyethylenfässer 1 000-2 000 kg opake Polyethylen-IBCs

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Das Produkt auf einer intermittierenden Basis zuführen, um die Konservierung von akzeptablen (geringen) Keimzahlen in dem Papiermaschinensystem zu gewährleisten. Das Produkt im Wet-End-Bereich intermittierend in die Maschinenbütte oder ähnlicher Stoffbütte oder zu Additiven zuführen, die in der Papierproduktion verwendet werden. Es sollte niemals alleine in der kurzen Schleife verwendet werden, sondern zurück in das System gelangen.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und beabsichtigten Verwendung der Matrix ab, zu der das Konservierungsmittel hinzugefügt wird. Das Intervall zwischen zwei Dosen hängt auch von der hydraulischen Retentionszeit des Systems und der Entfernung des Wirkstoffs durch z. B. Abbau und Verdünnung ab. Das Produkt kann sich in Verarbeitungsflüssigkeiten ansammeln, wenn zu oft dosiert wird. Es ist die Verantwortung des Endanwenders, für den spezifischen Ort/das spezifische System die wirksame Dosis am Standort zu bestimmen (z. B. durch chemische oder mikrobiologische Tests), um sicherzustellen, dass das System unter den Anwendungsbedingungen wirksam ist. Falls notwendig, konsultieren Sie den Zulassungsinhaber (wie auf dem Etikett spezifiziert).

Das Produkt sollte basierend auf dem Volumen des Systems hinzugefügt werden, zum Beispiel müssen, um eine Konzentration von 100 ppm in einem System von 10 000 l zu erzielen, 1 000 ml (1 l) an Produkt hinzugefügt werden.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Gesundheit der Menschen:

Kompatible persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen

Das Tragen von chemikalienresistenten Schutzhandschuhen, die den Anforderungen der Europäischen Norm EN 374 entsprechen (das geeignete Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben), ist erforderlich.

Es muss ein geeigneter Chemikalienschutzanzug (mind. Typ 6, EN 13034) getragen werden.

Bei der Handhabung des Produkts ist ein Augenschutz gemäß EN ISO 166 oder äquivalent zu tragen.

Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durch die Arbeitgeber. Siehe Abschnitt 6 für die vollständigen Referenzen zu diesem Gesetz und die europäischen Normen.

Umwelt:

Die Anwendung ist nur in Papierfabriken zulässig, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen entsprechen, in denen das Abwasser in einer industriellen Abwasseraufbereitungsanlage am Standort samt biologischer Aufbereitung gereinigt wird, und zwar im Einklang mit den Besten Verfügbaren Techniken (BAT) gemäß BAT-Referenzdokument (BREF) für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton. Das Abwasser muss mindestens 200-fach verdünnt sein. Papierfabriken, die von der Richtlinie über Industrieemissionen ausgenommen sind, müssen in die kommunalen Kläranlagen ableiten.

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Anweisungen.

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Anweisungen.

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Anweisungen.

KAPITEL 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 3

5.1. Gebrauchsanweisung

Resistenzmanagementprozeduren müssen bei der Verwendung wie folgt durchgeführt werden:

- Produkte müssen immer in Übereinstimmung mit Kennzeichnungsempfehlungen verwendet werden
- Eliminierung von mikrobiellem Wachstum muss durchgeführt werden, indem Anwendungsraten verwendet werden, deren Wirksamkeit nachgewiesen ist
- Wirksamkeitsniveaus müssen überwacht werden und Vorfälle von verringerter Wirksamkeit müssen auf möglichen Nachweis von Resistenz untersucht werden.

Bei kommerzieller Verwendung wird CMIT/MIT oft in Kombination oder Rotation mit anderen Bioziden in verschiedenen Anwendungen verwendet. Mikrobielle Resistenz gegenüber CMIT/MIT kann vermieden werden, indem Biozide gewechselt oder geändert werden, oder indem Kombinationen mit anderen Aktivstoffen verwendet werden.

Alle Arbeiter und Individuen, die das Produkt handhaben, müssen geschult werden, Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern (SDB) und technischen Datenblättern (TDB) haben.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Beziehen Sie sich auf verwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Organisatorische Risikomanagementmaßnahmen:

- Das Beladen sollte auf automatisierte Prozesse beschränkt werden.
- Arbeiter, die bei Reparaturen oder Reinigungsaktivitäten involviert sind, sollten das System vor dem Öffnen und Reinigen abspülen.
- Augenspülstation und Notdusche sind notwendig.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Beziehen Sie sich auf Abschnitte 4.1.3 und 4.2.3 „Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt“.

Schutz von Ersthelfern: Angemessene persönliche Schutzausrüstung tragen.

Erste-Hilfe-Anweisungen:

NACH EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position für ungehinderte Atmung lagern. Bei Symptomen: Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren Ohne Symptome: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Hinweis für medizinisches Personal: Falls erforderlich, lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

NACH VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. Der exponierten Person etwas zu trinken geben, falls sie in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren. Informationen für medizinisches Personal/den Arzt: Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

NACH HAUTKONTAKT: Haut sofort mit viel Wasser spülen, beschmutzte Kleidungsstücke ausziehen. Haut für weitere 15 Minuten mit Wasser spülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. (Kleidung vor Wiederverwendung waschen.) Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen.

NACH AUGENKONTAKT: Sofort einige Minuten mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 15 Minuten mit Wasser weiter spülen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.

Umweltschutzmaßnahmen:

Im Fall einer Verschüttung das Material davon abhalten, in Kanalisationen oder Wasserwege zu gelangen. Material nicht in das Grundwassersystem gelangen lassen. Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation gelangt. Falls Abflüsse, Ströme, Erdböden oder Kanalisationen kontaminiert werden, die lokalen Behörden benachrichtigen. Verschüttetes Produkt kann bei Freisetzung ein Risiko gegenüber dem aquatischen Ökosystem darstellen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

KLEINE VERSCHÜTTUNGEN: Mit inertem Material (z. B. trockener Erde, Sand) eindeichen und absorbieren, alle kontaminierten Feststoffe in einen Eimer oder ein Fass schaufeln und dann mit ausreichend Deaktivierungslösung behandeln, um die Feststoffe gründlich zu durchnässen. Diese Behälter für 48 Stunden offen stehen lassen, um Druckaufbau zu verhindern und dann zur Entsorgung versiegeln. Rückstände enthaltende Ausrüstung sollte dekontaminiert werden, bevor Wartungsarbeiten oder Reparaturarbeiten ausgeführt werden oder sie für andere Dienste verwendet wird. Kontaminierte Oberflächen sollten mit Deaktivierungslösung abgewischt werden; warten Sie, bis die Reaktion abklingt und spülen Sie gründlich mit sauberem Wasser ab.

GROSSE VERSCHÜTTUNGEN: Mit inertem Absorptionsmaterial aufsaugen. Kontaminiertes Material zur Entsorgung in geeignete Behälter überführen. Kontaminierte Oberflächen sollten mit Deaktivierungslösung abgewischt werden, 30 Minuten stehen lassen und gründlich mit sauberem Wasser abspülen.

Fügen Sie **KEINE** Deaktivierungslösung zu dem Abfallbehälter hinzu, um das absorbierte Material zu deaktivieren.

- * **DEAKTIVIERUNGSLÖSUNG** - bereiten Sie eine frische Lösung von 5 % Natriumbicarbonat und 5 % Natriumhypochlorit in Wasser zu. Verwenden Sie ein Verhältnis von 10 Volumen Dekontaminierungslösung pro geschätztem Volumen an zurückgebliebener Verschüttung. Kontaktieren Sie zur Entsorgung von kontaminiertem zurückgewonnenen Material einen zugelassenen Abfallentsorger. Material im Einklang mit im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Verordnungen entsorgen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

In Übereinstimmung mit den Europäischen Richtlinien zu Abfall und gefährlichem Abfall entsorgen. Abfallschlüssel sollten von dem Verwender zugewiesen werden, vorzugsweise im Dialog mit den Abfallentsorgungsbehörden.

Das Produkt darf nicht in den Erdboden, Wasserläufe oder jegliche Art von Kanalisation gelangen. Wenn möglich, wird das Recycling gegenüber der Entsorgung bevorzugt. Wenn Wiederverwertung nicht praktikabel ist, im Einklang mit lokalen Verordnungen entsorgen. Abfälle in zugelassener Abfallentsorgungseinrichtung entsorgen.

Verunreinigte Verpackung: Als nicht verwendetes Produkt entsorgen. Leere Behälter sollten zu einer zugelassenen Abfallbehandlungsanlage gebracht werden. Leere Behälter nicht wiederverwenden.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Haltbarkeit: 24 Monate.

Nicht über Umgebungslagerungstemperatur lagern (25 °C).

Behälter dicht verschlossen halten. In geeigneten, gekennzeichneten Behältern lagern.

KAPITEL 6. SONSTIGE ANGABEN

Die vollständigen Titel der in Abschnitten „Spezifische Risikominderungsmaßnahmen anwenden“ referenzierten EN-Standards sind:

EN ISO 374 - Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen

EN ISO 166 – Persönlicher Augenschutz-Standard

EN 13034 - Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB)

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

Hinweis zu der/den „Anwenderkategorie/n“: „Berufsmäßige Verwender (einschl. industriell) bezeichnet geschulte berufsmäßige Verwender, sofern dies nach nationalem Recht erforderlich ist.“

KAPITEL 7. DRITE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 3

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		NALCO® BACTO- LYSE 74824	Absatzmarkt: EU		
		NALCO® 74824	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0032881-0004 1-3			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
C(M)IT/MIT (3:1)	Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2-H-isothiazol-3-on (3:1)	Wirkstoff	55965-84-9		7,51 % (w/w)



2025/289

11.2.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/289 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 2025

**zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 708/2013 zur Einreihung bestimmter Waren
in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 708/2013 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Ware (sogenanntes LED-Band), bestehend aus Leuchtdioden (LED), Transistoren, Widerständen und Schutzdioden, die als Beleuchtungskörper beispielsweise zur Verwendung in Möbeln vorgesehen war, als „anderer Beleuchtungskörper“ in den KN-Code 9405 40 99 eingereiht.
- (2) Da die Ware aus einer gedruckten Schaltung bestand, erfüllte sie weder die Bedingungen für Halbleiterbauelemente noch für diskrete Leuchtdioden im Sinne von Position 8541, sondern wies alle objektiven Merkmale eines Beleuchtungskörpers der Position 9405 auf. Eine Einreihung in die Positionen 8541 und 8543 war folglich ausgeschlossen. Aufgrund ihrer objektiven Merkmale verfügte die Ware über den wesentlichen Charakter eines vollständigen Beleuchtungskörpers der Position 9405, der zur Inbetriebnahme nur an eine Stromversorgung angeschlossen werden muss.
- (3) Der Ausschuss für das Harmonisierte System (HSC) der Weltzollorganisation (WZO) billigte auf seiner 70. Sitzung im September 2022 das Einreichungsavis 8539.51/1 zur Einreihung einer als „Lichtbänder“ bezeichneten Ware, eines biegsamen LED-Lichtbands zur Verwendung im Innenbereich, 24 V, 1,3 W, kaltweiß. Bei den Lichtbändern handelt es sich um vernetzbare Teilstücke modularer Beleuchtungskörper, bestehend aus 18 LEDs, die über die ganze Länge jedes Teilstücks angebracht und auf einer gedruckten Schaltung (PCB) miteinander verbunden sind. Sie werden beispielsweise als Funktions- oder Akzentbeleuchtung in Küchenschränken, als Hintergrundbeleuchtung oder an schwer zugänglichen Stellen verwendet. Sie wurden nach den Allgemeinen Vorschriften 1 (Anmerkung 11 a) zu Kapitel 85 und Anmerkung 1 f) zu Kapitel 94) und 6 und entsprechend ihren objektiven Merkmalen als Leuchtdiodenmodule (LED-Module) in die HS-Unterposition 8539.51 eingereiht, was dem KN-Code 8539 51 00 entspricht.
- (4) Da die Ware identische oder sehr ähnliche Merkmale aufweist wie die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 708/2013 beschriebene Ware, steht die zolltarifliche Einreihung der Ware gemäß dem Anhang der genannten Verordnung nicht mit dem Einreichungsavis 8539.51/1 im Einklang.
- (5) Die Union ist gemäß dem Beschluss 87/369/EWG des Rates ⁽³⁾ Vertragspartei des vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens der WZO ausgearbeiteten Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren. Die vom Ausschuss für das Harmonisierte System gebilligten Einreichungsaवे stellen Leitlinien für zolltarifliche Maßnahmen der Union dar.
- (6) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Harmonisierten Systems auf internationaler Ebene und in Anbetracht dessen, dass der Beschluss des Ausschusses für das Harmonisierte System mit dem Wortlaut der HS-Unterposition 8539.51 im Einklang steht, sollte die Union das Einreichungsavis 8539.51/1 anwenden.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 708/2013 sollte daher aufgehoben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 708/2013 der Kommission vom 23. Juli 2013 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 200 vom 25.7.2013, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/708/oj).

⁽³⁾ Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des dazugehörigen Änderungsprotokolls (ABl. L 198 vom 20.7.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1987/369/oj>).

- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 708/2013 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 2025

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Gerassimos THOMAS
Generaldirektor
Generaldirektion Steuern und Zollunion*
